GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

http://www.gb-online.eu

3/2014

Aus dem Inhalt

- *Paul Schrader*, Markenrechtliche Schutzfähigkeit der Aufmachung eines Ladengeschäfts bzw. eines Seminarraumes – EuGH Rs. C-421/13 vom 10. Juli 2014 – Apple Inc. ./. Deutsches Patent- und Markenamt

Herausgeber:

Prof. *Dr. Volker Michael Jänich*
Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ *Stephan Kunze* ▪
Tina Mende ▪ *Tobias Schmidt*

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die „Sommerausgabe“ des **GB – Der Grüne Bote** präsentieren zu dürfen. Die Rechtsprechung gönnt uns keine Pause – zahlreiche Entscheidungen sind zu berichten. Die Apple-Store-Entscheidung des EuGH analysiert Paul Schrader.

Auch die EU-Kommission ist nicht untätig: Sie hat am 1. Juli einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums in der EU und eine Strategie für den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern verabschiedet. Dieser sieht zahlreiche Maßnahmen vor. Eine spätere Evaluation soll zeigen, ob diese erfolgreich waren oder ob weitere legislative Schritte notwendig sind. Es bleibt also spannend.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre und lade Sie ein, uns Ihre Manuskripte zuzusenden. Wie bieten Ihnen – im Falle der Annahme – eine Veröffentlichung in der jeweils nächsten Ausgabe des **GB – Der Grüne Bote** und eine breite Leserschaft.

Mit besten Grüßen aus Jena und Augsburg
Ihr

Jan Eichelberger

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge ... 121

Schrader, Markenrechtliche Schutzfähigkeit der Aufmachung eines Ladengeschäfts bzw. eines Seminarraumes – EuGH Rs. C-421/13 vom 10. Juli 2014 – Apple Inc. ./. Deutsches Patent- und Markenamt ... 121

Eichelberger, Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 1. Quartal 2014 ... 125

B. Entscheidungen ... 128

I. EuGH/EuG ... 128

1. Urheber- und Designrecht ... 128

2. Marken- und Kennzeichenrecht ... 128

3. Patentrecht ... 130

4. Lauterkeitsrecht ... 130

II. Bundesgerichtshof ... 131

1. Urheber- und Designrecht ... 131

2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 132

3. Lauterkeitsrecht ... 133

III. Bundespatentgericht ... 135

1. Marken- und Kennzeichenrecht ... 135

2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 136

IV. Instanzgerichte ... 138

1. Urheber- und Designrecht ... 138

2. Marken- und Kennzeichenrecht ... 141

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 142

4. Lauterkeitsrecht ... 142

C. Pressemitteilungen ... 146

I. EuGH ... 146

II. BGH ... 153

III. Instanzgerichte ... 156

D. Literaturauswertung ... 164

I. Urheber- und Designrecht ... 164

II. Marken- und Kennzeichenrecht ... 167

III. Patent- und Gebrauchsmusterrecht ... 168

IV. Lauterkeitsrecht ... 169

V. Kartellrecht ... 170

VI. Sonstiges ... 172

VII. Ausgewertete Zeitschriften ... 174

E. Impressum ... 175

3/2014
S. 121 – 176

GB – Der Grüne Bote
ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Herausgeber: Prof. *Dr. Volker Michael Jänich* ▪ Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec. ▪ *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.
Ständige Mitarbeiter: *Carsten Johne* ▪ *Stephan Kunze* ▪ *Tina Mende* ▪ *Tobias Schmidt*

A. BEITRÄGE

MARKENRECHTLICHE SCHUTZFÄHIGKEIT DER AUFMACHUNG EINES LADENGESCHÄFTS BZW. EINES SEMINARRAUMES – EUGH RS. C-421/13 VOM 10. JULI 2014 – APPLE INC. ./. DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

von Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec.,
Universität Augsburg

I. Ausgangslage und Hintergrund

Im Kern geht es um die Eintragungsfähigkeit einer dreidimensionalen Marke. Die der Markenanmeldung zugrunde liegende Zeichnung enthielt eine mehrfarbige perspektivische Darstellung mehrerer Tische in der Mitte eines Raumes sowie Ablageflächen an den Seiten. Im Hintergrund war ein etwas erhöhter Bereich zu erkennen, der möglicherweise als eine Art Empfangsschalter (Tresen) dienen kann. Die perspektivische Abbildung in den Raum hinein nahm nur einen Teil der ganzen Zeichnung ein. Im oberen Bereich war gut ein Drittel der Abbildung mit einer grauen Fläche gekennzeichnet, die sich von dem Rest der Darstellung abhob. Gleiches war (allerdings schmaler) in den Seitenbereichen zu sehen. Die Abbildung, auf der die EuGH-Entscheidung basiert, war die folgende:

Beansprucht wurde die abgebildete Zeichnung als Marke für Dienstleistungen der Klasse 35, nämlich „Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Computer, Computer-Software, Computer-Peripheriegeräte, Mobiltelefone, Unterhaltungselektronik und Zubehör und darauf bezogene Produktdemonstrationen“.
Die Schutzerstreckung der internationalen Marke auf das deutsche Hoheitsgebiet versagte das DPMA. Die Beschwerde gegen diesen ablehnenden Beschluss des DPMA verhandelte das Bundespatentgericht und legte dem EuGH vier Vorlagefragen vor, da es für die auf das MarkenG gestützte Entscheidung des BPatG auf die Auslegung der Richtlinie 2008/95/EG (Markenrechtsrichtlinie) ankam.

II. Die Entscheidung des EuGH: Eine neue Erkenntnis?

1. Die ersten drei (entschiedenen) Vorlagefragen im Kontext der bisherigen Entscheidungspraxis des EuGH

Die ersten drei Vorlagefragen beantwortete der EuGH zusammengefasst in einem Abschnitt (Tz. 16 ff.). Diese Fragen lauten:

1. Ist Art. 2 der Richtlinie 2008/95 dahin gehend auszulegen, dass mit der Schutzmöglichkeit für „die Aufmachung einer Ware“ auch die Aufmachung, in der sich eine Dienstleistung verkörpert, einbezogen ist?
2. Sind Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95 dahin gehend auszulegen, dass ein Zeichen, das die Aufmachung wiedergibt, in der sich die Dienstleistung verkörpert, als Marke eintragungsfähig ist?
3. Ist Art. 2 der Richtlinie 2008/95 dahin gehend auszulegen, dass das Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit erfüllt ist allein durch eine zeichnerische Darstellung oder mit Ergänzungen wie einer Beschreibung der Aufmachung oder absoluten Größenangaben im Metermaß oder relativen mit Proportionsangaben?

a. Die grafische Darstellbarkeit (dritte Vorlagefrage)

Der EuGH kehrt zur Beantwortung der Fragen die Reihenfolge um und beginnt zunächst mit der dritten Frage. Diese betrifft die Voraussetzung der Notwendigkeit der

grafischen Darstellung der Marke. Neben den beiden anderen Voraussetzungen der Markenfähigkeit (Eigenschaft als „Zeichen“ und Geeignetheit des Zeichens, „Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden“) stellt die grafische Darstellbarkeit des Zeichens das größte Problem bei nicht herkömmlichen Marken dar: Als es nur Wortmarken, Bildmarken bzw. Wort-Bild-Marken gab, bereitete die (vor allem für das Register notwendige) grafische Darstellung dieser Zeichen nur selten Schwierigkeiten. Seit es unkonventionelle Marken gibt, die die Markenfunktion der Unterscheidbarkeit von Waren oder Dienstleistungen ebenfalls erfüllen können, stellt sich häufig das Problem, diese Zeichen „registerfähig“ und damit eindeutig wiedergeben zu können. Die Anforderungen an die grafische Darstellbarkeit des Zeichens sind im Wesentlichen im Rahmen der Entscheidungen zu „nicht optisch“ wahrnehmbaren Unterscheidungskennzeichen geschärft worden. Hierzu zählen die olfaktorischen Marken (sog. „Riechmarken“: vgl. EuGH GRUR 2003, 145 – Sieckmann) ebenso wie die haptischen Marken (sog. „Fühlmarken“ (so die Bezeichnung von *Lewalter/Schrader*, GRUR 2007, 476) bzw. „Tastmarken“ (BGH GRUR 2007, 148 – Tastmarke)). Für Abbildungen real existierender und optisch wahrnehmbarer Objekte stellt sich die Frage der grafischen Darstellbarkeit des beanspruchten Zeichens nicht. Dies ergibt sich freilich bereits aus dem Wortlaut des Art. 2 der Markenrechtsrichtlinie, der die „Abbildung“ als „insbesondere“- Aufzählung der Darstellungsmöglichkeit nennt (Tz. 18). Daher ist die dritte Vorlagefrage in entsprechender Kürze vom EuGH abgehandelt worden. Die Formulierung der Vorlagefrage, die auf eine Präzisierung der abgebildeten (zeichnerisch stilisierten) Gegenstände abzielt (Größenangaben, Proportionen), lässt das Bestreben des Vorlagegerichts erkennen, die Markenanmeldung zu konkretisieren. Dahinter könnte nämlich die Intention stehen, durch eine weit gefasste und wenig präzise Markenanmeldung einen ungerechtfertigt weiten Schutzumfang mit entsprechend blockierender Wirkung zu erhalten. Diese Befürchtungen sind aus dem Bereich der abstrakten Farbanmeldungen bekannt. Für die Beanspruchung einer abstrakten Farbmarkenkombination reicht die bloße Wiedergabe zweier Farbtöne oder deren Benennung anhand anerkannter Farbtontabellen nicht aus. Zusätzlich wird regelmäßig gefordert, das Verhältnis beider Farbtöne in die Anmeldung aufzunehmen, so dass die durch das spätere Schutzrecht eintretende Monopolisierungswirkung auf einen möglichst kleinen Bereich (das konkrete Mischungsverhältnis) beschränkt bleibt und nicht auf jegliche Mischungsverhältnisse zweier Farbtöne ausgedehnt ist. (EuGH GRUR 2004, 858 – Heidelberger Bauchemie GmbH; EuGH GRUR 2003, 604 – Libertel). Eine solche Gefahr der ungerechtfertigten Ausdehnung des Markenschutzes sieht der EuGH im vorliegenden Fall offenbar nicht, weil es sich um die Darstellung einer „Ausstattung einer Verkaufsstätte mittels einer Gesamtheit aus Linien, Konturen und Formen“ (Tz. 19) handelt, die somit hinreichend konkret dargestellt ist.

b. Die Unterscheidung der Produktpräsentation im Rahmen des Verkaufs und die Produktvorstellung im Rahmen von verkaufsunabhängigen Seminaren (die beiden ersten Vorlagefragen)

Der vom Vorlagegericht eigentlich intendierte Inhalt der dritten Vorlagefrage erhellt sich erst, wenn man sie im Lichte der ersten beiden Vorlagefragen betrachtet. Die zentrale, hinter den formulierten Vorlagefragen stehende Problematik ist die Suche nach dem Verhältnis der beanspruchten Marke zu den in der Anmeldung benannten Dienstleistungen und den Waren, auf die sich die Dienstleistungen beziehen. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Was ist die in Klasse 35 benannte Dienstleistung? Ist die Dienstleistung die im Rahmen des Absatzes stattfindende Präsentation der Waren?
Als Ausgangspunkt der Beantwortung der ersten beiden Vorlagefragen bezieht sich der EuGH auf den Wortlaut des Art. 2 der Markenrechtsrichtlinie, wonach auch die „Aufmachung der Ware“ eine Marke sein kann. Es ist dann zu klären, ob die „Aufmachung, in der sich die Dienstleistung verkörpert“ (Einrichtung des Ladengeschäfts), eine „Aufmachung der Ware“ ist, die in diesem Ladengeschäft präsentiert und abgesetzt wird. Im Allgemeinen bejaht der EuGH dies. Jedoch ist die allgemeine Eignung, durch die zeichnerische Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, nur ein Zwischenschritt für die Feststellung der Markenfähigkeit. Der EuGH hebt die Notwendigkeit der konkreten Unterscheidungskraft hervor. Das Zeichen muss für die konkret beantragten Waren und Dienstleistungen Unterscheidungskraft aufweisen. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn das Zeichen rein beschreibend ist bzw. sonstige Eintragungshindernisse (Art. 3 MMRL) entgegenstehen. Besitzt das Zeichen auch nur für einen Teil der beantragten Waren oder Dienstleistungen in der Waren- bzw. Dienstleistungsklasse Unterscheidungskraft, so scheitert die Anmeldung nicht an mangelnder konkreter Unterscheidungskraft. In diesem Sinn beantwortet der EuGH die beiden ersten Vorlagefragen. Er stellt darauf ab, dass nach dem Sachvortrag der Anmelder nicht ausgeschlossen ist, dass in Geschäften, die so ausgestattet sind, wie in der Markenanmeldung wiedergegeben, „Vorführungen der dort ausgestellten Waren mittels Seminaren“ stattfinden, die „für sich genommen entgeltliche Leistungen darstellen, die unter den Begriff ‚Dienstleistungen‘ fallen“ (Tz 26). Damit besteht freilich die konkrete Unterscheidungskraft des abgebildeten Zeichens für die genannten Dienstleistungen. Ganz entscheidend ist allerdings die in diese Aussage eingefügte Einschränkung des EuGH (Tz 26): Er differenziert zwischen den Waren, die in den abgebildeten Läden abgesetzt werden und den dort möglichweise erbrachten (sonstigen) Dienstleistungen. Die Dienstleistung ist nicht die mit dem Absatz der Waren verbundene Produktpräsentation selbst: Dies wird aus dem Halbsatz deutlich, in dem der EuGH feststellt, dass Eintragungshindernisse gegen die Marke für die Dienstleistungen nicht entgegenstünden, „sofern diese Leistungen nicht ein integraler Bestandteil des Verkaufs dieser Waren sind.“ (Tz. 26).
Insoweit erweist sich die Entscheidung des EuGH auch in diesem Punkt nicht als besondere Neuerung in der Rechtsprechungslinie. Eine entgeltliche Leistung, die im Rahmen eines Seminars in besonders eingerichteten Räumen stattfindet, deren Einrichtung auf die Herkunft der Dienstleistung schließen lässt, ist eine Dienstleistung, deren äußerer Rahmen (Einrichtung) bei Unterscheidungseignung eintragungsfähig ist. Dieser markenrechtlich wenig sensationsgeladene Befund erhält mehr Aufmerksamkeit, wenn man den unzutreffenden Schluss daraus zieht, dass spezifisch eingerichtete Verkaufsräume fortan nur noch von einem Unternehmen in dieser Weise eingerichtet werden könnten. Eine solche Schlussfolgerung ist insofern verfehlt, als die Eintragungsfähigkeit lediglich von dem Verkauf der Waren unabhängige Dienstleistungen betrifft, die über die bloße verkaufsfördernde Produktpräsentation hinausgehende entgeltliche Leistungen umfassen.
Als einen besonderen Aspekt der Entscheidung kann die Klarstellung gesehen werden, dass sich die von einem Unternehmen angebotene Dienstleistung auch auf Waren beziehen kann, die das Unternehmen selbst herstellt und vertreibt. Aber auch dies ist wegen der „Praktiker Bau- und Heimwerkermärkte“-Entscheidung des EuGH (Urteil vom 7. Juli 2005, Rs. C-418/02) nur als eine Präzisierung und Verfestigung der Rechtsprechung anzusehen, dass Dienstleistungen, die im Rahmen des Einzelhandels erbracht werden, auch vom Markenschutz erfasst sein können.

2. Die vierte (nicht entschiedene) Vorlagefrage

Die vierte Vorlagefrage ist der entscheidende Aspekt des Streits. Es geht um die Frage, ob sich der Schutzumfang der Marke für die Einzelhandelsdienstleistung auf die vom Einzelhändler produzierten Waren erstreckt. Darauf gab der EuGH keine Antwort. Dies liegt an der fehlenden Relevanz für den Ausgangsrechtsstreit, der ausschließlich die Frage der Eintragungsfähigkeit des Zeichens betraf. Die an sich freilich viel interessantere Folgeproblematik, ob die Schutzfähigkeit des Zeichens Auswirkungen auf den Produktabsatz hat, blieb damit offen.

III. Fazit und Auswirkung des Urteils über den Entscheidungskontext hinaus

Der vorliegend entschiedene Streit beschränkt sich auf die Frage der Eintragungsfähigkeit einer Marke. Es traten die gleichen Schwierigkeiten wie bei anderen dreidimensionalen Marken auf: Die unklaren Dimensionen der angemeldeten Marke standen in einem anderen Fall (BGH GRUR 2007, 148 – Tastmarke; anders dann die Anmeldung beim HABM (mit Maßen): Entscheidung vom 30.10.2007 - R 1174/2006-1, BeckRS 2008, 00459) der Eintragung

einer Tastmarke entgegen, weil unklar blieb, wie der haptische Eindruck überhaupt gewonnen werden soll. Anders verhielt es sich bei der zeichnerischen Wiedergabe der für die Dienstleistung beanspruchten Einrichtung der Räume: Die bloße perspektivische Ansicht genügte dem EuGH dafür, dass sich der angesprochene Verkehr eine Vorstellung von dem Unterscheidungskennzeichen machen kann. Eigentlich sollte dies verwundern, denn die Bandbreite der möglichen Raumgrößen reicht nach der Darstellung in der Markenanmeldung von einem sehr großen Flugzeughangar bis hin zu einem sehr schmalen Ladengeschäft, dessen Enge vielleicht sogar bislang als typisch für den Absatz von Mobiltelefonen gelten kann. Der Markenanmeldung fehlt jegliche Vergleichsgröße, wie beispielsweise die schematisch-zeichnerische Einfügung einer Person oder eines sonstigen Gegenstandes. Dadurch gewinnt man den Eindruck, die Markenanmeldung decke einen sehr großen Schutzumfang ab.

Allerdings trübt sich der nun errungene Erfolg, wenn man sich die aus der Markeneintragung entspringenden rechtlichen Vorteile vor Augen führt: Wie schon andere dreidimensionale Marken teilt auch die vorliegende Marke eine wesentliche Schwäche, die in der vierten Vorlagefrage bereits angeklungen ist: Die Eintragung einer äußeren Gestaltungsform führt im Wesentlichen nur zu einem Schutz im Identitätsbereich. Kleinste Nuancen in der Aufmachung lassen den Gesamteindruck der Marke, wie er für die Verwechslungsprüfung zugrunde gelegt werden muss, bereits sehr fraglich erscheinen. Dieses Problem ist seit langem bekannt: Auf den zunächst sehr viel beachteten Schritt, die äußere Gestaltungsform des Porsche Boxster als dreidimensionale Marke für eintragungsfähig zu halten, folgte die ernüchternde Feststellung, dass diese Marke außerhalb des Identitätsbereichs (d.h. einer sklavischen Nachahmung) kaum Anwendungsbereich hat. Wird zwar die charakteristische Heckpartie identisch übernommen, die Front dagegen von einem anderen Fahrzeug entlehnt, ändern sich regelmäßig auch die Charakteristik der Seitenpartie und damit der Gesamteindruck der Marke. Damit dürfte der Schutzbereich meist schon verlassen sein, wenn Zweifel an der Zuordnung zu einem Hersteller auftreten, weil mehrere Elemente von verschiedenen Herstellern übernommen wurden und eben nicht alle charakteristischen Merkmale von nur einem Hersteller, der seine äußere Gestaltungsform insgesamt unter Markenschutz gestellt hat. Das Designrecht bietet insoweit einen kleinteiligeren Schutz für Teile eines ganzen Fahrzeugs und erweist sich trotz seiner zeitlichen Begrenzung schließlich als das geeignetere Schutzrecht.

Ähnliche Überlegungen gelten auch für die minimalistisch eingerichteten und in der Markenanmeldung zeichnerisch perspektivisch wiedergegebenen Ladenverkaufsräume, in denen auf den abgebildeten Tischen Mobiltelefone, Tablets und Notebooks liegen können. Eine (entgeltliche) Veranstaltung in solchen Räumen, in dessen Rahmen als Seminar beispielsweise neue Funktionsweisen der Geräte vorgestellt werden, ist in dieser Aufmachung geschützt. Allerdings sollte sich vor Augen geführt werden, dass bereits geringe Abwandlungen – wie bei den dreidimensionalen Marken allgemein – meist aus dem Schutzbereich herausführen dürften. Im konkreten Beispiel wäre das durch die die Aufstellung von nur einer oder drei Tischreihen statt der in der Markenanmeldung wiedergegebenen zwei Reihen denkbar. Außerdem könnte die Aufstellung von in der Markenanmeldung sicherlich bewusst weggelassenen Sitzgelegenheiten wie Hockern oder ähnlichem bewirken, dass die eingetragene Marke nicht benutzt wird. Selbst die Einfügung eines markanten mittleren Tresens, der blickfangmäßig den Gesamteindruck vollkommen verändert, wird in den meisten Fällen aus dem Schutzbereich herausführen.

Generell darf aber wohl die Aussage Geltung beanspruchen, dass kleinere Mobiltelefonhändler nicht zu befürchten brauchen, vom Markeninhaber künftig erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden, wenn sie in einem solchermaßen eingerichteten Laden Mobiltelefone im Rahmen des Verkaufs vorführen. Hier dürfte die Schranke des § 23 Nr. 2 MarkenG eingreifen, der es dem Markeninhaber untersagt, sein Schutzrecht gegenüber Dritten geltend zu machen, die das geschützte Zeichen (d.h. die abgebildete Ladeneinrichtung) verwenden, um Angaben über Merkmale und Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen zu erbringen. Die reine Produktpräsentation auf aufgestellten Tischen und Seitenwänden mit Vitrinen ist daher wohl bereits aus diesem Grund zulässig, weil sie notwendig für den eigenen Produktabsatz ist.

Allerdings besteht freilich ein nicht zu unterschätzendes Drohpotential eines sehr starken Akteurs im Markt gegenüber kleineren und mittleren Wettbewerbern. Für ein solches Vorgehen bestehen derzeit im konkreten Fall keine Anhaltspunkte. Jedoch lehrt die Vergangenheit, dass es beispielsweise bei der Eintragung der Wortmarke „Post“ für Brief- und Frachttransportdienstleistungen zu erheblicher Verunsicherung im Markt kam, die dem an sich durch die Liberalisierung beabsichtigten, langsam aufkommenden Wettbewerb entgegenstand. Das damalige marktbeherrschende Unternehmen setzte die (bereits im Bestand höchst fragliche) Marke gegenüber kleinen Wettbewerbern entschieden durch (vgl. *Jänich/Schrader* WRP 2006, 656; zur Markenlöschung: BPatG, GRUR 2007, 714 – POST). Oftmals wurden die Verfahren, in denen die kleinen Wettbewerber in Anspruch genommen wurden, vom Insolvenzverwalter dieser Unternehmen (fort-) geführt. Das Drohpotential einer Marke mit unklarem Schutzumfang ist daher nicht zu unterschätzen und kann instrumentalisiert werden, entweder, wie der Fall der Marke „Post“ zeigt, um Wettbewerb auf einem liberalisierten Markt zu verhindern oder aber auch um beispielsweise gegen („nicht autorisierte“) Händler, die gebrauchte Geräte verkaufen und diese Produkte entsprechend der neuen Waren präsentieren wollen, vorzugehen. Diese Gefahren sollten folglich trotz aller verhalten wirkenden Reaktionen auf die wenig überraschende Entscheidung des EuGH, dass die spezielle Einrichtung eines Seminarraums (nicht eines Ladengeschäftes) schutzfähig sein kann, im Hinterkopf behalten werden.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 2. QUARTAL 2014

von *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Zur Zahlungsfrist für die Beschwerdegebühr

EuG, Urt. v. 21. 5. 2014 – T-61/13 – Research and Production Company „Melt Water“ UAB/HABM

Eine Markenanmeldung der Klägerin wurde wegen absoluter Schutzhindernisse zurückgewiesen. In der Rechtsbehelfsbelehrung hieß es:

„Sie haben das Recht, eine Beschwerde [in litauischer Sprache: ‚apeliacija‘] nach Art. 59 [GMV] gegen diese Entscheidung einzulegen. Nach Art. 60 [GMV] ist die Beschwerde [in litauischer Sprache: ‚pranešimas apie apeliacija‘] innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim HABM einzulegen sowie innerhalb von vier Monaten ab demselben Datum ein Schriftsatz [in litauischer Sprache: ‚rašytinis‘] zur Begründung der Beschwerde einzureichen. Der Schriftsatz [in litauischer Sprache: ‚prašymas‘] gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr von 800 Euro entrichtet worden ist.“

Die Klägerin erhob daraufhin zwar fristgerecht Beschwerde, überwies aber die Beschwerdegebühr nicht. Vom HABM darauf aufmerksam gemacht, teilte die Klägerin mit, dass sich aus der Entscheidung des Prüfers und aus Art. 60 GMV ergebe, dass diese Gebühr bis zum Datum der Vorlage der Beschwerdebegründung bezahlt werden könne, mithin innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung. Das HABM wies die Klägerin auf den Ablauf der Frist für die Überweisung der Beschwerdegebühr hin, die Klägerin verwies lediglich auf ihre Stellungnahme. Die Vierte Beschwerdekammer erklärte daraufhin die Beschwerde für nicht eingelegt.

Der Klägerin begehrt nunmehr vom Gericht, die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben und die Beschwerde für eingelegt zu erklären. Sie meint, dass ihre Beschwerde vor der Beschwerdekammer eingelegt worden sei, da sie die Beschwerdegebühr innerhalb der Frist entrichtet habe, die dieser Artikel in seiner litauischen Sprachfassung vorschreibe. Diese Fassung sei verbindlich. Der Wortlaut dieses Artikels in der litauischen Fassung lege klar und unmissverständlich fest, dass die Entrichtung der Beschwerdegebühr an die Vorlage der Beschwerdebegründung gekoppelt und hierfür eine Frist von vier Monaten vorgesehen sei, nicht aber von zwei Monaten wie für die Einlegung der Beschwerde.

Das Gericht weist die Klage ab. Art. 60 GMV ist einheitlich dahin auszulegen, dass die Entrichtung der Beschwerdegebühr Voraussetzung dafür ist, dass die Be-

schwerde als eingelegt gilt, so dass die Zahlung an die Einlegung der Beschwerde gebunden ist und ebenso wie diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung vorzunehmen ist. Die Frist von vier Monaten ab Zustellung der Entscheidung findet lediglich auf die Einreichung der Beschwerdebegründung Anwendung, nicht aber auf die Entrichtung der Beschwerdegebühr.

Zur Begründung führt das Gericht u.a. aus:

[21] Im vorliegenden Fall ist unstreitig, dass die litauische Sprachfassung des Art. 60 [GMV] ebenso verbindlich ist wie die Fassungen dieser Bestimmung in den anderen Amtssprachen der Union.

[22] Zum Wortlaut der litauischen Sprachfassung des Art. 60 [GMV] ist festzustellen, dass im ersten Satz, um die beim HABM einzureichende Beschwerde zu bezeichnen, der Begriff „pranešimas“ verwendet wird, der wörtlich übersetzt „Erklärung“ bedeutet, und im dritten Satz, um den Schriftsatz zur Begründung der Beschwerde zu bezeichnen, der Begriff „prašymas“, der wörtlich übersetzt „Antrag“ bedeutet. Dem Wortlaut des zweiten Satzes nach gilt der Schriftsatz („prašymas“) erst nach Entrichtung der Beschwerdegebühr als eingelegt.

[23] Der Begriff „prašymas“ im zweiten Satz des Art. 60 [GMV] erscheint dabei zweideutig. Auf der einen Seite scheint er sich, wie es die Klägerin geltend macht, nicht auf den anderen Begriff zu beziehen, der im ersten Satz zur Bezeichnung der beim HABM einzureichenden Beschwerde verwendet wird, sondern auf denselben Begriff, der im dritten Satz zur Bezeichnung des Schriftsatzes mit der Beschwerdebegründung verwendet wird, was darauf hindeutet, dass die Frist für die Entrichtung der Beschwerdegebühr, wie für die Einreichung der Beschwerdebegründung, vier Monate beträgt. Auf der anderen Seite legt, wie das HABM vorträgt, seine Stellung im zweiten Satz nahe, dass er sich auf den vorhergehenden Satz über die beim HABM innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzureichende Beschwerde bezieht und nicht auf den nachfolgenden Satz, der den Schriftsatz mit der Beschwerdebegründung betrifft.

[24] Daraus folgt, dass [...] die litauische Sprachfassung des Art. 60 [GMV] nicht frei von Zweideutigkeit ist und Zweifel hinsichtlich ihrer Auslegung und Anwendung aufkommen lässt.

[26] Nach ständiger Rechtsprechung kann die in einer der Sprachfassungen einer unionsrechtlichen Vorschrift verwendete Formulierung nicht als alleinige Grundlage für die Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden oder insoweit Vorrang vor den anderen sprachlichen Fassungen beanspruchen. Ein solcher Ansatz wäre nämlich mit dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts unvereinbar [...].

[27] Einerseits darf der Text einer Vorschrift wegen der Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss vielmehr im Fall von Zweifeln unter Berücksichtigung ihrer Fassungen in anderen Amtssprachen ausgelegt und angewandt werden [...].

[28] Andererseits gebietet die Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung des Unionsrechts im Fall von Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen einer Vorschrift, dass diese nach dem Zusammenhang und dem Zweck der Regelung ausgelegt wird, zu der sie gehört [...].

[29] Hinsichtlich der Sprachfassungen des Art. 60 [GMV] in den anderen Amtssprachen der Union, insbesondere in den fünf Arbeitssprachen des HABM, ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die in der französischen, englischen, deutschen, italienischen und spanischen Fassung im zweiten Satz dieses Artikels verwendeten Begriffe „recours“, „notice“, „Beschwerde“, „ricorso“ und „recurso“ eindeutig auf den im ersten Satz verwendeten identischen Begriff verweisen, um die Beschwerde zu bezeichnen, die beim HABM innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der mit der Beschwerde angefochtenen Entscheidung einzulegen ist, und nicht auf den im dritten Satz verwendeten anderen Begriff, der in diesem Satz den innerhalb einer Frist von vier Monaten einzureichenden Schriftsatz zur Begründung der Beschwerde bezeichnet.

[30] Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Zusammenhang und Zweck des zweiten Satzes des Art. 60 [GMV] darin bestehen, der Einlegung bloß formeller Beschwerden vorzubeugen, der später nicht die Einreichung eines Schriftsatzes zur Begründung der Beschwerde folgt, oder von einer gar mutwilligen Beschwerdeeinlegung abzuhalten.

[32] Des Weiteren ist [...] darauf hinzuweisen, dass diese einheitliche Auslegung durch Regel 49 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 gestützt wird. Diese Regel, deren Wortlaut sowohl im Litauischen als auch in den anderen oben in Rn. 29 genannten Sprachen klar und unmissverständlich ist, bestimmt, dass die Beschwerde als nicht eingelegt gilt und dem Beschwerdeführer die Beschwerdegebühr erstattet wird, wenn diese nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde gemäß Art. 60 [GMV] entrichtet wurde. Der Ausdruck „Frist für die Einlegung der Beschwerde“ bezieht sich hier auf die Frist von zwei Monaten für die Einlegung der Beschwerde und nicht auf die Frist von vier Monaten für die Einreichung der Beschwerdebegründung.

Die Ungenauigkeit der litauischen Sprachfassung hat im konkreten Fall auch nicht zur Folge, dass die Nichtentrichtung der Beschwerdegebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist als gerechtfertigt anzusehen ist. Die Klägerin sei nicht schutzwürdig.

[40] Zunächst ist nämlich zu berücksichtigen, dass eine in normalem Maße wachsame und sorgfältige Anmelderin einer Gemeinschaftsmarke eine Gegenüberstellung von Art. 60 [GMV] mit Regel 49 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 vorgenommen hätte (siehe oben, Rn. 32), deren Wortlaut sowohl auf Litauisch als auch in den anderen, oben in Rn. 29 genannten Sprachen klar und unmissverständlich ist. Diese Regel macht jedoch die Einlegung der Beschwerde von der Entrichtung der dazugehörigen Gebühr innerhalb der für die Einlegung der Beschwerde selbst geltenden Frist abhängig, und zwar unabhängig von der in Art. 60 [GMV] für die spätere Einreichung der Beschwerdebegründung vorgesehenen Frist. Im Übrigen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass sie von der genannten Regel bei Einlegung ihrer Beschwerde Kenntnis hatte.

[41] Des Weiteren hätte eine in normalem Maße wachsame und sorgfältige Anmelderin einer Gemeinschaftsmarke, die, wie die Klägerin, Englisch als zweite Sprache in ihrer Gemeinschaftsmarkenanmeldung gewählt hatte, den Wortlaut des Art. 60 [GMV] zumindest in seiner englischen Sprachfassung überprüfen können, nach dem „die Beschwerde erst als eingelegt gilt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist“ („[t]he notice shall be deemed to have been filed only when the fee for appeal has been paid“). Dieser englische Wortlaut verknüpft die Entrichtung der Beschwerdegebühr (fee for appeal) eindeutig mit der Einlegung der Beschwerde (notice of appeal), für die eine zweimonatige Frist gilt, und nicht mit der Einreichung der Beschwerdebegründung (statement setting out the grounds of appeal), für die eine viermonatige Frist gilt.

[42] Dieser Mangel an Wachsamkeit und Sorgfalt seitens der Klägerin hat zur Folge, dass sie sich nicht mit Erfolg auf einen Fall des Zufalls, höherer Gewalt oder eines entschuldbaren Irrtums berufen kann, um ihr Versäumnis zu rechtfertigen, die Beschwerdegebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten [...]. Im Übrigen hat die Klägerin keine Rüge erhoben, die ausdrücklich auf den zufälligen oder entschuldbaren Charakter dieses Versäumnisses abhebt.

[43] Überdies wäre der Klägerin, nachdem sie vom HABM über die Nichtzahlung der Beschwerdegebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist und das Risiko, dass ihre Beschwerde demzufolge für nicht eingelegt erklärt werde, informiert worden war, auch die Einlegung eines Rechtsbehelfs beim HABM selbst möglich gewesen. Selbst unter der Annahme, die Klägerin habe sich darauf berufen wollen, dass sie trotz Beachtung der den Umständen entsprechenden Sorgfalt nicht in der Lage gewesen wäre, die Frist für die Entrichtung der Beschwerdegebühr zu wahren, hätte ihr nämlich ein Verfahren zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vor dem HABM zur Verfügung gestanden, so dass sie einen Antrag nach Art. 81 der Verordnung Nr. 207/2009 hätte stellen können [...].

B. Entscheidungen

I. EuGH/EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. Urheber- und Designrecht

Urheberrechte – Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 1 und 5 – Vervielfältigung – Ausnahmen und Beschränkungen – Erzeugung von Kopien einer Internetseite auf dem Bildschirm und im Cache der Festplatte während des Internet-Browsings – Vorübergehende Vervielfältigungshandlung – Flüchtige oder begleitende Handlung – Integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens – Rechtmäßige Nutzung – Eigenständige wirtschaftliche Bedeutung
EuGH, Urt. v. 5. 4. 2014 – C-360/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich) – Public Relations Consultants Association Ltd./Newspaper Licensing Agency Ltd ua.

Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die von einem Endnutzer bei der Betrachtung einer Internetseite erstellten Kopien auf dem Bildschirm seines Computers und im „Cache" der Festplatte dieses Computers den Voraussetzungen, wonach diese Kopien vorübergehend, flüchtig oder begleitend und ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sein müssen, sowie den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 dieser Richtlinie genügen und daher ohne die Zustimmung der Urheberrechtsinhaber erstellt werden können.

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Art. 6 – Eigenart – Unterschiedlicher Gesamteindruck – Art. 85 Abs. 2 – Nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Gültigkeit – Voraussetzungen – Beweislast
EuGH, Urt. v. 19. 6. 2014 – C-345/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland) – Karen Millen Fashions Ltd./
Dunnes Stores ua.

1. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass für die Bejahung der Eigenart eines Geschmacksmusters sich der Gesamteindruck, den dieses beim informierten Benutzer hervorruft, nicht von dem Gesamteindruck, den eine Kombination isolierter Elemente von mehreren älteren Geschmacksmustern hervorruft, sondern von dem Gesamteindruck, den ein oder mehrere ältere Geschmacksmuster für sich genommen hervorrufen, unterscheiden muss.

2. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass der Inhaber dieses Geschmacksmusters nicht zum Nachweis verpflichtet ist, dass dieses Eigenart nach Art. 6 dieser Verordnung besitzt, sondern lediglich angeben muss, inwiefern dieses Geschmacksmuster Eigenart aufweist, d. h. dass er das oder die Elemente seines Geschmacksmusters benennen muss, die ihm Eigenart verleihen, damit ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht es als rechtsgültig ansieht.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Vorabentscheidungsersuchen – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 2 und 3 – Markenfähige Zeichen – Unterscheidungskraft – Zeichnerische Darstellung der Ausstattung eines als ‚Flagship Store' bezeichneten Ladengeschäfts – Eintragung als Marke für ‚Dienstleistungen' in Bezug auf Waren, die in einem solchen Geschäft verkauft werden
EuGH, Urt. v. 10. 7. 2014 – C-421/13 – Vorabentscheidungsersuchen des BPatG – Apple Inc./DPMA

Die Art. 2 und 3 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass die Darstellung der Ausstattung einer

Verkaufsstätte für Waren allein in der Form einer Zeichnung ohne Größen- oder Proportionsangaben als Marke für Dienstleistungen eingetragen werden kann, die in Leistungen bestehen, welche sich auf diese Waren beziehen, aber keinen integralen Bestandteil des Verkaufs dieser Waren selbst bilden, sofern diese Darstellung geeignet ist, die Dienstleistungen des Anmelders von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und der Eintragung keines der in der Richtlinie genannten Eintragungshindernisse entgegensteht.

Siehe dazu die Anmerkung von *Schrader* in dieser Ausgabe.

Vorabentscheidungsersuchen – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die der Markenschutz beantragt wird – Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit – Nizzaer Klassifikation – Einzelhandel – Zusammenstellung von Dienstleistungen
EuGH, Urt. v. 10. 7. 2014 – C-420/13 – Vorabentscheidungsersuchen des BPatG – Netto Marken-Discount AG & Co. KG/DPMA

1. Die Leistungen eines Wirtschaftsteilnehmers, die darin bestehen, Dienstleistungen zusammenzustellen, damit der Verbraucher diese bequem vergleichen und erwerben kann, können unter den Begriff „Dienstleistungen" gemäß Art. 2 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken fallen.

2. Die Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Richtlinie die Anmeldung einer Marke für eine Dienstleistung, die in der Zusammenstellung von Dienstleistungen besteht, so klar und eindeutig formuliert werden muss, dass die zuständigen Behörden und die anderen Wirtschaftsteilnehmer erkennen können, welche Dienstleistungen der Anmelder zusammenzustellen beabsichtigt.

Vorabentscheidungsersuchen – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 3 Abs. 1 und 3 – Für Bankdienstleistungen angemeldete konturlose Marke in Rot – Antrag auf Ungültigerklärung – Infolge Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Nachweis – Verbraucherbefragung – Zeitpunkt, zu dem die Unterscheidungskraft infolge Benutzung erworben sein muss – Beweislast
EuGH, Urt. v. 19. 6. 2014 – C-217/13 und C-218/13 – Vorabentscheidungsersuchen des BPatG – Oberbank ua./Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

1. Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er einer Auslegung des nationalen Rechts entgegensteht, wonach es in Verfahren, in denen fraglich ist, ob eine konturlose Farbmarke infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat, stets erforderlich ist, dass eine Verbraucherbefragung einen Zuordnungsgrad dieser Marke von mindestens 70 % ergibt.

2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/95 ist, wenn ein Mitgliedstaat von der in Satz 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Verfahrens zur Ungültigerklärung einer nicht originär unterscheidungskräftigen Marke bei der Beurteilung, ob diese Marke infolge Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat, zu prüfen ist, ob die Unterscheidungskraft vor der Anmeldung der Marke erworben wurde. Unerheblich ist insoweit, dass der Inhaber der streitigen Marke geltend macht, sie habe jedenfalls nach der Anmeldung, aber noch vor ihrer Eintragung, infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt.

3. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/95 ist, wenn ein Mitgliedstaat von der in Satz 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, die streitige Marke im Rahmen eines Löschungsverfahrens für ungültig zu erklären, sofern sie nicht originär unterscheidungskräftig ist und ihr Inhaber nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Marke vor der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hatte.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnungen (EG) Nrn. 40/94 und 44/2001 – Gemeinschaftsmarke – Art. 93 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 – Internationale Zuständigkeit für Verletzung – Bestimmung des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist – Grenzüberschreitende Beteiligung mehrerer Personen an ein und derselben unerlaubten Handlung
EuGH, Urt. v. 5. 6. 2014 – C-360/12 – Vorabentscheidungsersuchen des BGH – Coty Germany GmbH/First Note Perfumes

1. Der in Art. 93 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke enthaltene Begriff des Mitgliedstaats, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist, ist dahin auszulegen, dass sich im Fall eines Verkaufs und einer Lieferung einer nachgeahmten Ware in einem Mitgliedstaat, die anschließend durch den Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat weiterverkauft wird, aus dieser Bestimmung für die Entscheidung über eine Verletzungsklage gegen den ursprünglichen Verkäufer, der in dem Mitgliedstaat, dem das angerufene Gericht angehört, selbst keine Handlung vorgenommen hat, eine gerichtliche Zuständigkeit nicht herleiten lässt.

2. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sich im Fall der Behauptung einer unzulässigen vergleichenden Werbung oder einer unlauteren Nachahmung eines durch eine Gemeinschaftsmarke geschützten Zeichens – beides Verbotstatbestände nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb des Mitgliedstaats, dem das angerufene Gericht angehört – aus dieser Bestimmung die Zuständigkeit eines Gerichts dieses Mitgliedstaats nicht kraft des Ortes des Geschehens herleiten lässt, das für einen Schaden, der sich aus der Verletzung des genannten Gesetzes ergibt, ursächlich ist, wenn derjenige der mutmaßlichen Täter, der in besagtem Mitgliedstaat verklagt wird, dort selbst keine Handlung vorgenommen hat. Dagegen lässt sich in einem solchen Fall aus dieser Bestimmung die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über eine auf das besagte nationale Gesetz gestützte Haftungsklage gegen eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort eine Handlung vorgenommen haben soll, die im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts einen Schaden verursacht hat oder zu verursachen droht, kraft des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs herleiten.

3. Patentrecht

Vorabentscheidungsersuchen – Patentrecht – Pflanzenschutzmittel – Ergänzendes Schutzzertifikat – Verordnung (EG) Nr. 1610/96 – Art. 1 und 3 – Begriffe ‚Erzeugnis' und ‚Wirkstoffe' – Safener
EuGH, Urt. v. 19. 6. 2014 – C-11/13 – Vorabentscheidungsersuchen des BPatG – Bayer CropScience AG/DPMA

Der Begriff „Erzeugnis" in Art. 1 Nr. 8 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel und der Begriff „Wirkstoffe" in Art. 1 Nr. 3 dieser Verordnung sind dahin auszulegen, dass ein Stoff, der für einen Gebrauch als Safener bestimmt ist, unter diese Begriffe fallen kann, wenn er eine eigene toxische, phytotoxische oder pflanzenschützende Wirkung entfaltet.

4. Lauterkeitsrecht

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verbraucherschutz – Unlautere Geschäftspraktiken – Richtlinie 2005/29/EG – Vollständige Harmonisierung – Ausschluss von Freiberuflern, Zahnärzten und Heilgymnasten – Beschränkung oder Verbot bestimmter Formen des Wandergewerbes
EuGH, Urt. v. 10. 7. 2014 – C-421/12 – Vertragsverletzungsklage (Art. 258 AEUV) – Europäische Kommission/Königreich Belgien

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 Buchst. b und d, 3 und 4 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) verstoßen, dass es

- vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher in der Fassung, die es durch das Gesetz vom 5. Juni 2007, mit dem die Richtlinie 2005/29 in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, erhalten hatte, Freiberufler sowie Zahnärzte und Heilgymnasten ausgenommen hat,
- die Art. 20, 21 und 29 des Gesetzes vom 6. April 2010 über Marktpraktiken und Verbraucherschutz beibehalten hat und
- Art. 4 § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes in der durch das Gesetz vom 4. Juli 2005 geänderten Fassung sowie Art. 5 Abs. 1 des Königlichen Erlasses vom 24. September 2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes beibehalten hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

II. Bundesgerichtshof

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. Urheber- und Designrecht

Rechteeinräumung Synchronsprecher
BGH, Urteil vom 17. Oktober 2013 - I ZR 41/12 - KG Berlin; LG Berlin
BGB § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 A, Bd, Cl; UrhG § 11 Satz 2, § 31 Abs. 5, § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 92 Abs. 1; UKlaG § 1

Die Bestimmungen der § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 UrhG sind Auslegungsregeln und kommen als Maßstab einer Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht in Betracht (Fortführung von BGHZ 193, 268 - Honorarbedingungen Freie Journalisten).

Tarzan
BGH, Urteil vom 26. Februar 2014 - I ZR 49/13 - OLG München; LG München I
UrhG § 129 Abs. 1 Satz 1; WUA Art. IV Abs.4 bis 6; Richtlinie 2006/116/EG Art. 7 Abs. 3

a) Den aufgrund des Welturheberrechtsabkommens im Inland geschützten Werken kommt nach § 129 Abs. 1 Satz 1 UrhG zwar grundsätzlich die Verlängerung der Schutzdauer des Urheberrechts durch § 64 Abs. 1 UrhG aF auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers zugute, wenn diese Werke beim Inkrafttreten des § 64 Abs. 1 UrhG aF am 17. September 1965 noch nach inländischem Recht geschützt waren. Diese Verlängerung der Schutzdauer genießt jedoch keinen Bestandsschutz; die Dauer des Schutzes ist vielmehr im Wege des Schutzfristenvergleichs nach Art. IV Abs. 4 bis 6 des Welturheberrechtsabkommens zu bestimmen. Danach wirkt sich die Verlängerung der Schutzdauer nur insoweit aus, wie die Schutzfrist im Ursprungsland länger währt als die vor der Verlängerung geltende Schutzfrist im Inland (Fortführung von BGH, Urteil vom 27. Januar 1978 - I ZR 4/77, GRUR 1978, 302 - Wolfsblut).

b) Macht ein Mitgliedstaat von der ihm durch Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine längere Schutzdauer beizubehalten, führt dies auch dann, wenn das Werk dadurch in diesem Mitgliedstaat am 1. Juli 1995 geschützt war, nicht dazu, dass auf dieses Werk nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/116/EG in sämtlichen Mitgliedstaaten die Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers anzuwenden ist oder jedenfalls die von diesem Mitgliedstaat beibehaltene längere Schutzdauer auch in allen anderen Mitgliedstaaten gilt. Vielmehr gilt diese Schutzfrist nur in dem Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit, eine längere Schutzfrist beizubehalten, Gebrauch gemacht hat (Fortführung von BGH, Urteil vom 7. Okto-

ber 2009 I ZR 80/04, GRUR Int. 2010, 532 - Tonträger aus Drittstaaten II).

2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Farbversorgungssystem
BGH, Urteil vom 11. März 2014 - X ZR 139/10 - Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56

Gehört eine maschinenbautechnische Lösung als ein generelles, für eine Vielzahl von Anwendungsfällen in Betracht zu ziehendes Mittel ihrer Art nach zum allgemeinen Fachwissen des angesprochenen Ingenieurs, kann Veranlassung zu ihrer Heranziehung bereits dann bestehen, wenn sich die Nutzung ihrer Funktionalität in dem zu beurteilenden Zusammenhang als objektiv zweckmäßig darstellt und keine besonderen Umstände feststellbar sind, die eine Anwendung aus fachlicher Sicht als nicht möglich, mit Schwierigkeiten verbunden oder sonst untunlich erscheinen lassen.

Proteintrennung
BGH, Urteil vom 18. März 2014 - X ZR 77/12 - Bundespatentgericht
PatG § 81

Eine Patentnichtigkeitsklage ist nicht schon deshalb als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil sich der Nichtigkeitskläger einer früheren, von einer zusammen mit ihm wegen Verletzung des Streitpatents in Anspruch genommenen Partei erhobenen Klage nicht als Streitgenosse oder Streithelfer angeschlossen, sondern zunächst den Ausgang dieses Verfahrens abgewartet hat.

EPÜ Art. 54; PatG § 3

a) Durch eine Vorveröffentlichung offenbart kann auch dasjenige sein, was im Patentanspruch und in der Beschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, aus der Sicht des Fachmanns jedoch für die Ausführung der unter Schutz gestellten Lehre selbstverständlich ist und deshalb keiner besonderen Offenbarung bedarf, sondern „mitgelesen“ wird. Die Einbeziehung von Selbstverständlichem erlaubt jedoch keine Ergänzung der Offenbarung durch das Fachwissen, sondern dient lediglich der vollständigen Ermittlung des Sinngehalts, d.h. derjenigen technischen Information, die der fachkundige Leser der Quelle vor dem Hintergrund seines Fachwissens entnimmt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 16. Dezember 2008 X ZR 89/07, BGHZ 179, 168 = GRUR 2009, 382 - Olanzapin).

b) Ergibt sich für den Fachmann aus der Beschreibung eines Verfahrens zur Herstellung eines zum therapeutischen Einsatz geeigneten Proteinkonzentrats, dass es weiterer Verfahrensschritte bedarf, um die therapeutische Einsetzbarkeit herbeizuführen, so ist eine Maßnahme, die im Prioritätszeitpunkt das in der Praxis allgemein übliche Mittel war, um dieses Ziel zu erreichen, vom Offenbarungsgehalt der Veröffentlichung umfasst.

Reifendemontiermaschine
BGH, Urteil vom 1. April 2014 - X ZR 31/11 - Bundespatentgericht
EPÜ Art. 69 Abs. 1

Es ist durch Auslegung des Patentanspruchs unter Heranziehung der Beschreibung und der Zeichnungen zu ermitteln, ob die Kennzeichnung des Gegenstands eines Nebenanspruchs dahin, dass er eine in Übereinstimmung mit den vorangehenden Ansprüchen ausgebildete Vorrichtung umfasst (hier: comprising a device in accordance with claims 1 to 12), die Verwirklichung der Merkmale sämtlicher vorangehender Unteransprüche erfordert.

Prüfungsgebühr
BGH, Beschluss vom 6. Mai 2014 - X ZB 11/13 - Bundespatentgericht
PatKostG § 10 Abs. 2

Hat der Anmelder Prüfungsantrag gestellt und die Prüfungsgebühr bezahlt, begründet es keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn die Anmeldung später zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt; dies gilt auch dann, wenn die Prüfung der Anmeldung noch nicht aufgenommen worden ist.

Sitzgelenk
BGH, Beschluss vom 13. Mai 2014 - X ZR 25/13 - Bundespatentgericht
PatG § 110; ZPO § 269 Abs. 1

a) Eine Patentnichtigkeitsklage kann auch in der Berufungsinstanz ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 22. Juni 1993 - X ZR 25/86, GRUR 1993, 895 - Hartschaumplatten).

b) Eine Klagerücknahme durch die Hauptpartei bedarf auch dann nicht der Zustimmung eines auf Seiten des Klägers am Rechtsstreit beteiligten Streithelfers, wenn dieser gemäß § 69 ZPO als Streitgenosse anzusehen ist (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1964 - Ia ZR 237/63, GRUR 1965, 297 f. - Nebenintervention).

3. Lauterkeitsrecht

Alpenpanorama im Heißluftballon
BGH, Urteil vom 9. Oktober 2013 - I ZR 24/12 - OLG München; LG München I
UWG § 5a Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2

Der Anbieter von Gutscheinen für „Erlebnisse“ (hier: Ballonfahrt in den Alpen), die innerhalb von drei Jahren vom Kunden oder einer von ihm beschenkten Person bei Drittunternehmen (Erlebnispartnern) eingelöst werden können, ist nicht gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 2 Fall 2 UWG gehalten, bereits beim annahmefähigen Angebot des Erlebnisses auf seiner Internetseite über Identität und Anschrift des die Ballonfahrt durchführenden Unternehmens zu informieren.

2 Flaschen GRATIS
BGH, Urteil vom 31. Oktober 2013 - I ZR 139/12 - OLG Köln; LG Köln
PreisangabenVO § 2 Abs. 1 Satz 1

Es stellt keinen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV dar, wenn ein Lebensmittel-Einzelhandelsunternehmen den Grundpreis im Sinne dieser Vorschrift auf der Basis der Gesamtmenge der abgegebenen Waren (hier: inklusive von zwei „GRATIS“ angebotenen Flaschen eines Erfrischungsgetränks) zum beworbenen Endpreis errechnet.

Vertragsstrafenklausel
BGH, Urteil vom 13. November 2013 - I ZR 77/12 - OLG Jena; LG Erfurt
BGB § 307 Abs. 1 Ch

a) Ein wettbewerbs- oder schutzrechtlich veranlasstes Vertragsstrafeversprechen ist nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, wenn die Vertragsstrafe der Höhe nach bereits auf den ersten Blick außer Verhältnis zu dem mit der Vertragsstrafe sanktionierten Verstoß und den Gefahren steht, die mit möglichen zukünftigen Verstößen für den Unterlassungsgläubiger verbunden sind. Insoweit ist ein strengerer Maßstab anzulegen als bei einem individuell ausgehandelten Vertragsstrafeversprechen, bei dem eine Herabsetzung gemäß § 242 BGB auch im kaufmännischen Verkehr möglich ist (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 - I ZR 168/05, GRUR 2009, 181 Rn. 41 = WRP 2009, 182 - Kinderwärmekissen).

b) Aus § 307 Abs. 1 BGB ergibt sich keine Pflicht, im kaufmännischen Verkehr Vertragsstrafevereinbarungen ausschließlich nach „neuem Hamburger Brauch“ abzuschließen.

Kostenlose Schätzung
BGH, Urteil vom 28. November 2013 - I ZR 34/13 - OLG Celle; LG Lüneburg
UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Die Werbung eines Edelmetallankäufers mit dem Hinweis „kostenlose Schätzung“ verstößt nicht als „Werbung mit einer Selbstverständlichkeit“ gegen das Irreführungsverbot des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG.

Testen Sie Ihr Fachwissen
BGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 - I ZR 83/12 - OLG Köln; LG Köln
UWG § 4 Nr. 11; HeilmittelwerbeG § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13

a) Die Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 HWG, wonach außerhalb der Fachkreise

für Arzneimittel nicht mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren geworben werden darf, deren Ergebnis vom Zufall abhängt, sofern diese Maßnahmen oder Verfahren einer unzweckmäßigen oder übermäßigen Verwendung von Arzneimitteln Vorschub leisten, rechtfertigt nicht den Umkehrschluss, dass Preisausschreiben innerhalb der Fachkreise generell erlaubt sind.

b) Das in § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG geregelte grundsätzliche Verbot der Wertreklame soll Verkaufsförderungspraktiken verhindern, die geeignet sind, bei den Angehörigen der Gesundheitsberufe ein wirtschaftliches Interesse an der Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln zu wecken. Damit nicht vergleichbar ist eine mögliche Beeinflussung der Werbeadressaten, die sich daraus ergibt, dass sie sich mit den Angaben in einer Werbebeilage näher befassen müssen, wenn sie mit Aussicht auf Gewinn an einem vom Werbenden durchgeführten Gewinnspiel teilnehmen wollen (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 17. August 2011 I ZR 13/10, GRUR 2011, 1163 Rn. 15 und 18 bis 20 = WRP 2011, 1590 Arzneimitteldatenbank; Urteil vom 25. April 2012 I ZR 105/10, GRUR 2012, 1279 Rn. 24 und 28 = WRP 2012, 1517 DAS GROSSE RÄTSELHEFT, mwN).

englischsprachige Pressemitteilung
BGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 - I ZR 131/12 - OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main
UWG § 4 Nr. 7; Brüssel-I-VO Art. 5 Nr. 3

a) Für eine Klage wegen eines behaupteten Verstoßes gegen § 4 Nr. 7 UWG durch eine herabsetzende oder verunglimpfende Internetveröffentlichung ist wie auch sonst bei Wettbewerbsverletzungen im Internet - eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 Brüssel-I-Verordnung unter dem Gesichtspunkt des Erfolgsortes nur begründet, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der in der Internetveröffentlichung genannte Mitbewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt im Inland hat.

b) Eine englischsprachige Pressemitteilung auf einer englischsprachigen Internetseite soll sich bestimmungsgemäß auch auf den inländischen Markt auswirken, wenn Besuchern einer deutschsprachigen Fassung dieser Internetseite, die sich vor allem an Nutzer im Inland richtet, gezielt die Möglichkeit eröffnet wird, zu der englischsprachigen Internetseite zu gelangen und die englischsprachige Pressemitteilung sich mit einem Internetauftritt auseinandersetzt, der sich vor allem an Nutzer im Inland richtet.

Nordjob-Messe
BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 - I ZR 218/12 - OLG Hamm; LG Dortmund
UWG §§ 3, 4 Nr. 2

Eine gesetzliche Krankenkasse verstößt gegen das Verbot, die geschäftliche Unerfahrenheit von Jugendlichen auszunutzen (§ 4 Nr. 2 UWG), wenn sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Gewinnspiels von den Teilnehmern im Alter zwischen 15 und 17 Jahren umfangreiche personenbezogene Daten erhebt, um diese (auch) zu Werbezwecken zu nutzen.

Gebundener Versicherungsvermittler
BGH, Urteil vom 30. Januar 2014 - I ZR 19/13 - OLG Schleswig; LG Itzehoe
UWG § 4 Nr. 11; GewO §§ 11a, 34d Abs. 1, 4 und 7; VAG § 80 Abs. 2 und 3; Richtlinie 2002/92/EG Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2, Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3, Abs. 3 und 6

Ein Versicherungsvermittler, der seine Tätigkeit ausschließlich im Auftrag eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens ausübt, bedarf gemäß § 34d Abs. 4 GewO auch dann keiner Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO, wenn er mit Zustimmung des Versicherungsunternehmens Produkte anderer Versicherungsunternehmen vermittelt, die weder mit den Produkten des auftraggebenden Versicherungsunternehmens noch untereinander konkurrieren, sofern diese Vermittlungstätigkeit nur einen geringen Teil seiner gesamten Tätigkeit ausmacht, durch eine hinreichend bestimmt gefasste Vereinbarung mit dem auftraggebenden Versicherungsunternehmen begrenzt ist

Umweltengel für Tragetasche
BGH, Urteil vom 19. Februar 2014 I ZR 230/12 OLG Hamm; LG Dortmund
ZPO § 286 G; UWG § 5 Abs. 1

a) Der primär darlegungsbelastete Kläger muss greifbare Anhaltspunkte für eine behauptete Irreführung nicht nur behaupten, sondern gegebenenfalls sowohl die Tatsachen, denen Indizwirkung zukommen soll, als auch die Indizwirkung selbst beweisen.

b) Ist im Rahmen der Beweisaufnahme ein Betriebsversuch beim Beklagten erforderlich und widerspricht der Beklagte zum Schutz von Betriebsgeheimnissen der Anwesenheit des Klägers, so kann sich dieser beim Betriebsversuch durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vertreten lassen, der vom Gericht ausdrücklich zur Verschwiegenheit auch gegenüber der eigenen Partei verpflichtet worden ist.

Typenbezeichnung
BGH, Urteil vom 19. Februar 2014 - I ZR 17/13 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart
UWG § 5a Abs. 2, 3 Nr. 1; Richtlinie 2005/29/EG Art. 7 Abs. 1, 4 Buchst. A

Die Typenbezeichnung eines Elektrohaushaltsgeräts ist ein wesentliches Merkmal der Ware im Sinne von § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG.

Sofort-Bonus
BGH, Urteil vom 26. Februar 2014 - I ZR 79/10 - OLG Hamburg; LG Hamburg
AEUV Art. 116, 117; Richtlinie 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme Art. 11 Abs. 2 Satz 2; AMG § 78 Abs. 1 Satz 4

Ein Verstoß gegen unionsrechtliche Notifizierungsvorschriften (hier: Art. 116, 117 AEUV; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 89/105/EWG) ist dann irrelevant, wenn die zu notifizierende Vorschrift lediglich auf ein bereits bestehendes Verbot hinweist (hier: § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG).

Flugvermittlung im Internet
BGH, Urteil vom 30. April 2014 - I ZR 224/12 - OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 10

Der Betreiber eines Internetportals, auf dem Kunden im Wege der Vermittlung Flüge buchen können, verstößt auch dann nicht gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn die der Vermittlung zugrundeliegenden, frei zugänglichen Flugverbindungsdaten im Wege einer automatisierten Abfrage von der Internetseite der Fluggesellschaft ermittelt werden (sog. „Screen Scraping"), und sich der Betreiber des Internetportals während des Buchungsvorgangs durch das Setzen eines Hakens mit den Nutzungsbedingungen der Fluggesellschaft einverstanden erklärt, die einen solchen automatisierten Abruf von Flugdaten untersagen.

III. Bundespatentgericht

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. Marken- und Kennzeichenrecht

ENGEL APOTHEKE SEEHEIM / ENGEL APOTHEKE
BPatG, Beschl. v. 13. 2. 2014 – 25 W (pat) 50/12
MarkenG § 9 I Nr. 2, 83 II Nr. 1

1. Eine übliche und zudem häufig verwendete Platzgeschäftsbezeichnung für Apotheken (hier: Engel Apotheke) ist in einem einschlägigen Produktzusammenhang nicht unterscheidungskräftig und deshalb nicht geeignet, eine Wort-/Bildmarke zu prägen. Ausgehend davon ist der Erfahrungssatz entsprechend einzuschränken, dass der Verkehr bei kombinierten Wort-Bildmarken in klanglicher Hinsicht dem Wort als einfachster und kürzester Bezeichnungsform eine prägende Bedeutung zumisst.

2. Die Übereinstimmung zweier Kombinationsmarken in einem schutzunfähigen Wortbestandteil ist unter keinem Gesichtspunkt geeignet, eine Verwechslungsgefahr zu begründen.

et Kabüffke Killepitsch
BPatG, Beschl. v. 27. 5. 2014 – 27 W (pat) 523/13
MarkenG § 27 III; DPMAV §§ 27 VII, 28

Die Voraussetzungen einer Umschreibung hat der Antragsteller zweifelsfrei nachzuweisen. § 28 Abs. 7 DPMAV erweitert lediglich die zum Nachweis geeigneten Mittel, erweitert aber nicht die gebotene Amtsermittlung. Dass eine Marke, die zu einem Geschäftsbetrieb gehört, im Zweifel mit dem Betrieb übertragen wird, besagt nicht, dass eine Marke im Zweifel zu dem Betrieb gehört. Dies ist unzweifelhaft nachzuweisen.

GOTTESRACHE
BPatG, Beschl. v. 27. 5. 2014 – 27 W (pat) 565/13
MarkenG § 8 II Nr. 5

Die angemeldete Wortmarke GOTTESRACHE erfüllt nicht die Voraussetzungen für ein absolutes Schutzverbot nach § 8 II Nr. 5 MarkenG. Diese sind erst erfüllt, wenn eine Marke über eine bloße Geschmacklosigkeit hinaus religiöse Aussagen enthält, die massiv diskriminierend sind und/oder die Religionsfreiheit beeinträchtigen. Dies ist hier aber nicht gegeben, da die Marke auch mit Hinblick auf das Empfinden der fortschreitend liberalen Gesellschaft allenfalls als grob gegen den Guten Geschmack verstoßend angesehen werden kann. Eine ästhetische Prüfung auf die Anforderungen des guten Geschmacks kann aber nicht Gegenstand eines markenrechtlichen Eintragungsverfahrens sein.

2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Verhinderung bei Tatbestandsberichtigung
BPatG, Beschl. v. 27. 2. 2014 – 4 Ni 38/11 (EP)
PatG §§ 95, 96 II; ZPO §§ 315, 320

Der Wechsel eines Richters oder einer Richterin an einen anderen Spruchkörper desselben Gerichts nach Erlass der Entscheidung führt nicht dazu, dass diese an der Mitwirkung bei der Tatbestandberichtigung nach § 96 PatG verhindert sind.

„vitre de véhicule“
BPatG, Urt. v. 12. 2. 2014 – 5 Ni 59/10 (EP)
PatG §§ 84 II und IV

1. Beruft sich im Nichtigkeitsverfahren der Patentinhaber erstmals in der mündlichen Verhandlung (bzw. nach Ablauf einer gemäß § 83 Abs. 2 PatG gesetzten Frist) darauf, die Merkmalskombination eines Unteranspruchs oder eine solche aus mehreren Unteransprüchen sei neu und erfinderisch, liegt darin eine Verteidigung mit einer geänderten Fassung des Patents und ein neues Verteidigungsmittel im Sinne des § 83 Abs. 4 PatG.

2. Seine pauschale Ankündigung in einem vor Ablauf einer Frist nach § 83 Abs. 2 PatG eingereichten Schriftsatz, es werde eine „isolierte Verteidigung der Unteransprüche beantragt“, führt jedenfalls dann nicht zur Annahme, die Merkmalskombinationen bestimmter Unteransprüche oder Kombinationen aus diesen seien konkret als neu und erfinderisch geltend gemacht, wenn gleichzeitig eine konkrete Merkmalskombination (Hauptantrag) und mehrere hilfsweise verteidigten Fassungen (Hilfsanträge) im Schriftsatz als schutzfähig beansprucht werden und zur Neuheit und Erfindungshöhe von Unteransprüchen in deren erteilter Fassung in diesem Schriftsatz keinerlei Ausführungen enthalten sind.

3. Liegt einerseits eine Fallgestaltung wie unter 2. vor und hat andererseits die Klagepartei bereits in der Klage zur fehlenden eigenständigen erfinderischen Qualität von Unteransprüchen ausgeführt, kann, wenn das Gericht in einer Zwischenberatung zu der vorläufigen Einschätzung gelangt, Patentfähigkeit liege auch insoweit nicht vor, mit den Parteien über die Patentfähigkeit verhandelt und sachlich entschieden werden. Bestätigt sich die vorläufige Einschätzung des Gerichts nicht, kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klageseite immer noch durch die von ihr beantragte Vertagung der mündlichen Verhandlung vermieden werden.

4. Grundsätzlich ist aber – aus Gründen der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der Verfahrensbeschleunigung – bei einer Fallgestaltung wie unter 2. eine Präklusion nicht dadurch ausgeschlossen, dass nach vorläufiger Einschätzung auch eine positive Beurteilung der Patentfähigkeit einer geänderten Fassung in Betracht käme (Anschluss an BPatGE 54, 40 – Wiedergabeschutzverfahren).

Zwischenwirbelimplatat
BPatG, Beschl. v. 15. 4. 2014
PatKostG § 2 II; GKG §§ 39, 40, 51 I, 63 II; PatG § 144

Auch bei einer sich am Verletzungsstreit orientierenden Bemessung des Gebührenstreitwerts im Nichtigkeitsverfahren ist nach § 40 GKG auf die verfahrenseinleitende Antragsstellung der jeweiligen Verfahren und das hierdurch bestimmte Drohpotential abzustellen, während nachträgliche Entwicklungen grundsätzlich die zu Beginn des Verfahrens zu treffenden Wertungen über den Gegenstandswert unberührt lassen.

L-Arginin
BPatG, Beschl. v. 5. 5. 2014 – 3 Ni 26/12 (EP)
PatG §§ 84, 84 II; § 99 I PatG i.V.m. § 269 III 3 ZPO; § 99 I PatG i.V.m. § 101 ZPO; ZPO § 66 II

1. Im Patentnichtigkeitsverfahren ergeht die Kostenentscheidung nach einer Klagerücknahme, bei der der Anlass zur Klage bereits vor Rechtshängigkeit weggefallen ist (§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO), in der Regel nicht auf Grund mündlicher Verhandlung.

2. Allein der Umstand, dass die Nebenintervention erst in einem sehr späten Verfahrensstadium erklärt wird, erlaubt noch nicht den Schluss, diese Vorgehensweise des Nebenintervenienten diene lediglich dem Zweck, Kosten zu verursachen, sei rechtsmissbräuchlich und stehe daher insoweit der Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei entgegen.

Telmisartan
BPatG, Urt. v. 4. 2. 2014 – 3 Ni 5/13
Verordnung (EG) Nr. 469/2009 Art. 15 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 lit c; PatG § 64; AEUV Art. 267 Abs. 1, 2

1. Ein ergänzendes Schutzzertifikat ist nichtig, wenn es eine Wirkstoffkombination aus einem durch das Grundpatent als solchen geschützten und einem weiteren seit langem bekannten Wirkstoff betrifft und bereits vorher für den als solchen geschützten Wirkstoff allein ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt worden war, das dem Inhaber dieselben Rechte wie das Grundpatent und zwar auch für die Verwendung einer Kombination der beiden Wirkstoffe gewährte (EuGH – C-443/12 – Actavis ./. Sanofi). Dies gilt auch, wenn der weitere Wirkstoff in einem Anspruch des Grundpatents ausdrücklich bezeichnet ist.

2. Eine (nationale) Beschränkung des Grundpatents wirkt auf bzw. vor den Zeitpunkt der Antragstellung des betreffenden Schutzzertifikats zurück. Die Rückwirkung der Beschränkung ist auch bei der Beurteilung der Nichtigkeit des Schutzzertifikats beachtlich.

3. Die Entscheidung von Einzelfällen auf Grundlage der Auslegung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH ist Aufgabe der nationalen Gerichte.

4. Entscheidungen des EuGH können nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein.

5. Ein Vorabentscheidungsersuchen ist nur bei einer Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen statthaft

Abdeckung
BPatG, Urt. v. 12. 11. 2013 – 4 Ni 53/11 (EP)
PatG § 82; ZPO § 263

1. Die Geltendmachung eines weiteren Nichtigkeitsgrundes im Verfahren vor dem Bundespatentgericht stellt als Erweiterung des Angriffs hinsichtlich des Klagegrundes eine Klageänderung nach § 263 ZPO dar, unabhängig davon, ob sie einen bereits angegriffenen Patentanspruch betrifft oder nicht.

2. Auch wenn im Nichtigkeitsverfahren für den Senat keine Verpflichtung besteht, im Rahmen der Prüfung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes fehlender Patent-

fähigkeit von sich aus zu ermitteln, worin die im genannten StdT relevanten Beiträge einzelner Druckschriften für die Beurteilung erfinderischer Tätigkeit liegen könnten (BGH Urt. v. 27.8.2013, X ZR 19/12 = GRUR 2013, 1272, Tz. 36 – Tretkurbeleinheit), so ist der Senat andererseits auch nicht gehindert, die vom Kläger nur insoweit herangezogenen und gewürdigten Druckschriften auch in Bezug auf weitere Aspekte dieses Nichtigkeitsgrundes, wie fehlende Neuheit, zu bewerten.

IV. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Tina Mende*

1. Urheber- und Designrecht

OLG Köln: Darlegungs- und Beweislast eines Internetanschlussinhabers bei möglichen Urheberrechtsverletzungen in einer Internettauschbörse durch Angehörige
Urt. v. 14. 3. 2014 – 6 U 109/13
UrhG §§ 19a, 97; ZPO §§ 138 Abs. 3, 288 Abs. 1

1. Erklärt der wegen rechtsverletzender Teilnahme an einer Internettauschbörse in Anspruch genommene Inhaber eines Internetanschlusses, er vertraue darauf, dass keiner seiner Angehörigen die Rechtsverletzung begangen habe, so kann der Verletzte im Hinblick auf diese Äußerung der subjektiven Überzeugung des Anschlussinhabers nicht zugestehen oder unstreitig stellen, dass tatsächlich niemand anderer aus dessen häuslicher Sphäre für die Rechtsverletzung verantwortlich sei.
2. Legt der Anschlussinhaber zugleich nachvollziehbar dar, dass andere die Rechtsverletzung ohne sein Wissen und Wollen begangen haben können und bleibt dies streitig, so hat er nicht die alleinige Verantwortlichkeit der anderen (Beweis des Gegenteils), aber die für die ernsthafte Möglichkeit ihrer Verantwortlichkeit sprechenden Umstände zu beweisen (Gegenbeweis).
3. Er haftet selbst als Mittäter oder Gehilfe durch Unterlassen, wenn der Tatrichter die Überzeugung gewinnt, dass er von den über seinen Internetanschluss vorgenommenen Rechtsverletzungen wusste und den von ihm als rechtsverletzend erkannten Handlungserfolg trotz Abwendungsmöglichkeit nicht verhindert, sondern billigend in Kauf genommen hat.

OLG Frankfurt a.M.: Anforderungen an einen substanziierten Vortrag; zum Schadensersatz bei unberechtigter Schutzrechtsverwarnung
Urt. v. 25. 3. 2014 – 11 U 14/13
UrhG § 2; BGB § 823 Abs. 1; ZPO § 256

1. Die bloße Benennung von Zeugen ersetzt keinen substanziierten Vortrag für das Bestehen einer lückenlosen Rechtekette.
2. Das Verschulden für einen Schadensersatzanspruch infolge einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung wird nicht durch das Angebot eines Zeugenbeweises, sich mündlich über die Lizenzrechte informiert zu haben, in Frage gestellt.

Fundstelle: WRP 2014, 724

OLG Köln: Verletzung der Rechte des Herstellers einer Datenbank
Urt. v. 28. 3. 2014 – 6 U 140/13
UrhG §§ 87a Abs. 2, 87b Abs. 1, 97

1. Zur Frage des Herstellers einer Datenbank.
2. Zur Frage, wann wesentliche Teile einer Datenbank übernommen worden sind, beziehungsweise eine wiederholte und systematische Nutzung von Teilen vorliegt.
3. Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH für in seinem Unternehmen begangene Urheberrechtsverstöße.

Fundstelle: ZUM-RD 2014, 433

OLG Frankfurt a.M.: Schutzfähigkeit eines Schriftwerkes mit metaphysischen Einflüssen
Urt. v. 13. 5. 2014 – 11 U 62/13
UrhG §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 7, 7 Abs. 1 S. 1

Für die Begründung von Urheberrechtsschutz kommt es auf den realen Schaffensvorgang an. Der geistige Zustand des Werkschaffenden ist unerheblich. Die Behauptung, das von einem menschlichen Schöpfer hervorgebrachte Werk verdanke seine Entstehung ausschließlich metaphysischen Einflüssen, steht einer Zuordnung des Werkes zu seinem menschlichen Schöpfer und der Zubilligung von Urheberrechtsschutz nicht entgegen.

Fundstelle: WRP 2014, 885

OLG Hamm: Zum Eintritt der Erschöpfung des Verbreitungsrechts an Hörbüchern
Urt. v. 15. 5. 2014 – 22 U 60/13
UrhG §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1, Abs. 2, 19a; BGB § 307

1. Die Veräußerung von Audiodateien (Hörbücher) über das Internet in der Weise, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, verwirklicht nicht den Tatbestand des „Verbreitens“ iSv § 17 UrhG.
2. Eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts iSv § 17 II UrhG an Audiodateien (Hörbücher) bzw. an ihren Kopien tritt nicht dadurch ein, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern und der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.
3. Eine analoge Anwendung von § 17 II UrhG auf Fälle, bei denen die Veräußerung von Audiodateien (Hörbücher) über das Internet in der Weise erfolgt, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, kommt nicht in Betracht.
4. Die Rechtsprechung des EuGH (C-128/11, Urteil v. 3.7.2012) und des BGH (I ZR 129/08, Urteil vom 17.7.2013) zu Computerprogrammen, die ohne Zurverfügungstellung eines physikalischen Datenträgers auf die Weise veräußert werden, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) über das Internet herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, ist weder direkt noch in ihren Grundsätzen auf ähnliche Angebote über Audiodateien (Hörbücher) anzuwenden.
5. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Anbieters, der Audiodateien (Hörbücher) in der Weise anbietet, dass einem Kunden die Möglichkeit geboten wird, die entsprechende(n) Datei(en) über das Internet herunterzuladen und lokal auf einem eigenen Datenträger zu speichern, sind von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Formulierung: „Im Rahmen dieses Angebots erwirbt der Kunde das einfache, nicht übertragbare Recht, die angebotenen Titel zum ausschließlich persönlichen Gebrauch gemäß Urheberrechtsgesetz in der jeweils angebotenen Art und Weise zu nutzen.“ die Formulierung, die dem Kunden untersagt, die Datei(en) „für Dritte zu kopieren“ „weiterzuverkaufen“.

OLG Koblenz: Kein umfassender Anspruch gegen früheren Partner auf Löschung von eigenen Fotos und Videoaufnahmen nach Beendigung der Liebesbeziehung
Urt. v. 20. 5. 2014 – 3 U 1288/13
UrhG § 98; BDSG §§ 1, 2 Abs. 4, 3, 6 Abs. 1; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004

1. Ein Anspruch auf Löschung von Fotos einer Person, die intimen Charakter aufweisen, ergibt sich nicht aus §§ 1 und 6 Abs. 1 BDSG, wenn die Aufnahmen aus einem rein privaten Anlass stammen, da das BDS nicht anwendbar ist auf Daten, die ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten bestimmt sind.
2. Ein Anspruch auf Löschung dieser Fotos lässt sich nicht aus § 37 KunstUrhG herleiten, wenn die abgebildete Person ihre Einwilligung in die Aufnahmen erteilt hat. Danach unterliegen nur die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen der Vernichtung.
3. Die Erstellung der Lichtbilder und Filmaufnahmen sowie der damit einhergehende Besitz des Fotografen stellen keinen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person, das auch das Recht am eigenen Bild umfasst, dar, wenn diese ihre Einwilligung zur Herstellung von Bildnissen erteilt hat, die zugleich auch die Einwilligung zum Inhalt hat, dass ein anderer die Bildnisse des Betroffenen in Besitz hat und über sie verfügt (in Anknüpfung an LG Oldenburg, Beschluss vom 24.04.1988 - 5 S 1656/87 - GRUR 1988, 694).
4. Die Einwilligung in die Anfertigung der betreffenden Aufnahmen schließt den Widerruf des Einverständnisses für die Zukunft nicht aus. Ein Widerruf kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des Persönlichkeitsrechts dies gebietet, wie z. B. Vorliegen veränderter Um-

stände, die auf einer gewandelten inneren Einstellung beruhen, so dass dem Betroffenen nicht mehr zumutbar ist, an der einmal abgegebenen Einwilligung festgehalten zu werden (in Anknüpfung an LG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.2010 - 12 O 309/10 - ZUM-RD 2011, 247 ff., Juris Rn. 23).
5. Fotos, die die Abgebildete vor, während und nach dem Geschlechtsverkehr zeigen, stellen eine derartig erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, das das Recht des Fotografen auf Kunstfreiheit und sein Recht auf Eigentum zurücktreten muss, so dass auch bei zunächst erteilter Einwilligung in die Aufnahmen, die abgebildete Person für die Zukunft ein Widerrufsrecht hat und die Löschung der elektronischen Vervielfältigungsstücke verlangen kann.

OLG Frankfurt a.M.: Ansatz von 7.500 € pro Motivbild; Bildung eines Gesamtstreitwerts bei der Verwendung einer Vielzahl von Bildmotiven
Beschl. v. 27. 5. 2014 – 11 U 117/12
UrhG §§ 8 Abs. 4, 23, 24

Der Ansatz von EUR 7.500 pro Motivbild erscheint grundsätzlich jedenfalls dann angemessen, wenn der Schöpfer abgeleiteter Bildmotive - mit vergleichbarem Geschäftsmodell - seitens des Urhebers in Anspruch genommen wird. Wird durch eine Vielzahl verwendeter streitgegenständlicher Bildmotive das Urheberrecht insgesamt in Frage gestellt, liegt ein einheitlicher Angriff vor, der die Bildung eines Gesamtstreitwerts - unterhalb der reinen Addition der Einzelwerte - als angemessen erscheinen lässt.

AG Düsseldorf: Zur Anwendung der Lizenzanalogie bei privatem Filesharer; Höhe der Schadensersatzbeträge von Musiktiteln
Urt. v. 3. 6. 2014 – 57 C 3122/13
UrhG § 97a Abs. 3; BGB §§ 204 Abs. 1 Nr. 3, 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1; ZPO § 696 Abs. 3

1. Der Schadensberechnung nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie wohnt die Gefahr der Überkompensation inne. Gegenüber einem privaten Filesharer, der sich in einer verbraucherähnlichen Stellung befindet, ist diese Berechnungsart daher mit Zurückhaltung anzuwenden. Als Vergleichslizenz kommen insbesondere keine Pauschallizenzen des kommerziellen Bereichs in Frage, sondern es ist auf die Dauer der Verbreitungshandlung abzustellen, zudem bedarf es einer abschließenden Angemessenheitsprüfung.
2. Ist lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt eine einzelne IP-Adresse dem Anschluss des Beklagten zugeordnet, kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass eine längerfristige Verbreitung erfolgt ist, insbesondere besteht entgegen OLG Hamburg, BeckRS 2013, 20105 keine ausreichende Grundlage dafür, eine Verbreitung von mindestens 400 Kopien zu unterstellen. Für einen einzelnen aktuellen Musiktitel ergibt sich letztlich ein Schadensersatzbetrag von etwa 20 Euro. Auch bei einer festgestellten längerfristigen Verbreitung erscheinen Schadensersatzbeträge von 200 Euro pro Musiktitel im Regelfall unangemessen.
3. Der Streitwert einer vor Inkrafttreten des § 97a III UrhG nF ergangenen Abmahnung gegenüber einem privaten Filesharer berechnet sich nach dem Fünffachen des angemessenen Schadensersatzes gem. Lizenzanalogie.

OLG Celle: Streitwert einer Unterlassungsklage beim Anbieten eines LP-Bootlegs über einen Live-Konzertmitschnitt; keine Berücksichtigung der Disziplinierungsfunktion
Beschl. v. 11. 6. 2014 – 13 W 40/14
UrhG §§ 97 Abs. 1, 104 S. 1, 105 Abs. 1; ZPO §§ 3, 281 Abs. 2 S. 4

1. Der Streitwert einer Unterlassungsklage nach § 97 Abs. 1 UrhG ist bei dem Anbietens eines LP-Bootlegs, der den Mitschnitt eines Live-Konzerts enthält, geringer zu bewerten als das Einstellen von Musiktiteln im Wege des Filesharing über Internet-Tauschbörsen.
2. Das maßgebliche Interesse des Unterlassungsklägers berechnet sich nicht in mathematischer Abhängigkeit von der Anzahl der angebotenen urheberrechtlich geschützten Musiktitel; zu berücksichtigen ist vielmehr die Einheitlichkeit der Darbietung eines vollständig in dem Bootleg wiedergegebenen Konzerts.

3. Eine Disziplinierungsfunktion hinsichtlich möglicher Nachahmer hat bei der Bemessung des Streitwertes außer Betracht zu bleiben.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Köln: „Aztekenofen“
Urt. v. 21. 3. 2014 – 6 U 181/13
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. Der Begriff „Aztekenofen“ hat im deutschen Sprachraum jedenfalls derzeit keine beschreibende Funktion. Bei der Verwendung dieses Begriffs für die Bewerbung von Gartenöfen aus Terrakotta ist daher von einem markenmäßigen Gebrauch des Begriffs auszugehen.
2. Den Inhaber einer Internetdomain, bei dem davon auszugehen ist, dass er Mitarbeiter des für eine auf dieser Domain erfolgte Markenverletzung verantwortlichen Unternehmens ist, trifft eine sekundäre Darlegungslast zur näheren Ausgestaltung seiner Stellung in dem Unternehmen und der näheren Umstände, aufgrund derer er die Domain dem Unternehmen zur Verfügung gestellt hat. Fehlt es an weiterem Vortrag zu diesen Punkten, ist davon auszugehen, dass er die Markenverletzung entweder selbst veranlasst oder zumindest nicht unterbunden hat, obwohl er sie kannte.

OLG Frankfurt a.M.: Entfallen des Verfügungsgrundes bei Schutzrechtsverletzungen; Verwendung einer fremden Marke als Bestimmungsangabe
Beschl. v. 27. 3. 2014 – 6 U 243/13
MarkenG §§ 14, 23 Nr. 3

1. Das Erfordernis des Verfügungsgrundes für ein Eilverfahren ist ungeachtet der Vorschriften der Durchsetzungsrichtlinie (RL 2004/48/EG) auch bei Schutzrechtsverletzungen nicht entbehrlich.
2. Der Verfügungsgrund entfällt, wenn der Verletzte längere Zeit untätig geblieben ist, obwohl er Kenntnis von den Tatsachen hatte, die den Schutzrechtsverstoß begründen, oder wenn er sich bewusst dieser Kenntnis verschlossen hat.
3. Ausreichend für die Kenntnis im Sinne von Ziffer 2. ist der Kenntnisstand eines „Wissensvertreters“, d.h. eines Mitarbeiters, von dem nach seiner Funktion erwartet werden darf, dass er das „Störende“ des zu beanstandenden Verhaltens erkennt und seine Kenntnis auch an diejenigen Personen seines Unternehmens weitergibt, die zur Entscheidung über das Einleiten entsprechender Reaktionen befugt sind. Nicht als „Wissensvertreter“ in diesem Sinn einzustufen ist der Bearbeiter einer Verbraucherbeschwerde, wenn sich aus der Anlage zur dieser Beschwerde zwar der Gebrauch eines möglicherweise markenverletzenden Domainnamens ergibt, dieser Umstand jedoch für die Bearbeitung der Beschwerde ohne Bedeutung ist.
4. Wird eine fremde Marke - sei es im Rahmen eines verwechslungsfähigen Kombinationszeichens, sei es innerhalb eines sog. „sprechenden“ Domainnamens - durch einen Dritten verwendet, um damit die Bestimmung der eigenen Leistung des Dritten für die unter der Marke angebotenen fremden Waren oder Dienstleistungen anzugeben, ist dies jedenfalls dann sittenwidrig und damit durch den Erlaubnistatbestand des § 23 Nr. 3 MarkenG nicht gedeckt, wenn durch die konkrete Benutzung der Marke der unzutreffende Eindruck erweckt wird, der Dritte erbringe seine Leistungen im Auftrag des Markeninhabers.

OLG Frankfurt a.M.: Verwendung einer Marke als Metatag oder „Title“ durch Wiederverkäufer
Beschl. v. 31. 3. 2014 – 6 W 12/14
MarkenG § 24 Abs. 1, Abs. 2

Hat der Markeninhaber Ware unter seiner Marke in den Verkehr gebracht und ist daher Erschöpfung im Sinne von § 24 I MarkenG eingetreten, schließt dies die Verwendung der Marke als Metatag oder als sog. „Title“ im Quellcode einer Internetseite durch einen Wiederverkäufer dieser Ware nicht von vornherein aus. Der Markeninhaber kann sich einer solchen Verwendung seiner Marke jedoch dann nach § 24 II MarkenG widersetzen, wenn sich aus den Gesamtumständen (hier: der begrenzten Zahl der angebotenen Artikel dieser Marke und den deutlich über der Herstellerpreisempfehlung liegenden Verkaufspreisen) ergibt, dass die Verwendung der Marke als Metatag bzw. „Title“ tatsächlich nur dazu dient, Internetnutzer, die nach den Erzeugnissen des Markeninhabers suchen, auf andere Erzeugnisse umzuleiten.

Fundstelle: WRP 2014, 884

OLG Braunschweig: Zur Haftung bei Markenverletzungen durch Treffer in der Trefferliste von externen Suchmaschinen
Urt. v. 2. 4. 2014 – 2 U 44/12 (hierzu auch 2 U 8/12)
GMV Art. 9 Abs. 1 b), Abs. 2, 12 b); MarkenG §§ 14, 23; TMG § 7 Abs. 1

1. Beschränkt sich der Betreiber einer Internetseite (hier: Verkaufsplattform) nicht darauf, Anfragen von Nutzern seiner Internetseite mit Hilfe einer internen Suchmaschine bestimmten (eigenen oder fremden) Angeboten zuzuordnen, sondern verarbeitet die interne Suchmaschine nach Abschluss dieser Suche diese Inhalte u. a. zu Suchvorschlägen für weitere Nutzer, so dass externe Suchmaschinen (hier: ...) auch nach Abschluss der Suche des Nutzers mit der internen Suchmaschine dieser Internetseite auf diese Daten zugreifen können, sind ihm Markenverletzungen durch auf diese Weise verursachte Treffer in der Trefferliste der externen Suchmaschine zuzurechnen.
2. Das Entwickeln und die Verwendung der die Suchvorschläge verarbeitenden Software selbst ist nicht vorwerfbar und zielt auch nicht von vornherein auf eine Rechtsverletzung ab.
3. Der Betreiber der Internetseite haftet in diesen Fällen nicht als Täter sondern nur als Störer, wenn er Prüfpflichten verletzt, die in diesen Fällen erst entstehen, wenn der Betreiber der Internetseite auf die Markenverletzung hingewiesen wird.

OLG Frankfurt a.M.: Ausnutzung der Unterscheidungskraft und der Wertschätzung einer bekannten Marke durch „keyword advertising“
Urt. v. 10. 4. 2014 – 6 U 272/10
GMV Art. 9 Abs. 1

1. Für den Bekanntheitsschutz einer Gemeinschaftsmarke reicht es aus, wenn die Voraussetzungen des Art. 9 I c GMV in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind; in diesem Fall besteht dieser Bekanntheitsschutz jedoch nur in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wird eine bekannte Marke von einem Dritten im Wege des „keyword advertising“ als Schlüsselwort in der Weise verwendet, dass bei Eingabe der Marke in die Suchmaske eines Internet-Suchmaschinenbetreibers eine als solche gekennzeichnete Anzeige des Dritten erscheint, in welcher die fremde Marke selbst nicht genannt wird, liegt hierin eine unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft und der Wertschätzung der bekannten Marke, wenn in der Anzeige die unter der Marke angebotenen Waren oder Dienstleistungen in ein negatives Licht gerückt werden; dies ist der Fall, wenn nach dem Inhalt der Anzeige das Angebot des Markeninhabers aus der Sicht des Durchschnittsnutzers als stark überteuert dargestellt wird.

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

OLG Düsseldorf: Unterscheidung zwischen Abmahnung und nicht anspruchsbegründender Berechtigungsanfrage
Urt. v. 6. 3. 2014 – I-2 U 90/13
BGB § 823 Abs. 1; GebrMG §§ 13 Abs. 1, 15

Das Anschreiben eines Schutzrechteinhabers mit der Drohung gerichtlicher Maßnahmen für den Fall der Nichtabgabe einer Unterlassungserklärung, ist auch dann als Abmahnung zu qualifizieren, wenn das Schreiben als Berechtigungsanfrage formuliert wurde. (Ls. d. Redaktion)

4. Lauterkeitsrecht

OLG Köln: Anlegerbrief – Unzulässige Datenverwendung eines Rechtsanwalts zur Mandatsakquise Urt. v. 17. 1. 2014 – 6 U 167/13
UWG § 4 Nr. 11, BDSG § 28 Abs. 3, BRAO § 43b

1. § 28 III BDSG stellt eine Marktverhaltensregel iSd § 4 Nr. 11 UWG dar.
2. Kontaktdaten von Anlegern, die ein Rechtsanwalt im Namen eines Anlegers im Wege eines Auskunftsanspruchs von der Fondsgesellschaft erlangt hat, dürfen seitens des Rechtsanwalts nicht verwendet werden, um sich mit einem Werbeschreiben zum Zweck der Mandatsgewinnung an die Anleger zu wenden.
3. Im Rahmen des § 43b BRAO ist ein gewisser Werbeeffekt dagegen im Rahmen der dort gebotenen Abwägung hinzunehmen, wenn sich das Schreiben überwiegend mit der sachlichen Information der Anleger befasst und keine sonstigen Umstände vorliegen, die es als unzulässige Werbung erscheinen lassen.

Fundstellen: NJW 2014, 1820; WRP 2014, 733

LG Freiburg: Zur Reichweite des Unterlassungsanspruchs bei konkreter Verletzungsform
Urt. v. 31. 3. 2014 – 12 O 12/14
UWG § 4 Nr. 11; BGB § 310 Abs. 1

1. Ein Wettbewerber, der gegen die konkrete Verletzungsform des Wettbewerbsverstoßes vorgeht, hat gegen den Konkurrenten keinen Unterlassungsanspruch dahingehend, dass dieser sich in bereits abgeschlossenen Verträgen mit Dritten nicht insgesamt auf seine - teilweisen unbedenklichen - allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen darf.

OLG Saarbrücken: Zur irreführenden Werbung mit als „neu“ angebotenen Kugellagern, die tatsächlich vor mehr als 20 Jahren hergestellt und zwischenzeitlich unter unbekannten Bedingungen gelagert wurden
Urt. v. 2. 4. 2014 – 1 U 11/13
UWG §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 8 Abs. 1

Der Kunde, der einen Gegenstand als „neu“ erwirbt, geht davon aus, diesen unbesehen verwenden zu können. Gerade bei einem technisch sensiblen Ersatzteil, das für den Einbau in einen Personenkraftwagen gedacht ist, gebietet daher der nie auszuräumende Verdacht von Schäden bei längerer Lagerdauer derartige Waren zumindest nicht ohne klarstellenden Zusatz als „neu“ zu bezeichnen. Erst hierdurch erhält ein Kunde Veranlassung zur Überprüfung der Kugellager. Fehlt ein derartiger Hinweis ist die Bezeichnung als „neu“ irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG.

FG Münster: Aufwendungsersatzansprüche gegen abgemahnte Wettbewerber als umsatzsteuerrechtlich nicht steuerbare Schadensersatzzahlungen
Urt. v. 3. 4. 2014 – 5 K 2386/11 U
UWG §§ 8 Abs. 4, 9, 12 Abs. 1 S. 2

Die Aufwendungsersatzansprüche, die die Klägerin ihren Wettbewerbern im Zusammenhang mit den Abmahnungen in Rechnung gestellt hat, stellen kein umsatzsteuerbares Entgelt im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG dar. Es fehlt an einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch zwischen der Klägerin und den von ihr abgemahnten Wettbewerbern.

Fundstelle: StE 2014, 374

OLG Frankfurt a.M.: Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz für einen Damenschuh
Urt. v. 3. 4. 2014 – 6 U 276/12
UWG § 4 Nr. 9

Ein Schuh verfügt über die für einen wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz erforderliche wettbewerbliche Eigenart, wenn er sich auf Grund seiner Gestaltungsmerkmale aus der Masse vergleichbarer Produkte heraushebt (im Streitfall bejaht für einen Damenpumps mit Plateausohle und „stupsnasenförmiger“ Schuhspitze). Die Nachahmung eines solchen Schuhs begründet den Vorwurf einer unlauteren vermeidbaren Herkunftstäuschung, wenn die für die wettbewerbliche Eigenart maßgeblichen Merkmale fast identisch übernommen werden und weitere Begleitumstände den Schluss zulassen, dass der Hersteller des angegriffenen Modells sich bewusst dem Originalerzeugnis angenähert hat.

OLG Frankfurt a.M.: Begründungszwang bei ordentlicher Kündigung eines Kfz-Händlervertrages
Urt. v. 8. 4. 2014 – 11 U 105/13
UWG §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3; 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2; EGV 1400/2002 Art. 3 Abs. 4, Abs. 5; ZPO §§ 929 Abs. 2, 936

Eine ausführliche Begründung der Kündigung eines Kfz-Händlervertrages im Sinne von Art. 3 Nr. 5 Kfz-GVO 2002, die trans-

parent und objektiv ist, muss erkennen lassen, warum das Vertragsverhältnis mit dem konkret betroffenen Händler nicht fortgesetzt werden soll. Eine pauschale Begründung, die Verträge sollten europaweit vereinheitlicht werden, ist gegenüber einem Händler, mit dem ein neuer vereinheitlichter Vertrag nicht mehr abgeschlossen werden soll, nicht transparent.

OLG Frankfurt a.M.: Pflicht zur Angabe über Verbrauchs- und Emissionswerte in der Werbung für „neue“ PKW
HinwBeschl. v. 24. 4. 2014 – 6 U 10/14
UWG § 4 Nr. 11; Pkw-EnVKV § 1

Die Werbung für ein noch nicht in Serie hergestelltes und auch noch nicht bestellbares PKW-Modell ist als Werbung für einen „neuen“ PKW im Sinne der PKW-EnVKV einzustufen, wenn die Werbung den Eindruck vermittelt, dass das Modell in absehbarer Zeit käuflich erworben werden kann und es sich nicht etwa nur um eine Studie oder einen nicht marktreifen Prototypen handelt; in einem solchen Fall muss die Werbung daher die von der PKW-EnVKV vorgesehenen Angaben über die Verbrauchs- und Emissionswerte enthalten.

OLG Hamburg: Werbung mit der Angabe „LowCarb“ für ein Proteinmüsli
Beschl. v. 24. 4. 2014 – 3 W 27/14
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1, (EG) Nr. 1924/2006 Art. 1 Abs. 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 2

1. Die Angaben „LowCarb“ auf der Verpackung eines Proteinmüsli-Produkts und „mit wenig Kohlehydraten“ in der Werbung für ein solches Produkt werden vom angesprochenen Verkehr dahin verstanden, dass lediglich ein geringer, nicht aber ein - gegenüber einem vergleichbaren Produkt - geringerer Kohlehydratgehalt des Produkts versprochen wird. Sie unterfallen daher nicht der Angabe „Reduzierter [Name des Nährstoffs]-Anteil“ gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Health-Claim-Verordnung/HCV) und verstoßen mangels einer zugelassene nährwertbezogene Angabe zu kohlehydratarmen Produkten gegen Art. 8 Abs. 1 HCV.
2. Verstünde der Verkehr die Angaben als solche über einen reduzierten Nährstoff (hier Kohlehydrat)-Anteil, wären die Angaben nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 HCV nur dann zulässig, wenn der Unterschied in der Menge des Nährstoffs im Vergleich zu Lebensmitteln derselben Kategorie und in Bezug auf dieselbe Menge angegeben worden wäre.
3. Auch eine markenmäßige Verwendung der Angabe „LowCarb“ ist nicht gemäß Art. 1 Abs. 3 HCV zulässig, wenn einer solchen Kennzeichnung keine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, die der Verordnung entspricht.

KG: Weigerung zur Gerichtsstandsvereinbarung bei Unterlassungserklärung
Urt. v. 25. 4. 2014 – 5 U 178/11
UWG § 8 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 1

1. Es können erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungserklärung bestehen, wenn der in den Niederlanden geschäftsansässige Verletzer die Vereinbarung eines Gerichtsstandes in Deutschland für die Geltendmachung der Vertragsstrafe verweigert.

Fundstelle: WRP 2014, 863

OLG Hamm: „Vitalisierendes“ alkoholfreies Bier
Urt. v. 20. 5. 2014 – 4 U 19/14
UWG §§ 4, 8; VO (EU) 1924/2006 Art. 10, 13; (HCVO), VO (EU) 432/2012

1. Alkoholfreies Bier darf nicht mit der Angabe „vitalisierend“ beworben werden, wenn dem Begriff keine speziellen gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne von Art. 13 Abs. 3 HCVO in Verbindung mit dem Anhang zur VO (EU) 432/2012 beigefügt werden und in dem Bier Stoffe enthalten sind, die in der Verordnung beschrieben werden.

OLG Hamm: Werbung mit fachlich umstrittenen Wirkungsangaben
Urt. v. 20. 5. 2014 – 4 U 57/13
UWG § 5; HWG § 3

1. Kinesiologische Behandlungsverfahren dürfen nicht mit fachlich umstrittenen Wirkungsangaben beworben werden, wenn in der Werbung die Gegenmeinung nicht erwähnt wird.

OLG Frankfurt a.M.: Irreführende Werbung für Arzneimittel mit Testergebnis; Prüfungsgegenstand des Aufhebungsverfahrens nach § 927 ZPO
Urt. v. 22. 5. 2014 – 6 U 24/14
UWG § 5; ZPO § 927

1. War ein gegen die konkrete Verletzungsform gerichteter Verfügungsantrag auf verschiedene Beanstandungen gestützt und ist die Unterlassungsverfügung durch das Gericht nur mit einer dieser Beanstandungen begründet worden, kann sich die Prüfung innerhalb eines Aufhebungsverfahrens nach § 927 ZPO auch darauf erstrecken, ob eine andere dieser Beanstandung die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung rechtfertigt.
2. Eine nach § 11 I 1 Nr. 2 HWG n.F. verbotene Werbung mit einer Empfehlung kann auch dann vorliegen, wenn die Empfehlung nach dem Inhalt der Werbung nicht von einer natürlichen Person, sondern von einer Organisation abgegeben worden ist; als Empfehlung im Sinne der genannten Vorschrift ist auch das einem Testinstitut zugeschriebene „Gesamturteil sehr gut“ anzusehen.
3. Die Werbung mit dem in Ziffer 2. genannten Testergebnis für ein Arzneimittel ist irreführend, wenn die Werbung den - unzutreffenden - Eindruck erweckt, Gegenstand des Tests sei auch Wirksamkeit des Arzneimittels gewesen.

OLG Düsseldorf: Angabe einer kostenpflichtigen Service-Telefonnummer und Preisangabe in einem Sternchenhinweis
Urt. v. 28. 5. 2014 – I-15 U 54/14
UWG § 1; TKG §§ 44 Abs. 1, 66a; PAngV § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1

Eine Preisangabe für Service-Dienste wird dann in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben im Sinne des § 66a Satz 2 TKG, wenn der Verbraucher ohne Weiteres erkennt, dass die Preisangabe der Rufnummer zuzuordnen ist und wenn der Verbraucher auf die Preisangabe gestoßen wird und sie wahrnehmen kann, ohne dass er weitere Zwischenschritte vornehmen muss. Dies erfordert nicht zwingend, dass beide Angaben auf einen Blick wahrgenommen werden können müssen. Ein Sternchenhinweis kann diesen Anforderungen im Einzelfall genügen.

LG Karlsruhe: Kostentragungslast für Abschlussschreiben
Urt. v. 3. 7. 2014 – 15 O 19/14 KfH IV
UWG § 12 Abs. 1 S. 2; BGB §§ 677, 683, 670; ZPO §§ 924, 926, 927; RVG § 17 Nr. 4 lit. b

1. Dem Antragsgegner fallen keine Kosten eines Abschlussschreibens zur Last, wenn er bereits vor dessen Absendung rechtzeitig und unaufgefordert eine hinreichende Abschlusserklärung abgegeben hat. Der Verletzte muss bei Geltendmachung seiner für das Abschlussschreiben entstandenen Anwaltskosten nicht beweisen, dass er beabsichtige oder beabsichtigt habe, Hauptsacheklage zu erheben. Im Einzelfall kann das Abschlussschreiben so geringe Anforderungen an den damit beauftragten Anwalt stellen, dass die dadurch entstehende Gebühr nicht aus Nr. 2300 VV RVG, sondern aus Nr. 2302 VV RVG zu entnehmen ist.

OLG Karlsruhe: „durch und durch Kork“
Urt. v. 11. 7. 2014 – 4 U 16/14
UWG §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 S. 2; ZPO §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1

1. Die Bezeichnung eines Bodenbelags aus einschichtigen Presskorkplatten als „Massiv-Kork“ oder „durch und durch Kork“ ist - jedenfalls derzeit - nicht irreführend iSd § 5 I Nr. 1 UWG.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EuGH

zusammengestellt von *Dr. Jan Eichelberger*

Nach Ansicht von Generalanwalt Cruz Villalón kann eine Eizelle, die ohne Befruchtung zur Weiterentwicklung angeregt worden ist und die nicht fähig ist, sich zu einem Menschen zu entwickeln, nicht als menschlicher Embryo angesehen werden

Schlussanträge zu C-364/13 – International Stem Cell Corporation/Comptroller General of Patents

Wird diese Eizelle jedoch genetisch in einer Weise manipuliert, dass sie sich zu einem Menschen entwickeln kann, muss sie als menschlicher Embryo angesehen und als solcher von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden.

Die Biotechnologierichtlinie[1] stellt die Regeln zur Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen auf. Nach der Richtlinie kann der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entwicklung keine patentierbare Erfindung darstellen. Jedoch kann ein isolierter Bestandteil des menschlichen Körpers oder ein auf andere Weise durch ein technisches Verfahren gewonnener Bestandteil dem Patentschutz unterliegen. Allerdings sind Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken nicht patentierbar.

Die International Stem Cell Corporation (ISC), ein Biotechnologieunternehmen, meldete beim UK Intellectual Property Office (Amt für geistiges Eigentum des Vereinigten Königreichs) zwei nationale Patente für eine Technologie an, mit der pluripotente Stammzellen[2] aus parthenogenetisch aktivierten[3] Oozyten hergestellt werden. Das Office wies beide Anmeldungen mit der Begründung zurück, dass die fraglichen Erfindungen Verwendungen und sogar die Zerstörung menschlicher Embryonen umfassten und daher nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Brüstle[4] nicht patentierbar seien. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass jede unbefruchtete menschliche Eizelle, die durch Parthenogenese zur Weiterentwicklung angeregt worden ist und die geeignet ist, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen, ein „menschlicher Embryo“ ist.

ISC erhob gegen die Entscheidung des Office Klage bei den Gerichten des Vereinigten Königreichs. Sie machte geltend, dass die sich aus dem Urteil Brüstle ergebenden Beschränkungen hinsichtlich der Patentierbarkeit nicht auf ihre Technologie anwendbar seien, da die aktivierte Oozyte ohne väterliche DNA nicht fähig sei, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

Der mit der Sache befasste High Court of Justice fragt den Gerichtshof, ob unbefruchtete menschliche Eizellen, die im Wege der Parthenogenese zur Weiterentwicklung angeregt worden sind und die nicht fähig sind, sich zu einem Menschen zu entwickeln, als menschliche Embryonen anzusehen sind.

In seinen heutigen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Pedro Cruz Villalón die Ansicht, dass bei der Beurteilung, ob eine unbefruchtete Eizelle als menschlicher Embryo anzusehen ist, als maßgebendes Kriterium darauf abzustellen ist, ob sie die inhärente Fähigkeit hat, sich zu einem Menschen zu entwickeln. Dagegen genügt der bloße Umstand, dass eine unbefruchtete Eizelle fähig ist, in einen Prozess der Zellteilung und Differenzierung einzutreten, der dem einer befruchteten Eizelle ähnelt, als solcher nicht, um sie als menschlichen Embryo zu betrachten. Da die eingereichten Erklärungen der Parteien und die Erläuterungen des High Court of Justice darauf hindeuten, dass die Parthenoten, durch Parthenogenese entstehende Organismen, als solche nicht die inhärente Fähigkeit haben, sich zu einem Menschen zu entwickeln, schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, sie von der Definition des menschlichen Embryos auszunehmen.

Angesichts der erfolgreichen genetischen Manipulationen bei Mäusen kann Herr Cruz Villalón jedoch die Möglichkeit nicht ausschließen, dass menschliche Parthenoten künftig in einer Weise genetisch verändert werden können, dass sie sich zu Ende und somit zu einem Menschen entwickeln können. Aus diesem Grund stellt der Generalanwalt klar, dass Parthenoten vom Begriff der Embryonen nur ausgenommen werden können, soweit sie nicht genetisch so manipuliert werden, dass sie fähig werden, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

Der Generalanwalt betont schließlich, dass die Richtlinie, auch wenn menschliche Parthenoten nach seiner Ansicht vom Begriff der menschlichen Embryonen auszunehmen sind, einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, Parthenoten aus ethischen oder moralischen Erwägungen von der Patentierbarkeit auszuschließen. Er ist der Auffassung, dass die Richtlinie mit dem Ausschluss menschlicher Embryonen von der Patentierbarkeit nur ein unionsweites Mindestverbot ausdrückt, es den Mitgliedstaaten aber gestattet, das Patentierungsverbot aus ethischen oder moralischen Erwägungen auf andere Organismen auszudehnen.

Pressemitteilung Nr. 109/14 [Link]

Die Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte, wie beispielsweise eines „Apple“-Flagship Stores, kann unter bestimmten Voraussetzungen als Marke eingetragen werden

EuGH, Urt. v. 10. 7. 2014 – C-421/13 – Apple Inc./DPMA

Eine solche Darstellung muss geeignet sein, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden

Im Jahr 2010 ließ Apple beim United States Patent and Trademark Office (Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika) eine dreidimensionale Marke eintragen, die aus der Darstellung ihrer als „Flagship Stores“ bezeichneten Ladengeschäfte in der Form einer mehrfarbigen Zeichnung besteht. Diese Marke wurde für „Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf Computer, Computer-Software, Computer-Peripheriegeräte, Mobiltelefone, Unterhaltungselektronik und Zubehör und darauf bezogene Produktdemonstrationen“ eingetragen.

Die Darstellung hatte die folgende Form:

Später hat Apple die internationale Registrierung dieser Marke beantragt. Im Jahr 2013 hat das Deutsche Patent- und Markenamt die Schutzerstreckung auf das deutsche Hoheitsgebiet mit der Begründung abgelehnt, dass die Abbildung der Verkaufsstätten der Waren eines Unternehmens nichts anderes sei als die Darstellung eines wesentlichen Aspekts der Handelsdienstleistungen dieses Unternehmens und dass der Verbraucher eine solche Ausstattung nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Waren verstehen könne.

Gegen diese Entscheidung hat Apple Beschwerde beim Bundespatentgericht eingelegt. Dieses möchte vom Gerichtshof u. a. wissen, ob die Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte allein in der Form einer Zeichnung ohne Größen- oder Proportionsangaben als Marke für Dienstleistungen eingetragen werden kann, durch die der Verbraucher zum Kauf der Waren des Anmelders veranlasst werden soll, und ob, falls dies zu bejahen ist, eine solche „Aufmachung, in der sich eine Dienstleistung verkörpert“, mit einer „Aufmachung einer Ware“ gleichgesetzt werden kann.

In seinem heute ergangenen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass der Gegenstand der Anmeldung, um eine Marke sein zu können, gemäß der Markenrichtlinie[1] drei Voraussetzungen erfüllen muss, nämlich (1) ein Zeichen sein muss, (2) sich grafisch darstellen lassen muss

[1] Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

[2] Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

[3] Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

[4] Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

[1] Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25).

und (3) geeignet sein muss, „Waren“ oder „Dienstleistungen“ eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Der Gerichtshof ist insoweit der Auffassung, dass eine Darstellung wie die im vorliegenden Fall, die die Ausstattung einer Verkaufsstätte mittels einer Gesamtheit aus Linien, Konturen und Formen abbildet, eine Marke sein kann, sofern sie geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die durch ein solches Zeichen abgebildete Ausstattung einer Verkaufsstätte es erlaubt, die betreffenden Waren oder Dienstleistungen als aus einem bestimmten Unternehmen stammend zu erkennen. Dies kann der Fall sein, wenn die abgebildete Ausstattung erheblich von der Branchennorm oder -üblichkeit abweicht.

Der Gerichtshof betont jedoch, dass die allgemeine Eignung eines Zeichens als Marke nicht bedeutet, dass dieses Zeichen zwangsläufig Unterscheidungskraft im Sinne der Richtlinie besitzt. Diese Unterscheidungskraft des Zeichens ist konkret zum einen anhand der von der Anmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen und zum anderen anhand seiner Wahrnehmung durch die maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen (die Verkehrskreise setzen sich aus den normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchern zusammen). Ebenfalls durch eine konkrete Prüfung hat die zuständige Behörde zu bestimmen, ob das Zeichen in Bezug auf die Merkmale der betreffenden Waren und Dienstleistungen beschreibend ist oder unter ein anderes der in der Richtlinie genannten Eintragungshindernisse fällt.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beurteilungskriterien, die von der zuständigen Behörde in Bezug auf Zeichen anzulegen sind, die aus einer zeichnerischen Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte bestehen, keine anderen sind als die, die für andere Arten von Zeichen verwendet werden.

Was schließlich die Frage betrifft, ob Leistungen, die den Verbraucher dazu veranlassen sollen, die Waren des Anmelders zu kaufen, „Dienstleistungen“ sein können, für die ein Zeichen wie das im vorliegenden Fall in Rede stehende als Marke eingetragen werden kann, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass ein Zeichen, das die Ausstattung von Flagship Stores eines Herstellers von Waren darstellt, wenn dem keines der in der Richtlinie genannten Eintragungshindernisse entgegensteht, rechtsgültig nicht nur für diese Waren eingetragen werden kann, sondern auch für Dienstleistungen, sofern diese Leistungen nicht ein integraler Bestandteil des Verkaufs dieser Waren sind. Leistungen, wie die in der Anmeldung von Apple genannten, die beispielsweise darin bestehen, in solchen Geschäften Vorführungen der dort ausgestellten Waren mittels Seminaren zu veranstalten, können für sich genommen entgeltliche Leistungen darstellen, die unter den Begriff „Dienstleistungen“ fallen.

Der Gerichtshof zieht hieraus den Schluss, dass die Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte allein in der Form einer Zeichnung ohne Größen- oder Proportionsangaben als Marke für Dienstleistungen eingetragen werden kann, die in Leistungen bestehen, welche sich auf Waren beziehen, aber keinen integralen Bestandteil des Verkaufs dieser Waren selbst bilden, sofern diese Darstellung geeignet ist, die Dienstleistungen des Anmelders von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und der Eintragung kein Eintragungshindernis entgegensteht.

Pressemitteilung Nr. 98/14 [Link]

Im Rahmen einer Verletzungsklage ist ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster als rechtsgültig anzusehen, wenn sein Inhaber angibt, inwiefern es Eigenart aufweist
EuGH, Urt. v. 19. 6. 2014 – C-345/13 – Karen Millen Fashions Ltd./Dunnes Stores

Die Eigenart ist nicht durch Vergleich mit möglichen Kombinationen von Elementen von verschiedenen älteren Geschmacksmustern, sondern durch Vergleich mit einem oder mehreren individuellen, der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmustern zu prüfen

Die Verordnung über Gemeinschaftsgeschmacksmuster[1] bestimmt, dass (eingetragene oder nicht eingetragene) Geschmacksmuster auf Unionsebene geschützt sind, wenn sie neu sind (Fehlen jeder früheren Offenbarung) und Eigenart haben (der Gesamteindruck, den sie bei einem informierten Benutzer hervorrufen, muss sich von dem unterscheiden, den ältere Geschmacksmuster hervorrufen).
Im Jahr 2005 entwarf Karen Millen Fashion (KMF), ein auf Fertigung und Verkauf von Damenbekleidung spezialisiertes britisches Unternehmen, ein gestreiftes Hemd (in einer blauen und einer steinbraunen Version) sowie ein schwarzes Strickoberteil und brachte beides in Irland in Verkauf. Vertreter von Dunnes Stores, einer irischen Handelskette, erwarben Exemplare dieser Kleidungsstücke in einem der irischen Einzelhandelsgeschäfte von KMF. In der Folge ließ Dunnes Kopien dieser Kleidungsstücke fertigen, die sie Ende 2006 in ihren irischen Geschäften in den Verkauf brachte.
Im Januar 2007 strengte KMF ein Verfahren vor den irischen Gerichten an, um Dunnes die Benutzung seiner nicht eingetragenen Geschmacksmuster untersagen zu lassen. KMF verlangte des Weiteren Schadensersatz für die nicht genehmigte Benutzung der in Rede stehenden Geschmacksmuster.
Dunnes trägt vor, dass KMF nicht Inhaberin der nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster sei, da sie deren Eigenart nicht nachgewiesen habe. In diesem Zusammenhang macht Dunnes geltend, dass die Eigenart nicht nur durch Vergleich mit einem oder mehreren Geschmacksmustern, die der Öffentlichkeit früher zugänglich gemacht worden seien, sondern auch durch Vergleich mit Kombinationen isolierter Elemente von mehreren älteren Geschmacksmustern zu beurteilen sei. Nach Auffassung von Dunnes kann ein Geschmacksmuster keine Eigenart haben, wenn es sich um eine bloße Zusammensetzung aus spezifischen Elementen oder Teilen von älteren Geschmacksmustern handele.
Der mit dem Rechtsstreit befasste Supreme Court (Oberster Gerichtshof Irlands) möchte vom Gerichtshof zum einen wissen, ob die Eigenart der in Rede stehenden Geschmacksmuster allein durch Vergleich mit einem oder mehreren älteren Geschmacksmustern, oder auch durch Vergleich mit Kombinationen isolierter Elemente von mehreren älteren Geschmacksmustern zu prüfen ist. Zum anderen möchte das irische Gericht wissen, ob der Inhaber eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters beweisen muss, dass sein Geschmacksmuster Eigenart besitzt, oder ob er lediglich angeben muss, inwiefern es Eigenart aufweist.
In seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof erstens fest, dass die Eigenart eines Geschmacksmusters im Hinblick auf die Gewährung des Schutzes nach der Verordnung durch Vergleich mit einem oder mehreren genau bezeichneten, einzeln benannten Geschmacksmustern zu prüfen ist, die aus der Gesamtheit der der Öffentlichkeit zugänglich gemachten älteren Geschmacksmuster ermittelt und bestimmt wurden. Demzufolge kann diese Prüfung nicht durch Vergleich mit einer Kombination bestimmter isolierter Elemente von mehreren älteren Geschmacksmustern vorgenommen werden.
Der Gerichtshof stellt zweitens fest, dass die Verordnung im Rahmen einer Verletzungsklage eine Vermutung der Rechtsgültigkeit nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufstellt, so dass der Inhaber eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in diesen Verfahren nicht dessen Eigenart beweisen muss. Der Inhaber muss also lediglich angeben, inwiefern sein Geschmacksmuster Eigenart aufweist, d. h. er muss das oder die Elemente des betreffenden Geschmacksmusters benennen, die diesem seiner Ansicht nach Eigenart verleihen. Der Beklagte kann jedoch jederzeit die Rechtsgültigkeit des in Rede stehenden Geschmacksmusters in Frage stellen.

Pressemitteilung Nr. 88/14 [Link]

Nach Ansicht von Generalanwalt Niilo Jääskinen kann ein Mitgliedstaat Bibliotheken das Recht einräumen, Bücher aus ihrem Bestand ohne die Zustimmung der Rechtsinhaber zu digitalisieren, um sie an elektronischen Leseplätzen bereitzustellen
Schlussanträge zu C-117/13 – TU Darmstadt/Eugen Ulmer KG

Die Urheberrechtsrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten zwar nicht, den Nutzern

[1] Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

das Recht einzuräumen, das von der Bibliothek digitalisierte Buch auf einem USB-Stick abzuspeichern, steht aber einem Ausdruck des Buchs als Privatkopie grundsätzlich nicht entgegen

Nach der Urheberrechtsrichtlinie[1] müssen die Mitgliedstaaten den Urhebern das ausschließliche Recht einräumen, die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten jedoch, bestimmte Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf dieses Recht vorzusehen. Eine solche Möglichkeit besteht insbesondere für öffentlich zugängliche Bibliotheken[2], die Werke aus ihrem Bestand den Nutzern zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich machen[3]. In der vorliegenden Rechtssache ersucht der deutsche Bundesgerichtshof den Gerichtshof um Klärung der Tragweite dieser Befugnis, von der Deutschland Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesgerichtshof hat einen Rechtsstreit zwischen der Technischen Universität Darmstadt und der Eugen Ulmer KG, einem deutschen Verlagshaus, zu entscheiden[4]. Das Verlagshaus versucht zu verhindern, (i) dass die Universität ein Buch aus ihren Bibliotheksbeständen digitalisiert, das von Eugen Ulmer herausgegeben worden ist[5], und (ii) dass Nutzer der Bibliothek von in dieser bereits eingerichteten elektronischen Leseplätzen aus das Buch ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern und/oder solche Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitnehmen können. Die Universität hatte das betreffende Buch digitalisiert und an den elektronischen Leseplätzen bereitgestellt[6]. Sie ist auf das Angebot des Verlagshauses, die von ihm herausgegebenen Lehrbücher als elektronische Bücher („E-Books) zu erwerben und zu nutzen, nicht eingegangen.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag vertritt Generalanwalt Niilo Jääskinen zunächst die Ansicht, dass sich die Bibliothek, selbst wenn der Rechtsinhaber ihr den Abschluss von Lizenzverträgen über die Nutzung seines Werks zu angemessenen Bedingungen anbietet, auf die Ausnahme für eigens eingerichtete Terminals berufen kann[7]. Nach Auffassung des Generalanwalts kann sich die Bibliothek nur dann nicht mehr auf diese Ausnahme berufen, wenn ein solcher Vertrag bereits geschlossen worden ist.

Sodann kommt der Generalanwalt zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, Bibliotheken das Recht einzuräumen, die in ihrem Bestand enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn dies für die öffentliche Zugänglichmachung auf eigens hierfür eingerichteten Terminals erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn die Originale von Werken geschützt werden müssen, die alt, zerbrechlich oder selten, gleichzeitig aber noch urheberrechtlich geschützt sind. Dies kann auch der Fall sein, wenn das betreffende Werk von einer Vielzahl von Studierenden eingesehen wird und die Kopien davon zu einer übermäßigen Abnutzung führen könnten.

Der Generalanwalt stellt jedoch klar, dass die Richtlinie keine umfassende Digitalisierung einer Sammlung, sondern nur eine Digitalisierung einzelner Werke erlaubt. Von der Möglichkeit der Nutzung der eigens hierfür eingerichteten Terminals dürfe nicht Gebrauch gemacht werden, wenn damit nur bezweckt werde, den Ankauf ausreichend vieler physischer Vervielfältigungsstücke des Werks zu umgehen.

Schließlich vertritt der Generalanwalt die Ansicht, dass die Richtlinie es den Nutzern der eigens eingerichteten Terminals nicht erlaubt, dort zugänglich gemachte Werke auf einem USB-Stick abzuspeichern. Er weist insbesondere darauf hin, dass die für die eigens eingerichteten Terminals vorgesehene Ausnahme in erster Linie eine Ausnahme vom ausschließlichen Wiedergaberecht des Rechtsinhabers darstellt. Nach Ansicht des Generalanwalts schließt der Begriff der Wiedergabe aus, dass die Möglichkeit des Abspeicherns des Werks auf einem USB-Stick unter diese Ausnahme fällt, da es sich hierbei nicht um eine Wiedergabe durch die öffentliche Bibliothek handelt, sondern um die Herstellung einer digitalen Privatkopie durch den Nutzer. Darüber hinaus ist eine solche Vervielfältigung zur Wahrung der praktischen Wirksamkeit der Ausnahme nicht erforderlich, auch wenn sie dem Nutzer dienlich wäre. Im Übrigen erfasst die in Rede stehende Ausnahme nicht die Handlung, mit der die Bibliothek dem Nutzer ihr digitales Vervielfältigungsstück zugänglich macht, damit dieser ein weiteres Vervielfältigungsstück herstellen und auf einem USB-Stick abspeichern kann.

Der Generalanwalt ist zwar der Ansicht, dass die für eigens eingerichtete Terminals vorgesehene Ausnahme auch nicht das Ausdrucken auf Papier erfasst, stellt aber fest, dass das Ausdrucken eines auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich gemachten Werks von anderen Ausnahmen der Richtlinie wie etwa der der Privatkopie erfasst werden kann. Für den Generalanwalt macht es insoweit keinen Unterschied, ob Seiten eines im Bibliotheksbestand physisch vorhandenen Werks fotokopiert oder die Seiten eines digitalen Vervielfältigungsstücks ausgedruckt werden. Die Gefahr einer unerlaubten flächendeckenden Verbreitung, die im Fall digitaler Vervielfältigungsstücke gegeben ist, besteht nicht bei einem Ausdruck auf Papier.

Pressemitteilung Nr. 78/14 [Link]

Nach Ansicht des Generalanwalts Maciej Szpunar schließt das Unionsrecht die Markeneintragung von Formen aus, die durch die Funktion einer Ware bedingt sind oder deren ästhetische Merkmale über die Attraktivität der betreffenden Ware entscheiden

Schlussanträge zu C-205/13 – Hauck GmbH & Co. KG/Stokke A/S ua.

Würden solche Formen einem Wirtschaftsteilnehmer vorbehalten, so würde er einen unlauteren Marktvorteil erzielen, der das Ziel des Markenschutzes beeinträchtigen würde

Das Unionsrecht[1] verbietet insbesondere die Eintragung einer Marke, die ausschließlich aus der Form besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist oder der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

Im Jahr 1972 brachte die Stokke-Unternehmensgruppe, zu der die norwegische Gesellschaft Stokke A/S und die niederländische Gesellschaft Stokke Nederland BV gehören, den Tripp-Trapp- Kinderstuhl auf den Markt. Rechte des geistigen Eigentums an der entsprechenden Form stehen auch Peter Opsvik und der norwegischen Gesellschaft Peter Opsvik A/S zu.

Im Jahr 1998 meldete die Stokke A/S beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum die im Folgenden abgebildete Form des Tripp-Trapp-Stuhls als dreidimensionale Marke an.

[1] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

[2] Solche Bibliotheken verfolgen keinen wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck. Diese Möglichkeit besteht unter den gleichen Voraussetzungen auch für Bildungseinrichtungen, Museen oder Archive.

[3] „[F]ür die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“ (Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie).

[4] Der Rechtsstreit hat den Charakter eines „Pilotverfahrens“. Die Universität wird vom Deutschen Bibliotheksverband e. V. und dem European Bureau of Library, Information and Documentation (EBLIDA), unterstützt. Das Verlagshaus wird vom Börsenverein des deutschen Buchhandels unterstützt. Daran lässt sich nach Ansicht des Generalanwalts die Bedeutung der vorliegenden Rechtssache für Bibliotheken, Urheber und Verlage (insbesondere Wissenschaftsverlage) erkennen.

[5] Es handelt sich um das Lehrbuch von Winfried Schulze „Einführung in die neuere Geschichte“.

[6] An den Leseplätzen konnten gleichzeitig nicht mehr Exemplare des Werks aufgerufen werden, als im Bibliotheksbestand vorhanden waren.

[7] Ein solches Angebot bedeutet nämlich nicht, dass für das betreffende Werk Regelungen über Verkauf und Lizenzen im Sinne der in Fn. 3 genannten Richtlinienbestimmung gelten.

[1] Erste Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1), die angesichts des Zeitraums, den der Sachverhalt betrifft, in der vorliegenden Rechtssache Anwendung findet.

Die deutsche Gesellschaft Hauck GmbH & Co. KG ist auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs von Kinderartikeln tätig, u. a. auch der beiden Kinderstuhlmodelle „Alpha“ und „Beta“.

Die Stokke A/S, die Stokke Nederland BV, Peter Opsvik und die Peter Opsvik A/S erhoben gegen die Gesellschaft Hauck Klage und machten geltend, der Verkauf der Alpha- und Beta-Stühle verletze ihre Urheberrechte und die Rechte aus der eingetragenen Marke. Die Gesellschaft Hauck erhob dagegen Widerklage und verlangte u. a. die Ungültigerklärung der Marke. Im Jahr 2000 entschied die Rechtbank 's Gravenhage in Bezug auf die Forderung, die auf die Verletzung von Urheberrechten gestützt war, zugunsten von Stokke und Opsvik, erklärte aber, was die Forderung der Gesellschaft Hauck betrifft, die Marke für ungültig.

Der Hoge Raad der Nederlanden (Oberstes Gericht der Niederlande), der mit der Rechtssache im Kassationsverfahren befasst ist, hat dem Gerichtshof Fragen zu den für Marken geltenden Eintragungshindernissen und Ungültigkeitsgründen im Fall von Zeichen, die aus der Form der jeweiligen Ware bestehen, zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen erinnert[2] der Generalanwalt Maciej Szpunar einleitend daran, dass das mit der Richtlinie verwirklichte Ziel insbesondere darin besteht, es zu verhindern, dass der Schutz einer Marke zu einem Hindernis für die Mitbewerber wird, Waren mit denselben technischen Lösungen oder Gebrauchseigenschaften frei anzubieten. Dadurch würde nämlich der Zweck des Markenschutzsystems in Frage gestellt.
Sodann schlägt der Generalanwalt in Bezug auf den Begriff „Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist“ eine Auslegung vor, die nicht nur durch die Natur geschaffene oder normativ vereinheitlichte Formen (Form der Banane für Bananen oder die Gestalt des Rugby-Balls) umfasst, sondern auch andere Formen, deren wesentliche Merkmale durch die Funktion der betreffenden Ware bedingt sind. Es handelt sich hier etwa um Beine mit einer horizontalen Fläche für einen Tisch oder die Quaderform für einen Ziegelstein.

Der Generalanwalt steht auf dem Standpunkt, dass das Unionsrecht die Eintragung einer Form ausschließt, deren wesentlichen Eigenschaften allesamt durch die Gebrauchsfunktion bedingt sind, der die jeweilige Ware dient. Würden Eigenschaften, die eine wesentliche Bedeutung für die Funktion der betreffenden Ware haben, einem Wirtschaftsteilnehmer vorbehalten, so würde es den Konkurrenzunternehmen erschwert, ihren Waren eine Form zu geben, die in gleichem Maße gebrauchstauglich wäre. Dies würde wiederum dazu führen, dass der Inhaber der Marke einen erheblichen Vorteil erzielen würde, der sich negativ auf die Wettbewerbsstruktur auf dem jeweiligen Markt auswirken würde.

In Bezug auf das Eintragungshindernis „Form, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht“ führt der Generalanwalt aus, dass der Anwendungsbereich dieses Kriteriums nicht auf Werke der bildenden oder der angewandten Kunst beschränkt ist. Er umfasst auch solche Waren, die allgemein nicht als Ziergegenstände angesehen werden, bei denen aber die Ästhetik der Form einer der wesentlichen Faktoren, die über ihre Attraktivität entscheiden, und in einem bestimmten begrenzten Marktsegment von wesentlicher Bedeutung ist (wie z. B. im Fall von „Designermöbeln“). Dieses Kriterium bezieht sich somit auf Formen, deren ästhetische Eigenschaften einer der Beweggründe für die Entscheidung des Verbrauchers über den Kauf der betreffenden Ware sind. Diese Auslegung schließt es nicht aus, dass die Ware andere für den Verbraucher wichtige Eigenschaften besitzt.

Nach Ansicht des Generalanwalts erfordert die Beurteilung, ob die jeweilige Form der Ware einen wesentlichen Wert verleiht (z. B. durch die ästhetischen Merkmale der Form), die Berücksichtigung der Perspektive des durchschnittlichen Verbrauchers. Die Wahrnehmung durch den durchschnittlichen Abnehmer ist allerdings nur einer der Umstände, die bei der Prüfung der Anwendung des genannten Kriteriums zu berücksichtigen sind – neben anderen Umständen wie u. a. der Art der in Rede stehenden Warenkategorie, dem künstlerischen Wert der fraglichen Form, einem bedeutenden Preisunterschied im Vergleich zu Konkurrenzprodukten und einer Vermarktungsstrategie, die hauptsächlich die ästhetischen Eigenschaften der jeweiligen Ware herausstreicht. Keiner von diesen Umständen ist für sich allein entscheidend.

Zudem weist der Generalanwalt darauf hin, dass ein Eintragungshindernis bzw. Ungültigkeitsgrund bei einer Marke im Fall von Zeichen, die aus der Form der Ware bestehen, nur dann vorliegt, wenn zumindest eines in der entsprechenden Vorschrift der Richtlinie[3] aufgestellten Kriterien vollumfänglich erfüllt ist.

Pressemitteilung Nr. 73/14 [Link]

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH zum sogenannten „Screen Scraping“

Urt. v. 30. 4. 2014 – I ZR 224/12 - Flugvermittlung im Internet

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des automatisierten Abrufs von Daten von einer Internetseite, um sie auf einer anderen Internetseite anzuzeigen (sogenanntes „Screen Scraping“), entschieden.

Die Klägerin ist eine Fluggesellschaft, die preisgünstige Linienflüge anbietet. Sie vertreibt ihre Flüge ausschließlich über ihre Internetseite sowie ihr Callcenter und bietet dort auch die Möglichkeit zur Buchung von Zusatzleistungen Dritter an, wie beispielsweise Hotelaufenthalte oder Mietwagenreservierungen. Bei der Buchung eines Fluges über die Internetseite der Klägerin muss ein Kästchen angekreuzt werden. Damit akzeptiert der Buchende die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. In diesen Bedingungen untersagt die Klägerin den Einsatz eines automatisierten Systems oder einer Software zum Herausziehen von Daten von ihrer Internetseite, um diese auf einer anderen Internetseite anzuzeigen. Die Beklagte betreibt im Internet ein Portal, über das Kunden Flüge verschiedener Fluggesellschaften online buchen können. Dort wählt der Kunde in einer Suchmaske eine Flugstrecke und ein Flugdatum aus. Ihm werden sodann entsprechende Flüge verschiedener Fluggesellschaften aufgezeigt, unter anderem solche der Klägerin. Wählt der Kunde einen Flug aus, werden ihm die genauen Flugdaten und der von der Fluggesellschaft verlangte Flugpreis angezeigt. Die für die konkrete Anfrage des Kunden erforderlichen Daten werden von der Beklagten automatisch von den Internetseiten der Fluggesellschaften abgerufen. Die Beklagte erhebt für ihre Vermittlung Gebühren, die während der Buchung auf ihrem Portal dem von der Klägerin verlangten Flugpreis hinzugerechnet werden. Die Klägerin sieht in dem Verhalten der Beklagten eine missbräuchliche Nutzung ihres Buchungssystems und ein unzulässiges Einschleichen in ihr Direktvertriebssystem. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung der Vermittlung von Flugbuchungen in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Es hat angenommen, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei wegen unlauteren Schleichbezugs gemäß § 4 Nr. 10 UWG begründet. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat eine wettbewerbswidrige Behinderung der Klägerin gemäß § 4 Nr. 10 UWG verneint. Im Streitfall führt eine Gesamtabwägung der Inte-

[2] Urteile des Gerichtshofs vom 4. Mai 1999, Windsurfing Chiemsee (verbundene Rechtssachen C-108/97 und C-109/97), und vom 18. Juli 2002, Philips (C-299/99).

[3] Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 89/104.

ressen der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der Allgemeinheit nicht zu der Annahme, dass die Klägerin durch die beanstandete Vermittlung von Flügen durch die Beklagte ihre Leistungen am Markt durch eigene Anstrengungen nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann. Erforderlich ist insoweit eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeit, die über die mit jedem Wettbewerb verbundene Beeinträchtigung hinausgeht und bestimmte Unlauterkeitsmomente aufweist. Allein der Umstand, dass sich die Beklagte über den von der Klägerin in ihren Geschäftsbedingungen geäußerten Willen hinwegsetzt, keine Vermittlung von Flügen im Wege des sogenannten „Screen-Scraping“ zuzulassen, führt nicht zu einer wettbewerbswidrigen Behinderung der Klägerin. Ein Unlauterkeitsmoment kann allerdings darin liegen, dass eine technische Schutzvorrichtung überwunden wird, mit der ein Unternehmen verhindert, dass sein Internetangebot durch übliche Suchdienste genutzt werden kann. Einer solchen technischen Schutzmaßnahme steht es aber - anders als es das Berufungsgericht angenommen hat - nicht gleich, dass die Klägerin die Buchung von Reisen über ihre Internetseite von der Akzeptanz ihrer Geschäfts- und Nutzungsbedingungen durch Ankreuzen eines Kästchens abhängig macht und die Beklagte sich über diese Bedingungen hinwegsetzt. Der Bundesgerichtshof hat auch nicht angenommen, dass die Interessen der Klägerin die der Beklagten überwiegen. Das Geschäftsmodell der Beklagten fördert die Preistransparenz auf dem Markt der Flugreisen und erleichtert dem Kunden das Auffinden der günstigsten Flugverbindung. Dagegen wiegen die Interessen der Klägerin daran, dass die Verbraucher ihre Internetseite direkt aufsuchen und die dort eingestellte Werbung und die Möglichkeiten zur Buchung von Zusatzleistungen zur Kenntnis nehmen, nicht schwerer. Das Oberlandesgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Klägerin Ansprüche wegen Irreführung und nach den Grundsätzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes zustehen.

BGH zur Vergütung für die Nutzung von Musik in Tanzschulen
Urt. v. 18. 6. 2014 – I ZR 214/12, I ZR 215/12 und I ZR 220/12

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich in drei Verfahren mit vom Oberlandesgericht München festgesetzten Gesamtverträgen über die Vergütung für die Nutzung von Musik in Tanzkursen und im Ballettunterricht zu befassen.

Die drei Beklagten sind Vereine, zu deren Mitgliedern zahlreiche Tanzschulen oder Ballettschulen gehören. Diese geben bei Tanzkursen oder im Ballettunterricht auf Tonträgern aufgenommene Musik wieder. Dafür haben sie sowohl an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (GEMA) als auch an die Klägerin, die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), jeweils eine Vergütung zu zahlen. Die GEMA erhält die Vergütung für die Nutzung der Urheberrechte der von ihr vertretenen Komponisten und Textdichter. Die Klägerin beansprucht die Vergütung für die Nutzung der von ihr wahrgenommenen urheberrechtlich geschützten Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerhersteller. Zwischen der Klägerin und den Beklagten bestanden Gesamtverträge, wonach die Beklagten für die Wiedergabe von Tonträgern eine Vergütung in Höhe eines Zuschlags von 20% auf den einschlägigen Tarif der GEMA zu zahlen hatten. Danach erhielten die GEMA 5/6 und die Klägerin 1/6 der von den Beklagten für die Musiknutzung insgesamt zu zahlenden Vergütung.

Die Klägerin hat beim Oberlandesgericht München die gerichtliche Festsetzung neuer Gesamtverträge beantragt. Sie ist der Ansicht, der im bisherigen Gesamtvertrag vereinbarte 20%-ige Zuschlag auf den GEMA-Tarif sei auf einen 100%-igen Zuschlag zu erhöhen, weil die Leistungen der Leistungsschutzberechtigten und der Urheber gleichwertig seien.

Das Oberlandesgericht München, das Gesamtverträge aufgrund des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes nach „billigem Ermessen“ festzusetzen hat, hat die Vergütung in den neuen Gesamtverträgen zwischen der Klägerin und den Beklagten erhöht und einen 30%-igen Zuschlag auf den GEMA-Tarif vorgesehen.

Dagegen haben die Klägerin und in zwei Verfahren auch die Beklagten, die an dem 20%-igen Zuschlag festhalten wollen, die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Der Bundesgerichtshof hat die vom Oberlandesgericht festgesetzten Gesamtverträge nicht in allen Punkten gebilligt und die Sachen daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht durfte sich für die Frage der Angemessenheit des Zuschlags zwar auch in den vorliegenden Fällen an der bisherigen, jahrzehntelang praktizierten Vergütungsregelung orientieren. Es hat aber nicht überzeugend begründet, weshalb eine Vergütung in Höhe eines 30%-igen Zuschlags auf den GEMA-Tarif der Billigkeit entspricht. Insbesondere hat es die Erhöhung der Vergütung mit einer in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Bedeutung ausübender Künstler bei der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken begründet, obwohl es selbst davon ausgegangen ist, dass dieser Umstand sich bei der gewöhnlichen Nutzung von Musik in Tanzschulen nicht maßgeblich auswirke, weil der Interpret des Musikstücks dabei nicht im Vordergrund stehe. Zudem hat das Oberlandesgericht mit unzutreffenden Erwägungen die Vergütungsregelungen für die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller einerseits und die Musikurheber andererseits im Bereich der Kabelweitersendung, der privaten Vervielfältigung und des Hörfunks nicht in die Beurteilung einbezogen.

BGH zur Vergütungspflicht von Druckern und PCs
Urt. v. 3. 7. 2014 – I ZR 28/11 – Drucker und Plotter III

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Drucker und PCs zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten nach §§ 54, 54a Urheberrechtsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung (UrhG aF) gehören.

Der Urheber eines Werkes hatte nach dem bis Ende 2007 geltenden und in den zu entscheidenden Fällen noch anzuwendenden Recht einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller, den Importeur und den Händler von Geräten, wenn diese dazu bestimmt sind, ein Werk „durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung“ zu vervielfältigen (§ 54a Abs. 1 Satz 1 UrhG aF). Darüber hinaus hatte er einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller, den Importeur und den Händler von Geräten und von Bild- und Tonträgern, wenn diese dazu bestimmt sind, ein Werk „durch Übertragungen von einem Bild- und Tonträger auf einen anderen“ zu vervielfältigen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 UrhG aF). Diese Vergütungsansprüche sollen dem Urheber einen Ausgleich dafür verschaffen, dass Vervielfältigungen seines Werkes zum eigenen Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne seine Zustimmung zulässig sind.

Nach der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Regelung, die in den in Rede stehenden Fällen noch nicht anzuwenden ist, besteht ein Vergütungsanspruch hinsichtlich sämtlicher Geräte und Speichermedien, deren Typ zur Vornahme von bestimmten Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benutzt werden (§ 54 Abs. 1 UrhG). Der Vergütungsanspruch hängt danach nicht mehr davon ab, dass die Geräte oder Speichermedien dazu bestimmt sind, ein Werk auf eine bestimmte Weise zu vervielfältigen.

Die Klägerin ist die VG Wort. Sie nimmt die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und Verlegern wahr. Sie ist in den hier in Rede stehenden Verfahren auch im Auftrag der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst tätig. Deren Aufgabe besteht in der Wahrnehmung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Fotografien, Bildwerken und Grafiken aller Art. Die Beklagten vertreiben in Deutschland Drucker und PCs, die sie selbst herstellen oder importieren. Die Klägerin nimmt die unterschiedlichen Beklagten in vier verschiedenen Verfahren auf Zahlung einer Vergütung für diese Geräte in Anspruch. Das OLG Stuttgart und das OLG München haben den dort erhobenen Klagen weitgehend stattgegeben. Das OLG Düsseldorf hat in zwei weiteren Verfahren die dort erhobenen Klagen abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschlüssen jeweils vom 21. Juli 2011 die Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Ur-

heberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zur Vorabentscheidung vorgelegt (vgl. dazu Pressemitteilung Nr. 134/2011). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat hierüber durch Urteil vom 27. Juni 2013 befunden.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass Drucker, nicht aber PCs zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten nach § 54a UrhG aF gehören. Diese Bestimmung erfasst bei richtlinienkonformer Auslegung nur Vervielfältigungsverfahren, bei denen analoge Vervielfältigungsstücke entstehen; dabei kommt es nicht darauf an, ob ein analoges oder ein digitales Werkstück als Vervielfältigungsvorlage diente. Erfasst werden auch Vervielfältigungsverfahren mittels verschiedener Geräte, wenn diese Geräte miteinander verbunden sind und es sich um ein einheitliches Vervielfältigungsverfahren handelt, das unter der Kontrolle derselben Person steht und auf die Herstellung analoger Vervielfältigungsstücke abzielt. Unter dieser Voraussetzung sind Vervielfältigungsverfahren nicht nur mit einer aus Scanner, PC und Drucker bestehenden Gerätekette, sondern auch mit einer nur aus PC und Drucker bestehenden Gerätekette vergütungspflichtig. Innerhalb einer solchen Gerätekette ist allerdings nur das Gerät vergütungspflichtig, das am deutlichsten dazu bestimmt ist, zusammen mit den anderen Geräten wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden. Innerhalb der aus Scanner, PC und Drucker gebildeten Funktionseinheit ist dies der Scanner; innerhalb der aus PC und Drucker gebildeten Funktionseinheit ist dies der Drucker. Vervielfältigungsverfahren mit einem PC als Endgerät sind nicht nach § 54a UrhG aF vergütungspflichtig, weil dabei digitale Vervielfältigungsstücke entstehen.

Der Bundesgerichtshof hat weiter entschieden, dass PCs zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten nach § 54 UrhG aF gehören. Diese Bestimmung erfasst Vervielfältigungen durch Übertragungen von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen. Unter einem Bild- oder Tonträger ist nach § 16 Abs. 2 UrhG eine Vorrichtung zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen zu verstehen. Dazu zählen auch digitale Speichermedien wie Festplatten. Durch Übertragungen von einem digitalen Speichermedium auf ein anderes können nicht nur Filme und Musik, sondern auch „stehende“ Texte oder „stehende“ Bilder der von der Klägerin und der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vertretenen Urheber von Sprachwerken, Fotografien, Bildwerken und Grafiken vervielfältigt werden; derartige Texte oder Bilder können beispielsweise über das Internet von der Festplatte eines Servers auf die Festplatte eines Computers heruntergeladen werden. Soweit PCs auf diese Weise als Endgeräte in einem einheitlichen Vervielfältigungsverfahren zur Herstellung digitaler Vervielfältigungsstücke verwendet werden, sind sie nach § 54 UrhG aF vergütungspflichtig.

III. Instanzgerichte

zusammengestellt von *Carsten Johne* und *Tina Mende*

OLG Köln: Keine Verletzung der „GOLDBÄREN“-Marke durch den Lindt-Teddy

Urt. v. 11. 4. 2014 – 6 U 230/12

Im Streit zwischen der Fa. Haribo GmbH & Co. KG und zwei Firmen der Lindt & Sprüngli Gruppe um die Verletzung der Goldbären-Marke hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts die Klage abgewiesen (Az: 6 U 230/12).
Die Klägerin vertreibt Fruchtgummi in Bärenform und ist u.a. Inhaberin der Wortmarken „GOLDBÄR“ und „GOLDBÄREN“. Die Beklagten vertreiben seit März 2011 in Goldfolie verpackte Schokoladenfiguren in Bärenform, die eine rote Schleife um den Hals tragen. Die Klägerin sieht hierin eine Verletzung der für sie eingetragenen Marken. Die Ausgestaltung des Lindt-Teddys sei nichts anderes als die bildliche Darstellung des Wortes „GOLDBÄR“.
Das Landgericht Köln hatte der auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz gerichteten Klage in erster Instanz stattgegeben. Hiergegen hatten die Beklagten Berufung zum Oberlandesgericht Köln eingelegt und argumentiert, der Lindt-Teddy stelle lediglich eine logische und einheitliche Fortsetzung ihrer eigenen Produktlinie dar, wobei sich die Aufmachung vor allem an dem „Goldhasen“ orientiere.
Mit seinem verkündeten Urteil hat sich das Oberlandesgericht im Wesentlichen der Argumentation der Beklagten angeschlossen. Eine Verletzung einer Wortmarke wie „Goldbär“ durch eine dreidimensionale Figur wie den Schoko-Teddy könne dann vorliegen, wenn die Bezeichnung „Goldbär“ die für den Verbraucher naheliegende, ungezwungene, erschöpfende und gleichsam einprägsame Betitelung und damit die am nächsten liegende griffige Bezeichnung der Figur sei. Dies könne hier nicht festgestellt werden. Der Gesamteindruck des Schoko-Teddys setze sich nicht allein aus Form und Farbe zusammen; maßgeblich sei vielmehr auch der Aufdruck der Bezeichnung „Lindt“ nebst Logo bzw. der Aufdruck „Lindt-Teddy“. Dieser werde vom Käufer in besonderem Maße als Herkunftsnachweis auf die Beklagte bezogen, zumal sich das Produkt in seiner Gesamtgestaltung an den als Produkt der Beklagten bekannten „Goldhasen“ anlehne. Schließlich könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagten ihr Produkt an die Marke der Klägerin angenähert habe, um Qualitätsvorstellungen, die der Verkehr mit dem Begriff „Goldbären“ verbinde, in unlauterer Weise für sich auszunutzen. Hiergegen spreche, dass die Beklagten selbst bekannte Hersteller im Süßwarensegment seien und sich das beanstandete Produkt in ihre eigene Produktlinie einfüge.
Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, da insbesondere die Frage, wann eine Überkreuzkollision zwischen einer Wortmarke und einer dreidimensionalen Gestaltung angenommen werden könne, grundsätzlicher Natur sei.

Pressemitteilung vom 11. 4. 2014 [Link]

OLG Karlsruhe: Presseveröffentlichung eines Lichtbildes, welches eine mit Bikini bekleidete Frau zufällig neben einem Prominenten zeigt

Urt. v. 14. 5. 2014 – 6 U 55/13

In der Printausgabe der BILD vom 10.05.2012 wurde in der Rubrik „Sport“ von einem Raubüberfall auf einen bekannten Profifußballer berichtet. Unter der Überschrift „A. am Ballermann ausgeraubt“ fand sich dabei der Text: „Sonne, Strand, Strauchdiebe. Gestern sahen wir … Star A. in pikanter Frauen-Begleitung am Ballermann… Jetzt wurde er Opfer einer Straftat…“ Bebildert war der Bericht u. a. mit einer im Ausschnitt wiedergegebenen Fotografie, die den Fußballstar an einem öffentlichen Strand vor einer Abfalltonne zeigt. Im Hintergrund ist im rechten Bildrand eine Frau zu sehen, die auf einer Strandliege liegt und mit einem lilafarbenen Bikini bekleidet ist. Diese - die Klägerin - hat beantragt, die Verleger der Bildzeitung zu verurteilen, eine erneute Veröffentlichung des Bildes zu unterlassen und ihr eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Das Landgericht Karlsruhe hat die Klage abgewiesen.
Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin zu dem unter anderem für das Presserecht zuständigen 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hatte teilweise Erfolg.
Die beklagte Verlegerin ist verurteilt worden, die Veröffentlichung des Bildes zu unterlassen. Einen Anspruch auf Entschädigung hat der Senat verneint und die Klage insoweit abgewiesen.
Durch die Veröffentlichung des Fotos habe die Beklagte das Recht der Klägerin am eigenen Bild (§ 22 KUG) verletzt und zugleich in das nach § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen. Die Klägerin sei auf dem Foto identifizierbar abgebildet. Ohne ihre Einwilligung habe sie nicht zur Schau gestellt werden dürfen. Eine Ausnahme von dem Einwilligungserfordernis bestehe bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Nr. 1 KUG), wobei die Verbreitung des Bildnisses allerdings unzulässig sei, wenn berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betreffe die Berichterstattung hier nicht. Maßgeblich sei, ob ein durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse der Allgemeinheit an der bildlichen Darstellung gerade des Betroffenen bestehe. Auch wenn man annehme, dass die Veröffentlichung einer Abbildung des Fußballprofis im Kontext des Berichts zulässig sei, sei damit noch nichts darüber gesagt, ob auch die Abbildung der Klägerin rechtmäßig sei. Da sie in keinerlei Beziehung zu dem Fußballspieler gestanden habe, lasse sich das öffentliche Interesse hiermit nicht begründen. Die Aufnahme zeige die Abgebildeten am Strand, mithin in ihrem Alltagsleben bei Tätigkeiten, die grundsätzlich dem privaten Bereich zuzurechnen seien. Ein allgemeines Interesse oder zeitgeschichtliches Ereignis ergebe sich auch nicht aus der dem Bild beigefügten Wortberichterstattung. Die Bildinschrift habe keinen Bezug zu der Klägerin. Selbst wenn man davon ausginge, dass sich der Ausnahmetat-

bestand auch auf unbekannte Personen beziehe, die zufällig mit relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte abgebildet würden, wäre bei der erforderlichen Interessenabwägung dem Interesse der Klägerin am Recht am eigenen Bild gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit der Vorrang einzuräumen. Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung habe gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht. Das unterstellte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Nachricht, dass der im Vordergrund abgebildete Fußballprofi gestern noch am Strand gewesen sei, dort vorbildlich seinen Abfall entsorgt habe und jetzt Opfer einer Straftat geworden sei, sei nicht von einem solchen Gewicht, dass dahinter der Schutz der Persönlichkeit der Klägerin zurücktreten müsse. Die Aufnahme zeige die Klägerin im Urlaub, der selbst bei Prominenten zum regelmäßig geschützten Kernbereich der Privatsphäre gehöre. Es sei der Beklagten als Presseunternehmen ohne weiteres möglich gewesen, die Klägerin durch Verpixelung oder Augenbalken unkenntlich zu machen. Dabei falle auch ins Gewicht, dass die Klägerin durch die Abbildung in Badebekleidung den Blicken des Publikums - hier eines Millionenpublikums - in einer deutlich intensiveren Weise preisgegeben werde als in anderen Situationen. Darüber hinaus könnten Teile der Leserschaft die Veröffentlichung auch zum Anlass für Spekulationen darüber nehmen, ob es sich bei der Klägerin um die in dem Artikel genannte „pikante Frauenbegleitung“ handele.
Entgegen der Annahme des Landgerichts, sei die Veröffentlichung auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Öffentlichkeit erschienen, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürften. Hier gehe es aber nur um Abbildungen, bei denen die Örtlichkeit den Gehalt des Bildes präge. Auch eine entsprechende Anwendung dieser Ausnahmevorschrift komme nicht in Betracht, denn damit würden Personen, die rein zufällig mit einer prominenten Person abgebildet würden, ohne diese zu begleiten, schlechter gestellt als Begleitpersonen von prominenten Personen, bei denen nach der Rechtsprechung eine alltägliche Begleitsituation nicht ohne weiteres die Veröffentlichung eines Begleiterfotos rechtfertige.
Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin rechtfertige jedoch nicht die Zahlung einer Geldentschädigung. Regelmäßig werde ein solcher Anspruch nur dann gewährt, wenn über die Persönlichkeit an ihrer Basis verfügt werde, also etwa bei schweren Eingriffen in die Intim- und Privatsphäre oder bei unwahren Behauptungen von besonderem Gewicht für die Persönlichkeit oder bei gewichtiger Diffamierung in der Öffentlichkeit. Ein solch schwerwiegender Eingriff liege hier nicht vor. Das Foto sei am Strand aufgenommen worden und die Klägerin situationsadäquat gekleidet. Die Abbildung sei weder als anstößig noch als obszön zu beurteilen. Der Senat hat die Revision zugelassen.

Pressemitteilung vom 20. 5. 2014 [Link]

OLG Frankfurt: Oberlandesgericht Frankfurt am Main bestätigt Urheberschutz für spirituelle Texte, die nach Behauptung ihres Verfassers auf übersinnliche Inspirationen zurückgehen sollen
Urt. v. 13.05.2014 – 11 U 62/13

Mit Urteil vom 13.5.2014 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) Urheberschutz für einen spirituellen Text bestätigt, den seine Verfasserin in aktiven Wachträumen empfangen haben will.
Die Klägerin - eine amerikanische Stiftung - nimmt den beklagten deutschen Verein wegen urheberrechtswidrigen Veröffentlichungen von Textpassagen aus dem Buch „A Course in Miracles“ auf Unterlassung in Anspruch. Der streitbefangene Text wurde von S., einer US-amerikanischen Professorin für Psychiatrie, ab den 1960er Jahren niedergeschrieben und überarbeitet. S. gab zu ihren Lebzeiten an, der Text sei ihr in aktiven Wachträumen von Jesus von Nazareth eingegeben und von ihr aufgezeichnet worden. 1975 stellte S. eine redaktionell überarbeitete Version fertig, die sogenannte C.-Fassung, die zum amerikanischen Copyright-Register angemeldet wurde.
Die klagende Stiftung, die sich auf die Übertragung dieser Copyright-Rechte beruft, wendet sich im vorliegenden Verfahren gegen die öffentliche Wiedergabe von Textpassagen aus der C.-Fassung im Internet durch den beklagten Verein.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er geltend macht, ein Urheberrecht der Klägerin könne nicht verletzt sein, weil S. gar nicht Urheberin des Textes gewesen sei. Vielmehr habe diese selbst angegeben, dass der Text Resultat eines Diktats gewesen sei, das sie von Jesus von Nazareth empfangen habe.
Mit der gestern verkündeten Entscheidung wies das OLG nunmehr die Berufung des Beklagten zurück und bestätigte das Urteil des Landgerichts. Zur Begründung hat es ausgeführt:
Die klagende Stiftung könne gemäß § 97 Abs. 1 Urhebergesetz von dem Beklagten verlangen, dass dieser die Veröffentlichung der Texte unterlässt. S. als ihre Rechtsvorgängerin sei gesetzlich als Urheberin des streitbefangenen Textes anzusehen. Der Ansicht des Beklagten, S. sei bei der Entstehung der Schrift lediglich die Rolle einer Gehilfin oder Schreibkraft ohne jeden individuellen persönlichen Gestaltungsspielraum zugekommen, weshalb sie nicht als Urheberin anzusehen sei, könne nicht gefolgt werden. Nach allgemein vertretener Auffassung seien jenseitige Inspirationen rechtlich uneingeschränkt ihrem menschlichen Empfänger zuzurechnen. Für diese Auffassung spreche, dass es für die Begründung von Urheberschutz auf den tatsächlichen Schaffensvorgang - den schöpferischen Realakt - ankomme und der geistige Zustand des Werkschaffenden unerheblich sei, weshalb auch Geistesgestörte, Hypnotisierte und in Trance befindliche Personen Urheber sein könnten. Die Behauptung, das von einem menschlichen Schöpfer hervorgebrachte Werk verdanke seine Entstehung ausschließlich metaphysischen Einflüssen, stehe einer Zuordnung des Werkes zu seinem menschlichen Schöpfer und der Zubilligung von Urheberrechtsschutz nicht entgegen.
Gegen die Entscheidung kann Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Pressemitteilung vom 14. 5. 2014 [Link]

OLG Karlsruhe: Zur Zulässigkeit der Presseveröffentlichung eines Lichtbildes, welches eine mit Bikini bekleidete Frau zufällig neben einem Prominenten zeigt
Urt. v. 14. 5. 2014 – 6 U 55/13

In der Printausgabe der BILD vom 10.05.2012 wurde in der Rubrik „Sport“ von einem Raubüberfall auf einen bekannten Profifußballer berichtet. Unter der Überschrift „A. am Ballermann ausgeraubt“ fand sich dabei der Text: „Sonne, Strand, Strauchdiebe. Gestern sahen wir ... Star A. in pikanter Frauen-Begleitung am Ballermann... Jetzt wurde er Opfer einer Straftat...“ Bebildert war der Bericht u. a. mit einer im Ausschnitt wiedergegebenen Fotografie, die den Fußballstar an einem öffentlichen Strand vor einer Abfalltonne zeigt. Im Hintergrund ist im rechten Bildrand eine Frau zu sehen, die auf einer Strandliege liegt und mit einem lilafarbenen Bikini bekleidet ist. Diese - die Klägerin - hat beantragt, die Verleger der Bildzeitung zu verurteilen, eine erneute Veröffentlichung des Bildes zu unterlassen und ihr eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Das Landgericht Karlsruhe hat die Klage abgewiesen.
Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin zu dem unter anderem für das Presserecht zuständigen 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe hatte teilweise Erfolg.
Die beklagte Verlegerin ist verurteilt worden, die Veröffentlichung des Bildes zu unterlassen. Einen Anspruch auf Entschädigung hat der Senat verneint und die Klage insoweit abgewiesen.
Durch die Veröffentlichung des Fotos habe die Beklagte das Recht der Klägerin am eigenen Bild (§ 22 KUG) verletzt und zugleich in das nach § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen. Die Klägerin sei auf dem Foto identifizierbar abgebildet. Ohne ihre Einwilligung habe sie nicht zur Schau gestellt werden dürfen. Eine Ausnahme von dem Einwilligungserfordernis bestehe bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Nr. 1 KUG), wobei die Verbreitung des Bildnisses allerdings unzulässig sei, wenn berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betreffe die Berichterstattung hier nicht. Maßgeblich sei, ob ein durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse der Allgemeinheit an der bildlichen Darstellung gerade des Betroffenen bestehe. Auch wenn man annehme, dass die Veröffentlichung einer Abbildung des Fußballprofis im Kontext des Berichts zulässig sei, sei damit noch nichts darüber gesagt, ob auch die Abbildung der Klägerin rechtmäßig sei. Da sie in keinerlei Beziehung zu dem Fußballspieler gestanden habe, lasse sich das öffentliche Interesse hiermit nicht begründen. Die Aufnahme zeige die Abgebildeten

am Strand, mithin in ihrem Alltagsleben bei Tätigkeiten, die grundsätzlich dem privaten Bereich zuzurechnen seien. Ein allgemeines Interesse oder zeitgeschichtliches Ereignis ergebe sich auch nicht aus der dem Bild beigefügten Wortberichterstattung. Die Bildinschrift habe keinen Bezug zu der Klägerin. Selbst wenn man davon ausginge, dass sich der Ausnahmetatbestand auch auf unbekannte Personen beziehe, die zufällig mit relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte abgebildet würden, wäre bei der erforderlichen Interessenabwägung dem Interesse der Klägerin am Recht am eigenen Bild gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit der Vorrang einzuräumen. Das Interesse der Leser an bloßer Unterhaltung habe gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht. Das unterstellte Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Nachricht, dass der im Vordergrund abgebildete Fußballprofi gestern noch am Strand gewesen sei, dort vorbildlich seinen Abfall entsorgt habe und jetzt Opfer einer Straftat geworden sei, sei nicht von einem solchen Gewicht, dass dahinter der Schutz der Persönlichkeit der Klägerin zurücktreten müsse. Die Aufnahme zeige die Klägerin im Urlaub, der selbst bei Prominenten zum regelmäßig geschützten Kernbereich der Privatsphäre gehöre. Es sei der Beklagten als Presseunternehmen ohne weiteres möglich gewesen, die Klägerin durch Verpixelung oder Augenbalken unkenntlich zu machen. Dabei falle auch ins Gewicht, dass die Klägerin durch die Abbildung in Badebekleidung den Blicken des Publikums - hier eines Millionenpublikums - in einer deutlich intensiveren Weise preisgegeben werde als in anderen Situationen. Darüber hinaus könnten Teile der Leserschaft die Veröffentlichung auch zum Anlass für Spekulationen darüber nehmen, ob es sich bei der Klägerin um die in dem Artikel genannte „pikante Frauenbegleitung“ handele.
Entgegen der Annahme des Landgerichts, sei die Veröffentlichung auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Öffentlichkeit erschienen, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden dürften. Hier gehe es aber nur um Abbildungen, bei denen die Örtlichkeit den Gehalt des Bildes präge. Auch eine entsprechende Anwendung dieser Ausnahmevorschrift komme nicht in Betracht, denn damit würden Personen, die rein zufällig mit einer prominenten Person abgebildet würden, ohne diese zu begleiten, schlechter gestellt als Begleitpersonen von prominenten Personen, bei denen nach der Rechtsprechung eine alltägliche Begleitsituation nicht ohne weiteres die Veröffentlichung eines Begleiterfotos rechtfertige.
Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin rechtfertige jedoch nicht die Zahlung einer Geldentschädigung. Regelmäßig werde ein solcher Anspruch nur dann gewährt, wenn über die Persönlichkeit an ihrer Basis verfügt werde, also etwa bei schweren Eingriffen in die Intim- und Privatsphäre oder bei unwahren Behauptungen von besonderem Gewicht für die Persönlichkeit oder bei gewichtiger Diffamierung in der Öffentlichkeit. Ein solch schwerwiegender Eingriff liege hier nicht vor. Das Foto sei am Strand aufgenommen worden und die Klägerin situationsadäquat gekleidet. Die Abbildung sei weder als anstößig noch als obszön zu beurteilen. Der Senat hat die Revision zugelassen.

Pressemitteilung vom 20.05.2014 [Link]

OLG Hamm: Download eines Hörbuchs nur zum Eigengebrauch
Urt. v. 15. 5. 2014 – 22 U 60/13

Im Download erworbene Audiodateien wie z.B. Hörbücher dürfen so verkauft werden, dass dem Käufer das Kopieren und Weiterveräußern der erworbenen Computerdatei untersagt wird. Das hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 15. Mai 2014 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bielefeld bestätigt.
Die in Münster ansässige Beklagte ist ein Online-Versandhandel. Sie vertreibt über ein Internetportal Werke der Literatur in gedruckter Form, als Ebooks in Textform oder als Hörbücher mittels Audiodateien. Ihre digitalen Produkte bietet sie auf physischen Datenträgern wie z. B. CD's an oder in der Weise, dass dem jeweiligen Kunden die Möglichkeit zum Download geboten wird, so dass er die Datei auf einem eigenen physischen Datenträger wie z.B. der Festplatte seines PC speichern kann. In Bezug auf die zuletzt genannte Vertriebsform verwendet die Beklagte Allgemeine Geschäftsbedingungen, die dem Kunden ein „einfaches, nicht übertragbares“ Nutzungsrecht „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch“ verschaffen und es ihm u.a. untersagen, den Download „zu kopieren“ oder „weiter zu veräußern“.
Diese Bedingungen hält der klagende Verein aus Berlin, der Verbraucherinteressen wahrnimmt, für unzulässig. Die Beklagte könne, so die Rechtsauffassung des Klägers, die Weiterveräußerung des erworbenen Werkes nicht verbieten. Das untersage die in § 17 Urheberrechtsgesetz geregelte „Erschöpfungswirkung“. Nach dieser dürfe ein urheberrechtlich geschütztes Werkstück, das mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht wurde, frei weiterveräußert werden.
Nach der Entscheidung des 22. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm sind die Einwände des Klägers gegen die in Frage stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten unbegründet. Diese seien rechtlich nicht zu beanstanden.
Die Regelung der „Erschöpfungswirkung“ in § 17 Urheberrechtsgesetz sei nicht einschlägig. Sie gelte nicht für zum Download im Internet bereitgestellte Audiodateien. Einschlägig sei vielmehr die Regelung des § 19a Urheberrechtsgesetz über das Recht der öffentlichen Weiterverbreitung. Um eine solche Weiterverbreitung gehe es, wenn im Wege des Downloads erworbene Dateien einen anderen Nutzer überlassen würden. Nach der Regelung des § 19a Urheberrechtsgesetz werde das Verbreitungsrecht des Urhebers bei im Wege des Downloads erlangten Dateien nicht „erschöpft“. Diese Regelung untersage daher die in Frage stehende Vertragsklausel nicht, die auch im Übrigen gegen keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verstoße.
Daher könne zwar dem Erwerber eines physischen Datenträgers nicht verboten werden, den Datenträger nebst Datei frei weiter zu veräußern. Demgegenüber könne der Händler dem Erwerber einer“ downgeloadeten“ Datei aber die Veräußerung der Datei - auch nach ihrer Verkörperung auf einem Datenträger - in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraglich untersagen.

Pressemitteilung vom 11.06.2014 [Link]

OLG Hamm: Alkoholfreies Bier durfte nicht mit „vitalisierend“ beworben werden
Urt. v. 20. 5. 2014 – 4 U 19/14

Eine Privatbrauerei aus dem Kreis Soest durfte ihr alkoholfreies Bier nicht mit der Angabe „vitalisierend“ bewerben, weil sie dem Begriff keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt hatte. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 20.05.2014 unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Arnsberg entschieden.
Die beklagte Privatbrauerei bewarb ihr alkoholfreies Bier im Jahr 2013 auf den Rückenetiketten und den Verpackungen der sog. Sixpacks mit den Angaben „vitalisierend“, „erfrischend“ und „isotonisch“ und bildete auf den Flaschenetiketten die durch den Boxsport bekannten Brüder Vitali und Wladimir Klitschko ab. Der Kläger, ein in München ansässiger Verein, hat die Werbung mit dem Begriff „vitalisierend“ für unzulässig gehalten, weil sie gesundheitsbezogen sei und die Beklagte ihr keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt habe.
Die vom Kläger insoweit erhobene Unterlassungsklage hatte Erfolg. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat der Beklagten die beanstandete Werbung für ihr alkoholfreies Bier mit dem Begriff „vitalisierend“ untersagt, weil dieser Werbeaussage keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt worden war. Die streitgegenständlichen Werbung verstoße gegen Art. 10 Abs. 3 der Europäischen Health Claim VO (HCVO), VO (EG) Nr. 1924/2006. Mit dem Begriff „vitalisierend“ habe die Beklagte für ein Lebensmittel geworben. „Vitalisierend“ sei eine unspezifische gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der HCVO. Der Bezug zur Gesundheit ergebe sich bereits aus dem Wortsinn. „Vitalisieren“ stehe für „beleben“ und „anregen“. Für den Verbraucher bringe das Adjektiv „vitalisierend“ eine Verbesserung des Gesundheitszustandes zum Ausdruck. Deswegen suggeriere die Beklagte, dass der Konsum ihres alkoholfreien Bieres eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bewirke, wenn sie es mit der Angabe „vitalisierend“ bewerbe. Dass der Ausdruck auch in Verbindung mit dem Werbeträger Vitali Klitschko verstanden werden könne, stehe dem nicht entgegen. „Vitalisierend“ solle ebenfalls eine Produkteigenschaft beschreiben, was sich aus seiner Nennung in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Bezeichnungen „erfr ischend“ und „isotonisch“ ergebe. Die Angabe „vitalisierend“ sei zudem unspezifisch im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO, weil sie sich nicht auf eine bestimmte zu fördernde

Körperfunktion beziehe. Nach Art. 10 Abs. 3 HCVO seien derartige gesundheitsbezogene Angaben nur zulässig, wenn ihnen eine in der Liste nach Art. 13 oder 14 der HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt sei (sog. Kopplungsgebot). Die Vorschrift sei anzuwenden, auch wenn die genannten Listen noch nicht vollständig vorlägen. Das alkoholfreie Bier der Beklagten enthalte nämlich Stoffe, die in den genannten Listen mit zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben beschrieben würden. Weil die Beklagte der unspezifischen Angabe „vitalisierend“ keine zugelassene gesundheitsbezogene Angabe beigefügt habe, sei ihre Werbung insoweit unzulässig gewesen.

Pressemitteilung vom 17. 6. 2014 [Link]

OLG Koblenz: Mittelmeer-Kreuzfahrt & Badeurlaub - Werbung muss Gesamtpreis angeben - „Sternchenhinweis“ auf täglich an Bord anfallende Zusatzkosten verstößt gegen Wettbewerbsrecht
Urt. v. 4. 6. 2014 – 9 U 1324/13

Reiseveranstalter, die im Paket eine Schiffsreise und einen Hotelaufenthalt anbieten, müssen bei der Bewerbung ihres Angebotes den jeweiligen Endpreis der Reise benennen. Zum Endpreis gehören auch Entgelte für Leistungen Dritter, die von Reisenden zwangsläufig in Anspruch genommen werden müssen - insbesondere das an Bord täglich zu entrichtende sogenannte „Serviceentgelt“. Derartige Kosten sind bezifferbar und müssen in den ausgewiesenen Endpreis der Reise eingerechnet werden. Der Verweis auf die Serviceentgelte mittels „Sternchen“ unterhalb des beworbenen Reisepreises widerspricht den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.
Dies hat der für Wettbewerbssachen zuständige 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz im Rahmen eines Berufungsverfahrens entschieden (Urteil vom 4. Juni 2014, Az. 9 U 1324/13) und insoweit eine vorangehende Entscheidung des Landgerichts Koblenz bestätigt.
Der Kläger - ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Einhaltung der Regeln des lauteren Wettbewerbs gehört - macht Unterlassungsansprüche wegen wettbewerbswidriger Werbung für Schiffsreisen geltend. Die beklagte Gesellschaft hatte 2012 als Reiseveranstalter in der Zeitschrift „ADAC Motorwelt“ für eine „Mittelmeer-Kreuz-fahrt & Badeurlaub“ geworben und dort als im Schriftbild hervorgehobenen Preis 999.- „ab € p.P. in der 2er Innenkabine * zzgl. Serviceentgelt an Bord“ angegeben. Im „Sternchenhinweis“ an anderer Stelle der Anzeige wird zu den Zusatzkosten pro Person und Tag auf „*Serviceentgelt an Bord ca. € 7.- (wird automatisch dem Bordkonto belastet)“ hingewiesen. Die beim Landgericht Koblenz zuständige Kammer für Handelssachen hatte der Klage stattgegeben und für den Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld bis zu 250.000 € angedroht.
Der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat die Berufung der Beklagten weitestgehend zurückgewiesen.
Durch die Werbeanzeige habe die Beklagte gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen geworben, ohne den Endpreis anzugeben. Sie habe damit gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und die Preisangabenverordnung verstoßen. Serviceentgelte seien Preisbestandteile, da es sich nicht um fakultative Trinkgelder, sondern ohne weiteres zu berechnende Entgelte für den während der Reise erbrachten und geschuldeten Service handele. Die Kenntlichmachung des Serviceentgelts durch den „Sternchenhinweis“ sei nicht zulässig. Zweck der Preisangabenverordnung sei es, durch eine vollständige Verbraucherinformation Preiswahrheit und Preisklarheit zu gewährleisten. Dem genüge die zu unterlassende Gestaltung der Werbeanzeige nicht.
Der Senat hat der Beklagten zur Umstellung ihrer Werbung und Beachtung der festgestellten Unterlassungsansprüche eine sogenannte „Aufbrauchfrist“ bis zum 31.12.2014 zugebilligt, da deren Kataloge für die angebotenen Reisen langfristig und kostenaufwändig produziert werden und der derzeitig geltende Katalog eine Laufzeit bis Dezember 2014 ausweist.
Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Pressemitteilung vom 18. 6. 2014 [Link]

OLG Hamm: Unzulässige Werbung mit „deutsche Markenkondome“ – Oberlandesgericht Hamm hält an seiner Rechtsprechung fest
Urt. v. 13. 3. 2014 – 4 U 121/13)

Werbeaussagen zum Vertrieb von Kondomen als „made in germany“, „deutsche Markenware“ oder „deutsche Markenkondome“ sind irreführend und zu

unterlassen, wenn die für die Herstellung der Kondome wesentlichen Fertigungsschritte im Ausland stattgefunden haben. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 13.03.2014 entschieden und damit die Rechtsprechung seines in einer einstweiligen Verfügungssache am 20.11.2012 gesprochenen Urteils (4 U 95/12) bestätigt.
Der klagende Verein aus Rotenburg vertritt die Interessen von Unternehmen, die in Deutschland Kondome herstellen und vertreiben, und wacht über die Einhaltung der Regeln des lauteren Wettbewerbs auf dem deutschen Kondommarkt. Das in Bielefeld ansässige, beklagte Unternehmen betreibt einen Online-Shop für Erotikartikel und bietet hierin auch Kondome einer in Arnstadt ansässigen Firma an. Es bewirbt diese Kondome mit „made in Germany“, als „deutsche Markenware“ und als „deutsche Markenkondome“.
Die Arnstädter Firma bezieht diese Kondome als Rohlinge aus dem Ausland, um sie in ihrem hiesigen Werk ggf. noch zu befeuchten, und im Anschluss daran zu verpacken und zu versiegeln. Zudem unterzieht sie die Kondome einer Qualitätskontrolle im Hinblick auf Dichtigkeit und Reißfestigkeit. In dem vorangegangenen Rechtsstreit 4 U 95/12 hatte der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm der Arnstädter Firma bereits untersagt, ihre so hergestellten Kondome mit „KONDOME - made in Germany“ zu bewerben.
Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat nun die Beklagte verurteilt, die Werbung mit „made in Germany“ wie auch die Bezeichnung der Kondome als „deutsche Markenware“ bzw. „deutsche Markenkondome“ zu unterlassen. Jede dieser Werbeaussagen sei irreführend. Denn es werde der Eindruck erweckt, die Kondome seien in Deutschland hergestellt worden. Damit erwarte der Verbraucher, dass alle wesentlichen Fertigungsschritte, zumindest jedoch der maßgebliche Herstellungsvorgang, bei dem die Ware ihre bestimmenden Eigenschaften erhalte, in Deutschland stattgefunden habe. Diese Erwartung erweise sich bei den bereits im Ausland vorgefertigten Kondomen der Arnstädter Firma als falsch. Denn die in Deutschland vorgenommene Einsiegelung und Verpackung sowie die Qualitätskontrolle hätten mit dem eigentlichen Fertigungsprozess nichts mehr zu tun. Selbst mit der vorherigen Befeuchtung eines Teils der Kondome in Deutschland werde lediglich eine Alternative zum Endprodukt hergestellt. Dass der Produktionsprozess den Anforderungen des Gesetzes über Medizinprodukte genüge, beseitige den in Frage stehenden Wettbewerbsvorwurf nicht.

Pressemitteilung vom 25. 6. 2014 [Link]

D. Literaturauswertung

Zusammengestellt von *Carsten Johne*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. Urheber- und Designrecht

- **Assion, Simon**
Anm. zu EuGH Urteil vom 27.3.2014 C-314/12 UPC Telekabel Wien GmbH ./.Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH - Access-Provider kann zu Website-Zugangssperrung verpflichtet werden
K&R 2014, 329 (Heft 5)

- **Becker, Guido M.**
Europäische Rechtsprechung zum Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht
WRP 2014, 785 (Heft 7)

- **Beger, Gabriele**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus Sicht des Deutschen Bibliotheksverbands: Bibliotheken brauchen verlässliche Partner
ZUM 2014, 482 (Heft 6)

- **Bruch, Christoph / Pflüger, Thomas**
Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG - Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis
ZUM 2014, 389 (Heft 5)

- **Buchalik, Barbara**
3D-Drucker und das Urheberrecht
ITRB 2014, 158 (Heft 7)

- **Burner, Carla**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Diskussionsbericht zur gleichlautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 28. März 2014
ZUM 2014, 489 (Heft 6)

- **Czychowski, Christian / Nordemann, Jan Bernd / Waiblinger, Julian**
Die Entwicklung der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht im Jahr 2013
GRUR-RR 2014, 233 (Heft 6)

- **Dietrich, Nils / Wiebe, Andreas**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 13.2.2014 - C-466/12 Nils Svensson u.a./Retriever Sverige AB - Zulässige Verlinkung auf urheberrechtlich geschützte Werke
MMR 2014, 262 (Heft 4)

- **Dietz, Adolf**
Anm. zu Oberstes Wirtschaftsgericht der Ukraine, Entsch. v. 20.9.2011 - Vergütung für die Weitersendung von Ton- und Bildträgersendungen - Weitersendung von Ton- und Bildträgersendungen
GRUR Int. 2014, 477 (Heft 5)

- **Dornis, Tim W.**
Anm. zu BGH, Urt. v. 17. 7. 2013 – I ZR 129/08 – Zur Weiterveräußerung gebrauchter Softwarelizenzen („UsedSoft II“)
EWiR 2014, 367 (Heft 11)

- **Eichelberger, Jan**
Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2013 (Teil 1)
WRP 2014, 794 (Heft 7)

- **Eisfeld, Jens**
Der Begriff der Persönlichkeit in der Urheberrechtstheorie des 19. Jahrhunderts
ZGE 2014, 106 (Heft 1)

- **Elmenhorst, Lucas**
Anmerkung zu VGH München, Beschluss vom 27. März 2014 – 7 CE 12.253 – Schwabinger Kunstfund
ZUM 2014, 543 (Heft 6)

- **Ensthaler, Jürgen**
Streaming und Urheberrechtsverletzung
NJW 2014, 1553 (Heft 22)

- **Gerecke, Martin**
Der Einsatz von Doppelgängern und Lookalikes zu kommerziellen Zwecken
GRUR 2014, 518 (Heft 6)

- **Gerlach, Tilo**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus Sicht der GVL
ZUM 2014, 474 (Heft 6)

- **Hahn, Richard / Glückstein, Thomas**
Im neuen Licht – das Urheberrecht des Designers. Eine Auswahl von Rechtsfragen nach dem BGH-Urteil „Geburtstagszug“
ZUM 2014, 380 (Heft 5)

- **Hartwig, Henning**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.2.2014 – C-479/12 - H. Gautzsch Großhandel GmbH & Co. KG/ Münchener Boulevard Möbel Joseph Duna GmbH - Schutzvoraussetzungen des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters - Gautzsch Großhandel/MBM Joseph Duna [Gartenpavillon]
GRUR 2014, 372 (Heft 4)

- **Heydn, Truiken J.**
Anm. zu BGH, Urteil vom 17.7.2013 - I ZR 129/08 - Handel mit Gebrauchtsoftware (UsedSoft II)
MMR 2014, 239 (Heft 4)

- **Hilgert, Felix**
Keys und Accounts beim Computerspielvertrieb, Probleme der Erschöpfung beim Vertrieb hybrider Werke
CR 2014, 354 (Heft 6)

- **Hilgert, Peter**
Anm. zu LG Köln, Urteil vom 30.1.2014 - 14 O 427/13 - Urheberbenennung in Pixelio-Fotos
MMR 2014, 266 (Heft 4)

- **Hoeren, Thomas**
Anm. zu BGH, Urteil vom 13.11.2013 - I ZR 143/12 - Anforderungen an Urheberrechtsschutz für Werke der angewandten Kunst (Geburtstagszug)
MMR 2014, 337 (Heft 5)

- **Hoeren, Thomas**
Sieben Beobachtungen und eine Katastrophe (Outside-in-Perspektive)
sic! 2014, 212 (Heft 4)

- **Holzmüller, Tobias**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus Sicht der GEMA
ZUM 2014, 468 (Heft 6)

- **Jani, Ole / Leenen, Frederik**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.2.2014 – C-466/12 - Zulässige Verlinkung auf frei zugänglich veröffentlichte Artikel (Nils Svensson ua/Retriever Sverige)
GRUR 2014, 362 (Heft 4)

- **Kappl, Isabell**
Vom Geschmacksmuster zum eingetragenen Design
GRUR 2014, 326 (Heft 4)

- **Karl, Harald**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 23.1.2014 – C-355/12 Nintendo Co. Ltd ua/PC Box Srl ua - Voraussetzungen der rechtmäßigen Umgehung eines Schutzsystems für Videospielkonsolen
EuZW 2014, 306 (Heft 8)

- **Karl, Harald**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 27.3.2014 – C-314/12 UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH ua - Verpflichtung von Internetprovidern zur Sperrung illegaler Webseiten
EuZW 2014, 391 (Heft 10)

- **Katzenberger, Paul**
Inländerbehandlung und Mindestrechte ausübender Künstler nach dem Rom-Abkommen
GRUR Int. 2014, 443 (Heft 5)

- **Ludyga, Hannes**
Entschädigung in Geld und postmortale Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts
ZUM 2014, 374 (Heft 5)

- **Leistner, Matthias**
Die Landkarte als Datenbank
GRUR 2014, 528 (Heft 6)

- **Maier-Hauff, Julia**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus Sicht der kommerziellen Rundfunksender
ZUM 2014, 479 (Heft 6)

- **Marly, Jochen**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 27.3.2014 – C-314/12 (UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH) - EU-konforme unbestimmte Sperrverfügung gegen Internetprovider - UPC Telekabel/Constantin Film ua [kino.to]
GRUR 2014, 472 (Heft 5)

- **Marly, Jochen**
Anm. zu BGH, Urteil vom 08.01.2014 - I ZR 169/12 - Störerhaftung für volljährige Kinder (BearShare)
LMK 2014, 359379 (Heft 6)

- **Müller, Carl Christian / Rößner, Sören**
Anm. zu LG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2013 - 310 O 460/13 - Unberechtig-

te Streaming-Abmahnungen sind untersagungsfähig
MMR 2014, 269 (Heft 4)

- **Nordemann, Jan Bernd**
Anm. zu LG Saarbrücken, Urteil vom 15.1.2014 - 7 O 82/13 - Unterlassungshaftung des Domain-Registrars
MMR 2014, 409 (Heft 6)

- **Nordemann, Jan Bernd**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 27. März 2014 – C-314/12 – UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH (»Kino.to«)
ZUM 2014, 499 (Heft 6)

- **Oehler, Claas**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 23.1.2014 - C-355/12 Nintendo u.a./PC Box Srl u.a. - Umgehung des Schutzsystems für eine Videospielkonsole
MMR 2014, 403 (Heft 6)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus wissenschaftlicher Sicht
ZUM 2014, 453 (Heft 6)

- **Petry, Jens**
Schutzland oder Ursprungsland – Wer bestimmt den Urheber nach der Revidierten Berner Übereinkunft?
GRUR 2014, 536 (Heft 6)

- **Pfennig, Gerhard**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus Sicht der Urheber
ZUM 2014, 484 (Heft 6)

- **Ramalho, Ana**
Conceptualising the European Union's Competence in Copyright – What Can the EU Do?
IIC 2014, 178 (Heft 2)

- **Rauer, Nils**
Anm. zu BGH, Urteil vom 28.11.2013 I ZR 76/12 - Meilensteine der Psychologie: Voraussetzungen für Veröffentlichung kleiner Teile eines Werks
K&R 2014, 423 (Heft 6)

- **Riesenhuber, Karl**
Autonomie und Beurteilungsspielräume der Verwertungs-gesellschaft
GRUR 2014, 443 (Heft 5)

- **Riesenhuber, Karl**
Anm. zu BGH, Urteil vom 26.02.2014 - I ZR 49/13 - Dauer von Schutzfristen im internationalen Urheberrecht (Tarzan)
LMK 2014, 358410 (Heft 5)

- **Ritscher, Michael / Schramm, Peter**
Praxisänderung in Deutschland zum urheberrechtlichen Schutz von Werken der angewandten Kunst
sic! 2014 (Heft 5)

- **Rosenkranz, Frank**
Anm. zu BGH, Urteil vom 28.11.2013 - I ZR 76/12 - Öffentliche Zugänglichmachung von Werkteilen für die universitäre Lehre – Meilensteine der Psychologie
LMK 2014, 359124 (Heft 6)

- **Roth, Hans-Peter**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 27.3.2014 - C-314/12 UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH u. Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH - Verpflichtung der Access-Provider zur Sperrung rechtswidriger Webseiten
MMR 2014, 399 (Heft 6)

- **Rupp, Martin**
Die Richtlinie über Verwertungsgesellschaften und Mehrgebietslizenzen - Ein europäischer Rahmen für das Recht der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten
MMR 2014, 217 (Heft 4)

- **Schmidt-Wudy, Florian**
Anm. zu EuGH, Urt. v. 13.2.2014 – C-466/12 - Verweis auf geschützte Werke durch Hyperlinks keine öffentliche Wiedergabe
EuZW 2014, 268 (Heft 7)

- **Schneider, Jochen**
Spätfolgen der UsedSoft-Entscheidung des EuGH, Wie sieht die Softwarelizenz 2020 aus? Vorschläge zur Überlassung von Standardsoftware
ITRB 2014, 120 (Heft 5)

- **Schneider, Jochen / Spindler, Gerald**
Der Erschöpfungsgrundsatz bei „gebrauchter" Software im Praxistext, Der Umgang mit dem unabdingbaren Kern als Leitbild für Softwareüberlassungs-AGB und andere praxisrelevante Aspekte aus BGH, Urt. v. 17.7.2013 - I ZR 129/08 - UsedSoft II, CR 2014, 168 ff.
CR 2014, 213 (Heft 4)

- **Schwarz, Mathias**
Anm. zu BGH, Urteil vom 6.2.2014 – I ZR 86/12 - Rechtsfolgen der Verwirkung im Urheberrecht (Peter Fechter)
NJW 2014, 1892 (Heft 26)

- **Söbbing, Thomas**
Urheberrecht und Softwareschutz in Israel, Grundlagen, Umfang und Rechtsfolgen des Urheberrechtsschutzes in Israel
ITRB 2014, 135 (Heft 6)

- **Staats, Robert**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus Sicht der VG WORT
ZUM 2014, 470 (Heft 6)

- **Steinbeck, Anja**
Die Entwicklung des europäischen Urheberrechts in den Jahren 2012–2013
EuZW 2014, 329 (Heft 9)

- **Stieper, Malte**
Anm. zu BGH, Urteil vom 28. November 2013 – I ZR 76/12 – Meilensteine der Psychologie
ZUM 2014, 532 (Heft 6)

- **Telle, Sebastian**
Keine Erschöpfung durch Verkauf von Produktschlüsseln ohne dazugehörigen Datenträger
K&R 2014, 445 (Heft 6)

- **Tiede, Wolfgang / Zingel, Peter / Bogedain, Clemens**
Bundesrepublik Bosnien und Herzegowina: Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
GRUR Int. 2014, 549 (Heft 6)

- **Walter, Michel M.**
Anm. zu Oberster Gerichtshof, Entsch. v. 17.12.2013 – 4 Ob 184/13g - Urheberrechtlicher Schutz der Live-Übertragung von Sportereignissen – (Fußballübertragungen)
GRUR Int. 2014, 702 (Heft 7)

- **Weber, Peter**
Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht - Umsetzungsbedarf aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
ZUM 2014, 476 (Heft 6)

- **Weisser, Ralf / Färber, Claus**
Weiterverkauf gebrauchter Software – UsedSoft-Rechtsprechung und ihre Folgen - Erschöpfungsgrundsatz und Schutz der Softwarehersteller
MMR 2014, 364 (Heft 6)

- **Werner, Dennis**
Anm. zu LG Rostock, Urteil vom 31.1.2014 - 3 O 1153/13 - Sekundäre Darlegungslast und Umfang von Prüfpflichten beim Filesharing
MMR 2014, 342 (Heft 5)

II. Marken- und Kennzeichenrecht

- **Becker, Ansgar / Germayer, Niklas**
Spannungsverhältnis zwischen einer Auskunftspflicht beim Verkauf markenrechtsverletzender Produkte im E-Commerce und dem Bankgeheimnis
CR 2014, 278 (Heft 4)

- **Berger, Denis F. / Tian, Xu / Künzli, Laura**
Neuerungen im chinesischen Markenschutzgesetz
sic! 2014 (Heft 5)

- **Bu, Yuanshi**
Das chinesische Markenlizenzrecht
GRUR Int. 2014, 637 (Heft 7)

- **Hammer, Manfred**
Bevorratung von Marken zu Abmahnzwecken
WRP 2014, 532 (Heft 5)

- **Hoche, Angelika**
Reihe Geistiges Eigentum und Kartellrecht: Markenrecht
IPRB 2014, 80 (Heft 4)

- **Hoene, Verena**
Neues von der Wanderhure und irgendwo blökt eine Kuh, Werktitel zwischen Rufausbeutung und Satire
IPRB 2014, 111 (Heft 5)

- **Jestaedt, Dirk**
Die EuGH-Entscheidung „Baskaya/Passaia“
sic! 2014 (Heft 5)

- **Kolb, Stefan**
Der Anspruch auf Urteilsbekanntmachung im Markenrecht
GRUR 2014, 513 (Heft 6)

- **Kopacek, Ingrid / Kortge, Regina**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahre 2013 - Teil I: Markenrecht
GRUR 2014, 311 (Heft 4)

- **Leyendecker-Langner, Benjamin E.**
Top-Level-Domains und Namensschutz aus § 12 BGB - Bisherige Praxis und Bedeutungswandel
MMR 2014, 288 (Heft 5)

- **Schröler, Philipp Roman / Dümenil, Marc**
Die markenrechtliche Entwicklung des Keyword-Advertising
WRP 2014, 800 (Heft 7)

- **Simon, Jürg**
Das Markenrecht der Europäischen Union – Eine Blick auf die Schweiz (Outside-In-Perspektive)
sic! 2014, 227 (Heft 4)

- **von Mühlendahl, Alexander**
Das Markenrecht der Europäischen Union – Ein Blick auf die Schweiz
sic! 2014, 227 (Heft 4)

III. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

- **Addor, Felix / Vetter, Christine**
Der Schutz der medizinischen Behandlungsfreiheit vor patentrechtlichen Verletzungsklagen
sic! 2014, 245 (Heft 4)

- **Broß, Siegfried**
Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht im europäischen Integrationsprozess – verfassungsrechtliche Perspektive
ZGE 2014, 105 (Heft 1)

- **Engels, Rainer / Morawek, Wolfgang**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahre 2013 - Teil II: Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht
GRUR 2014, 409 (Heft 5)

- **Haug, Ed / Kaltner, Jonathan**
Foreseeability, the Doctrine of Equivalents, and Later-Arising Technology – A note on Ring & Pinion Service Inc. v. ARB Corporation Ltd.
GRUR Int. 2014, 545 (Heft 6)

- **Hess-Blumer, Andri**
Der Schutz der zweiten und weiteren medizinischen Indikation – endlich alles klar?
sic! 2014, (Heft 6)

- **Hoppe-Jänisch, Daniel / Vakil, Bijal**
Drospirenon and Damping Unit: Lifesaver for a German Doctrine of Equivalents or Very Old Wine in New Skins?
GRUR Int. 2014, 657 (Heft 7)

- **Hüttermann, Aloys / Malessa, Ralf / Sommer, Jan**
Art. 112a EPÜ – Eine erste Bestandsaufnahme
GRUR 2014, 448 (Heft 5)

- **Gürkaynak, Gönenç / Güner, Ayşe / Filson, Janelle**
The Global Reach of FTC v. Actavis – Will Europe Differ from the US Approach to Pay-for-Delay Agreements?
IIC 2014, 128 (Heft 2)

- **Müller-Stoy, Tilman / Paschold, Florian**
Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung als Recht des Vermögens
GRUR Int. 2014, 646 (Heft 7)

- **Kaltner, Jonathan**
Anm. zu U.S. Court of Appeals for the Federal Circuit, Entsch. v. 22.4.2014 - Auslaufdatum, nicht Erteilungsdatum der double-patenting-Referenz für Einwand des patentrechtlichen Doppelschutzverbots entscheidend (Gilead v. Natco)
GRUR Int. 2014, 679 (Heft 7)

- **Rigamonti, Cyrill P.**
Die Schweiz und das materielle Recht der Patentverletzung in Europa (Inside-Out-Perspektive)
sic! 2014, 237 (Heft 4)

- **Stauder, Dieter**
Embryonale Stammzellen und biotechnologische Erfindungen – Fragen der Patentierung (Outside-In- Perspektive)
sic! 2014, 251 (Heft 4)

- **Witting, Jörg / Jäger, Martin**
Ist die patentrechtliche Unzulässigkeit Voraussetzung für den kartellrechtlich verbotenen Missbrauch von Patentverfahren bei Arzneimitteln?, Zur Pfizer-Entscheidung des Italienischen Consiglio di Stato im Kontext der AstraZeneca-Rechtsprechung des EuGH
IPRB 2014, 140 (Heft 6)

IV. Lauterkeitsrecht

- **Alexander, Christian**
Die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie und die Auswirkungen auf das Lauterkeitsrecht § 5 a Abs. 3 UWG
WRP 2014, 501 (Heft 5)

- **Bodemann, Rüdiger**
Anm. zu BGH, Urteil vom 22.1.2014 - I ZR 164/12 - Tippfehlerdomains (wetteronline.de)
MMR 2014, 246 (Heft 4)

- **Brenncke, Martin**
Das Verhältnis zwischen UWG und Wertpapierhandelsgesetz für Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen
WRP 2014, 662 (Heft 6)

- **Buchmann, Felix**
Anm. BGH Urteil vom 22.1.2014 I ZR 164/12 - zu wetteronline.de: Unlautere Behinderung durch Tippfehler-Domain
K&R 2014, 348 (Heft 5)

- **Eckhardt, Jens**
Unzulässige E-Mail-Werbung - Reichweite des Unterlassungsanspruchs aus §§ 823, 1004 BGB analog
MMR 2014, 213 (Heft 4)

- **Ennuschat, Jörg**
Konsistenz und Kohärenz im Glücksspielrecht
WRP 2014, 642 (Heft 6)

- **Eufinger, Alexander**
Bestpreisklauseln im Internethandel aus Sicht des Wettbewerbsrechts
K&R 2014, 307 (Heft 5)

- **Faber, Sascha**
Die Versendung unerwünschter E-Mail-Werbung – Widerruf und Privilegierung nach § 7 III UWG
GRUR 2014, 337 (Heft 4)

- **Fritzsche, Jörg**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 03.04.2014 - C-515/12 - Per-se-Verbot von Pyramidensystemen nur mit Verbraucherbeitrag
LMK 2014, 358227 (Heft 5)

- **Haag, Eckart**
Anm. zu BGH, Urteil vom 17.10.2013 I ZR 173/12 - Kein Wettbewerbsverhältnis durch Werbung für Fremdprodukte auf eigener Website
K&R 2014, 353 (Heft 5)

- **Heermann, Peter W.**
Manipulierte Produktbewertungen im Lichte des Lauterkeitsrechts
WRP 2014, 509 (Heft 5)

- **Hetmank, Sven**
„Wettbewerbsfunktionales Verständnis“ im Lauterkeitsrecht
GRUR 2014, 437 (Heft 5)

- **Heydn, Truiken / Dimitrova, Mariya**
Anm. zu OLG Hamburg, Urteil vom 27.9.2013 - 3 U 56/11 - Herausgabe eines medizinischen Operationen- und Prozedurenschlüssels durch die öffentliche Hand
MMR 2014, 324 (Heft 5)

- **Hornung, Gerrit / Hofmann, Kai**
Die Zulässigkeit der Markt- und Meinungsforschung nach Datenschutz- und Wettbewerbsrecht (Teil 1)
WRP 2014, 776 (Heft 7)

- **Jahn, David / Palzer, Christoph**
Werbung gegenüber Kindern – „Dus“ and don'ts
GRUR 2014, 332 (Heft 4)

- **Keßler, Jürgen**
Der Unternehmensbegriff im deutschen und europäischen Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht – Irrungen und Wirrungen
WRP 2014, 765 (Heft 7)

- **Köhler, Helmut**
Verbraucherinformation im Spannungsverhältnis von Lebensmittelrecht und Lauterkeitsrecht
WRP 2014, 637 (Heft 6)

- **Lampmann, Arno**
Anm. zu BGH, Urteil vom 22.1.2014 – I ZR 164/12 - Anforderungen an zulässige „Tippfehler- Domains“ (wetteronline.de)
NJW 2014, 1538 (Heft 21)

- **Ring, Gerhard**
Anm. zu BGH, Urt v. 6. 11. 2013 – I ZR 147/12 – Irreführung durch einheitliche Kurzbezeichnung für Kooperation von eigenständigen Anwälten und Wirtschaftsprüfern („Kooperation mit Wirtschaftsprüfer“)
EWiR 2014, 335 (Heft 10)

- **Scherer, Inge**
Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für die „Geschäftspraxis” nach Art. 2 d) UGP-RL
WRP 2014, 517 (Heft 5)

- **Scherer, Inge**
Die weißen Flecken in der Schwarzen Liste
WRP 2014, 771 (Heft 7)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
Assoziationswerbung bei Sportevents, Zur Zulässigkeit von Marketingstrategien für Nicht-Sponsoren
IPRB 2014, 85 (Heft 4)

- **Schneidewindt, Holger**
Anm. zu LG Köln, Urteil vom 3.4.2014 - 31 O 608/12 - eBay haftet für Verstöße gegen Informationspflichten bei eigenen Marketing-Maßnahmen
MMR 2014, 395 (Heft 6)

- **Sosnitza, Olaf**
„Gefühlte“ Irreführung – Normative Verschiebung der Maßstäbe des Täuschungsschutzes im Lebensmittelrecht?
ZLR 2014, 137 (Heft 2)

- **Teplitzky, Otto**
Anm. zu BGH, Urteil vom 19.02.2014 - I ZR 230/12 - Darlegungslast, Beweiswürdigung und Beweisvereitelung im Wettbewerbsprozess
LMK 2014, 357852 (Heft 5)

- **Wüstenberg, Dirk**
Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung im Internet
WRP 2014, 533 (Heft 5)

V. Kartellrecht

- **Barke, Attila / Stransky, Anna**
Der Sieg des SIEC – Auswirkungen der Übernahme des europäischen Fusionskontrollkriteriums
WRP 2014, 674 (Heft 6)

- **Behrendt, Philipp / Freiin von Enzberg, Donata**
Auf dem Weg zur Class Action in Europa?
RIW 2014, 253 (Heft 5)

- **Bergmann, Bettina**
Praktische Fragen im Zusammenhang mit Zusagenentscheidungen nach Art. 9 Abs. 1 VO 1/2003
WuW 2014, 467 (Heft 5)

- **Bernhard, Jochen**
Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 17. 12. 2013 – 37 O 200/09 (Kart) U – Sittenwidrigkeit der Abtretung kartellrechtlicher Schadensersatzforderungen (hier: gegen „Zementkartell“) bei fehlendem Kapital des Zessionars für Prozesskosten im Unterliegensfall
EWiR 2014, 263 (Heft 8)

- **Bien, Florian**
Kartellrechtskontrolle von Gemeinschaftsunternehmen ex ante und ex post – Teil 1: Das Verfahren der Doppelkontrolle de lege lata und de lege ferenda
NZKart 2014, 214 (Heft 6)

- **Böni, Franz / Wassmer, Alex**
Der Einfluss der Bedeutung vor- und nachgelagerter Märkte bei der Bestimmung einer marktbeherrschenden Stellung – Der Beitrag des More Economic Approach
sic! 2014, 358 (Heft 6)

- **Bosch, Wolfgang**
Die Entwicklung des deutschen und europäischen Kartellrechts
NJW 2014, 1714 (Heft 24)

- **Bott, Kristofer / Kusulis, Christian**
Reihe Kartellrecht: Verbot des Internet-Verkaufs von Markenartikeln im selektiven Vertriebssystem - zulässig oder nicht?, Rechtslage und aktuelle Entwicklung
IPRB 2014, 107 (Heft 5)

- **Buckenleib, Iris**
Aktuelles zur Durchsetzung des Fusionskontrollregimes der COMESA
NZKart 2014, 129 (Heft 4)

- **Büdenbender, Ulrich**
Anm. zu BGH, Urteil vom 17.12.2013, Az.: KZR 66/12 - Entscheidungskriterien für die kommunale Auswahl energiewirtschaftlicher Konzessionsvertragspartner als Netzbetreiber (Stromnetz Berkenthin)
LMK 2014, 359160 (Heft 6)

- **Bunte, Hermann-Josef**
Anm. zu LG Düsseldorf, Entsch v. 26. 2. 2014 – VI-U (Kart) 7/12 – Kartellrechtswidrigkeit der Vereinbarung der bundesweiten Vereinigung von Presse-Grossisten mit Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen über Handelsspannen
EWiR 2014, 299 (Heft 9)

- **Engelhoven, Philipp / Meinhold-Heerlein, Dirk**
Antragstellung nach § 32 c GWB - Erhöhung der Rechtssicherheit für Unternehmen
WuW 2014, 575 (Heft 6)

- **Engelhoven, Philipp / Semder, Michael**
Anm. zu LG Kiel, Urt. v. 8. 11. 2013 – 14 O 44/13 Kart – Kartellverstoß durch Hersteller bei Verbot des Verkaufs von Produkten auf Internetplattformen Dritter durch autorisierte Händler
EWiR 2014, 337 (Heft 10)

- **Fiebig, Dietmar**
Meistbegünstigungs- und Preisparitätsklauseln im Internetvertrieb
NZKart 2014, 122 (Heft 4)

- **Frenz, Walter**
Ne bis in idem im Kartellrecht
EWS 2014, 129 (Heft 3)

- **Frenz, Walter**
Kartellrecht im Fokus von EGRC und EMRK
WRP 2014, 655 (Heft 6)

- **Galle, René / Nauck, Mirjana**
Bestpreisklauseln von Hotelportalen und Kartellrecht
WuW 2014, 575 (Heft 6)

- **Gennen, Klaus**
Reihe Kartellrecht: Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen vom 21.3.2014
IPRB 2014, 131 (Heft 6)

- **Grave, Carsten / Barth, Christoph**
Von „Dawn Raids“ zu „eRaids“ - Zu den Befugnissen der Europäischen Kommission bei der Durchsuchung elektronischer Daten
EuZW 2014, 369 (Heft 10)

- **Gruber, Johannes Peter**
Zur Anwendung der Vertikal-GVO - Anmerkung zu OLG Naumburg, Urt. v. 18.7.2013, 2 U 76/13 (Kart) – Hubarbeitsmaschinen
WuW 2014, 596 (Heft 6)

- **Harmsen, Christian / Pearson, Nick**
Der kartellrechtliche Zwangslizenzeinwand auf dem Prüfstand, Zur Durchsetzung standardessentieller Patente
IPRB 2014, 90 (Heft 4)

- **Hempel, Rolf**
An der schönen blauen Donau – Akteneinsicht in Kronzeugenanträge im Fluss - Zugleich Besprechung EuGH, Urt. v. 6. 6. 2013 – Rs C-536/11 – Donau Chemie
ZWeR 2014, 203 (Heft 2)

- **Inderst, Roman**
Preise als Qualitätssignal: Implikationen für das Preisbindungsverbot und seine Durchsetzung
WuW 2014, 456 (Heft 5)

- **Kamann, Hans-Georg / Schwedler, Christian**
Akteneinsicht „auf dem kleinen Dienstweg“ im Kartellschadensersatzprozess?
EWS 2014, 121 (Heft 3)

- **Kellerbauer, Manuel**
Limits on EU antitrust investigative measures under recent case-law: tiptoeing between proportionality and effectiveness
EuZW 2014, 407 (Heft 11)

- **Kersting, Christian**
Die neue Richtlinie zur privaten Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht
WuW 2014, 564 (Heft 6)

- **Künstner, Kim Manuel**
Kartellrechtliche Überprüfung der Fortbildungssysteme von Berufskammern
ZWeR 2014, 184 (Heft 2)

- **Kuhn, Tilman**
Die Abgrenzung zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen nach Art. 101 AEUV
ZWeR 2014, 143 (Heft 2)

- **Kuntze-Kaufhold, Gregor**
Vertriebsverbote für Internetplattformen können zur Vielfalt im Wettbewerb beitragen - Anmerkung zu KG Berlin, Urt. v.

19.9.2013, 2 U 8/09 Kart - Schulranzen und -rucksäcke
WuW 2014, 476 (Heft 5)

- **Latzel, Clemens / Serr, Stephan**
Kartellkontrollprivileg für Tarifverträge als formeller Rahmen eines Unionstarifrechts
EuZW 2014, 410 (Heft 11)

- **Lettl, Tobias**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2013
WRP 2014, 649 (Heft 6)

- **Lettl, Tobias / Nordemann, Jan Bernd**
Schützt das Kartellverbot (Art. 101 AEUV, § 1 GWB) auch rechtswidrigen Wettbewerb?
NZKart 2014, 207 (Heft 6)

- **Lotze, Andreas**
Haftung von Vorständen und Geschäftsführern für gegen Unternehmen verhängte Kartellbußgelder
NZKart 2014, 162 (Heft 5)

- **Lotze, Andreas / Smolinski, Sebastian**
Anm. zu OLG Hamm, Entsch. v. 26. 11. 2013 – 1 VAs 116 – 120/13, 122/13 – Einsichtsrecht der Zivilgerichte in Kartell-Akten
EWiR 2014, 401 (Heft 12)

- **Mörsdorf, Roland**
Zusammenschlusskontrolle bei Unternehmenskäufen in Norwegen
RIW 2014, 245 (Heft 5)

- **Müller, Tilman / Henke, Volkmar**
Patentdurchsetzung als Kartellrechtsverstoß - Die Entscheidungen der EU-Kommission in Sachen Samsung und Motorola
GRUR Int. 2014, 662 (Heft 7)

- **Petzold, Daniel**
Interessenkonflikte bei der anwaltlichen Vertretung in Kartellbußgeldsachen
NZKart 2014, 170 (Heft 5)

- **Raff / Braun**
Der Zinsanspruch nach § 33 Abs. 3 S. 5 GWB - Zugleich Urteilsanmerkung zu BGH KZR 58/11
GPR 2014 (Heft 3)

- **Stöber, Michael**
Schadensersatzhaftung für Preisschirmeffekte bei Verstößen gegen deutsches oder europäisches Kartellrecht
EuZW 2014, 257 (Heft 7)

- **Thomas, Stefan**
Die kartellrechtliche Bewertung des sog. kapitalmarktrechtlichen „cornering“
ZWeR 2014, 119 (Heft 2)

- **Thonig, Sven**
Die Anspruchsberechtigung von Marktbeteiligten und die Geltendmachung von Schadenersatz im Fall des Ausbeutungsmissbrauchs
WRP 2014, 526 (Heft 5)

- **Weber, Rolf**
Information at the crossroads of competition and data protection law
ZWeR 2014, 169 (Heft 2)

- **Wessels, Peter**
Nochmals: Entflechtung kartellrechtswidriger Personengesellschaften - Erwiderung auf Karsten Schmidt, Nichtigkeit oder Abwicklung kartellrechtswidriger Gemeinschaftsunternehmen?, BB 2014, 515
ZIP 2014, 857 (Heft 18)

- **Yomere, Anika / Kresken, Jan**
Die Entscheidung des OLG Hamm zum Akteneinsichtsrecht von Zivilgerichten in Bonusanträge und vertrauliche Kommissionsentscheidungen - Anmerkung zu OLG Hamm, Beschl. v. 26.11.2013, 1 VAs 116/13 - 120/13 u.122/13 - Einsicht in Strafakten
WuW 2014, 481 (Heft 5)

VI. Sonstiges

- **Claessen, Rolf**
Der Smartphone-Krieg, Apple vs. Samsung
IPRB 2014, 118 (Heft 5)

- **Cronemeyer, Patricia**
Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht in der gerichtlichen Praxis, Von Rechtsmeinungen, Prognoseentscheidungen und identifizierender Berichterstattung
AFP 2014, 111 (Heft 2)

- **Dannacher, Philipp J.**
Beweisrechtliche Besonderheiten der immaterialgüterrechtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht
sic! 2014 (Heft 5)

- **Fehlbaum, Pascal**
Case law of the new Federal Patent Court in Switzerland
GRUR Int. 2014, 533 (Heft 6)

- **Galetzka, Christian / Stamer, Erik**
Streaming – aktuelle Entwicklungen in Recht und Praxis - Redtube, kinox.to & Co.
MMR 2014, 292 (Heft 5)

- **Grisse, Karina**
The Graduated Response System in the Digital Economy Act 2010 - Compatibility with fundamental rights
ZGE 2014, 48 (Heft 1)

- **Hellmut Seemann**
Weimarer Klassik – ein „grünes“ Konzept?
GRUR 2014, 305 (Heft 4)

- **Hoffmann, Jan Felix**
Die so genannte ,,Leerübertragung“ im Immaterialgüterrecht
ZGE 2014, 1 (Heft 1)

- **Kainer, Friedemann**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 18.03.2014 - C-628/11 - Anwendbarkeit des Art. 18 AEUV auf Flüge aus Drittstaaten in einen Mitgliedsstaat anbietenden Luftfahrtunternehmen
LMK 2014, 359381 (Heft 6)

- **Kashanin, Andrey / Dubovitskaya, Elena**
Die Reform des russischen Rechts des geistigen Eigentums
GRUR Int. 2014, 429 (Heft 5)

- **Kennedy, Matthew**
The „Three-Step Test” and the Burden of Proof in Disputes Under the TRIPS Agreement
IIC 2014, 161 (Heft 2)

- **Klett, Kathrin / Hurni, Christoph**
Beweisrechtliche Besonderheiten des Immaterialgüterprozesses aus Sicht des Bundesgerichts
sic! 2014 (Heft 5)

- **Kolb, Stefan**
Vollstreckungsfragen im Hinblick auf die strafbewehrte Unterlassungserklärung im Prozessvergleich
WRP 2014, 522 (Heft 5)

- **Kusulis, Christian / Bott, Kristofer**
„3D-Druck“: Immaterialgüterrechtliche Rahmenbedingungen additiver Fertigungstechnologien
IPRB 2014, 113 (Heft 5)

- **Lichtnecker, Florian**
Ausgewählte Werbeformen im Internet unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung
GRUR 2014, 523 (Heft 6)

- **Ludwig, Jan Rasmus / Schwalb, Frank**
Peter Fechter – Das Ende der Verwirkung im Immaterialgüterrecht?
WRP 2014, 669 (Heft 6)

- **Lüthi, Lukas**
Die Verodnung (EU) Nr. 608/2013 (Grenzbeschlagnahmeverordnung) und das Schweizer Recht
sic! 2014 (Heft 6)

- **Meyer, Sebastian**
Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2013
K&R 2014, 300 (Heft 5)

- **Niebling, Jürgen**
Anm. zu BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 77/12 - Anforderungen an wirksames Vertragsstrafeversprechen – (Vertragsstrafenklausel)
GRUR 2014, 598 (Heft 6)

- **Pflüger, Almut**
Aktuelle rechtsdemoskopische Entwicklungen im Marken- und Wettbewerbsrecht
GRUR 2014, 423 (Heft 5)

- **Pießkalla, Michael**
Zur Reichweite der Impressumspflicht in sozialen Netzwerken
ZUM 2014, 368 (Heft 5)

- **Richter, Marie-Therese**
Der Maßstab der Dringlichkeit im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes – gerechtfertigte Strenge?
EuZW 2014, 416 (Heft 11)

- **Volkmann, Christian**
Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2013
K&R 2014, 375 (Heft 6)

- **Walter, Michel M.**
Die Vergütungspflicht von Computer-Festplatten und anderen multifunktionalen Speichermedien nach österreichischem Recht
GRUR Int. 2014, 437 (Heft 5)

- **Wieddekind, Dirk / Langen, Stefanie**
Ende der Vorrangthese und Voraussetzungen der Anspruchsverwirkung im Marken- und Lauterkeitsrecht, Urteil des BGH vom 15.8.2013 - „Hard Rock Café“
IPRB 2014, 136 (Heft 6)

- **Zimmermann, Johannes**
Tatsächliche Vermutung und sekundäre Darlegungslast in Filesharing-Prozessen - Maßstäbe für die Entlastung des Anschlussinhabers
MMR 2014, 368 (Heft 6)

- **Zöllner, Stephanie / Lehmann, Philipp**
Kennzeichen- und lauterkeitsrechtlicher Schutz für Apps
GRUR 2014, 431 (Heft 5)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 02 und 03/2014)
BB Betriebs-Berater (Heft 15 bis 27-28/2014)
CR Computer und Recht (Heft 04 bis 06/2014)
CRi Computer law review international (Heft 02 und 03/2014)
DB Der Betrieb (Heft 15 bis 26/2014)
Europarecht (Heft 02/2014)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 07 bis 12/2014)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 08 bis 13/2014)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 03/2014)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 03/2014)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 04 bis 06/2014)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 05 bis 07/2014)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 04 bis 06/2014)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 02/2014)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 04 bis 06/2014)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 05 bis 07/2014)
JZ Juristenzeitung (Heft 07 bis 12/2014)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 05 und 06/2014)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 04 bis 06/2014)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (-)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 07 bis 12/2014)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (-)
MMR Multimedia und Recht (Heft 04 bis 06/2014)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 15 bis 26/2014)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 15 bis 26/2014)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 03-04/2014)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 04 bis 06/2014)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 05 bis 07/2014)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 04 bis 06/2014)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 13 bis 27/2014)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 05 bis 07/2014)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 03 bis 06/2014)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 05 und 06/2014)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (-)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 01/2014)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (-)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 14 bis 25-26/2014)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 02 und 03/2014)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (-)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 05 und 06/2014)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 02/2014)

E. Impressum

Impressum:

Herausgeber:
Prof. *Dr. Volker M. Jänich* (V.i.S.d.P)
Prof. *Dr. Paul. T. Schrader*, LL.M.oec.
Dr. *Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:
Carsten Johne
Stephan Kunze
Tina Mende
Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:
Sandra Goymann

Postanschrift:
GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des GB – Der Grüne Bote ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie GB – Der Grüne Bote nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.gb-online.eu

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1